

Werk

Titel: I. Abhandlungen

Ort: Tübingen

Jahr: 1877

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0033|log24

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Kapitalisierungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung.

Von Professor Dr. **J. Lehr.**

Von den Schriftstellern der Finanzwissenschaft wird in der Regel an die Spitze der Lehre vom Besteuerungsmaassstabe oder der Steuervertheilung der Satz gestellt, dass die Staatslasten gleichmässig und verhältnissmässig auf die Bürger umgelegt werden sollen. Diese, freilich nicht für alle socialen Verfassungs- und Entwicklungszustände unanfechtbare Forderung hat bekanntlich die verschiedensten Interpretationen erfahren. Ja selbst die aus ihr abgeleiteten Folgerungen haben häufig, auch wenn sie ganz übereinstimmend formulirt waren, zu einander entgegengesetzten Ergebnissen geführt. Von den Ansichten, nach welchen die Belastung nach der Steuerfähigkeit, nach Maassgabe des im Staate genossenen Schutzes oder der durch den Staat überhaupt erlangten Vortheile oder auch nach dem Grundsätze zu erfolgen habe, dass Leistung und Gegenleistung einander entsprechen oder dass der Staat berechtigt sein solle, als unentbehrlicher Faktor der Produktion von jedem Reinertrage den ihm wegen seiner thätigen Beihülfe gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen, hat schon eine jede sowohl dazu Veranlassung gegeben, dass eine von der Grösse des Einkommens

ganz unabhängige Belastung, als auch dazu, dass die Besteuerung nach constantem oder die nach steigendem Procentsatze vom Einkommen als gerechte, gleichmässige und verhältnissmässige bezeichnet wurde.

Ebenso hat man auch die Frage, ob eine Besteuerung derjenigen Theile des Einkommens, welche nicht verzehrt, sondern verliehen, bezw. zu weiterer produktiver Verwendung bestimmt werden, nicht etwa dem Grundsatz gleichmässiger Lastenvertheilung widerspreche, bislang ganz verschieden beantwortet. Die Einen wollen nur Abgaben von dem erhobenen wissen, was wirklich konsumirt wird; die kapitalisirten Theile des Einkommens sollen, so lange sie Kapital sind, nicht belastet werden. Andere dagegen wollen sowohl den Verbrauch als auch die Ersparnisse mit Steuern belegen. Und wieder Andere verwerfen die Zins- oder Kapitalrentensteuer, d. h. diejenige Steuer, durch welche der kontraktlich gesicherte Ertrag von Leihkapitalien getroffen werden soll, indem sie als vorzüglichsten Grund gegen dieselbe geltend machen, dass sie zur Doppelbesteuerung führe, insofern der Kapitalstamm schon belastet worden sei. Hiernach würde eine Heranziehung der Zinsen zur Deckung des Staatsbedarfs vollständig gerechtfertigt sein, sobald eben das Kapital selbst befreit geblieben war.

Ob nun wirklich die genannte Doppelbesteuerung in dem Falle eintrete, wenn der Staat von jedem Einkommen, möge es nun kapitalisirt oder konsumirt werden, möge es aus Arbeit und den vom Eigenthümer selbst verwendeten Productivmitteln oder aus Leihkapital fliessen, eine constante oder auch eine mit der Grösse des Einkommens steigende Quote entnimmt, dies ist eine Frage, welche nur mit Rücksicht auf Steuergrund, Maass der Vertheilung und Steuersystem erschöpfend zu beantworten ist. Hiernach kann allerdings unter Umständen eine Belastung des Gesamteinkommens als zu Doppelbesteuerungen führend erscheinen, während sie, von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, der Forderung der Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit nicht widerspricht.

Ich werde mir erlauben, im Folgenden nur zwei Steuer-

systeme in Betracht zu ziehen und zwar dasjenige, welches das Einkommen direkt trifft, sowie dasjenige, welches an den Verbrauch sich anschliesst. Die gemischten Systeme, insoweit sie wenigstens nicht das ganze Einkommen und gleichzeitig auch den gesammten Consum belasten, dürfen hier unberücksichtigt bleiben. Denn dieselben können in so mannigfaltigen Formen gewählt werden, dass eine erschöpfende Discussion der oben berührten Frage doch eine allzugrosse Ausdehnung annehmen müsste. Ausserdem aber sind alle gemischten Systeme, so nett sie auch im Lichte abstracter Theorie erscheinen mögen, in praxi immer lückig und unvollkommen. Sie sind eben ohne Ausnahme als von den Bedürfnissen des Staates diktirte Concessionen und Nothbehelfe zu betrachten, die zwar wegen der Unvollkommenheit der uns zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer „gerechten“ Besteuerung leider nicht zu vermeiden sind, aber auch in Wirklichkeit mehr oder weniger eine Abweichung vom einmal gewählten Vertheilungsprincipe bedingen. Schliesslich aber wird, und zwar im Wesentlichen aus dem eben erwähnten Grunde, bei den meisten jener Systeme die Erörterung unserer Frage kaum über das Gebiet unfruchtbarer Spekulation hinausgehen. So sind selbst v. Stein's „drei grossen Kategorien der direkten, indirekten und Einkommen-Steuer,“ von denen die letztere „nur auf denjenigen Theil des Einkommens sich zu beziehen hat, welcher von den direkten und indirekten Steuern nicht bloß nicht getroffen wird, sondern auch nicht getroffen werden kann,“ unter der Bedingung, dass weder eine Steuerbefreiung, noch eine mehrfache Besteuerung eintrete, praktisch unausführbar. Wunsch und Wirklichkeit bleiben hier, wenn durch Freilassung der Kapitalzinsen eine gleichmässige Belastung erzielt werden soll, durch eine so weite Kluft von einander getrennt, dass auch der geschickteste Finanzkünstler dieselbe zu überbrücken nicht im Stande sein dürfte.

In Verbindung mit je einem der genannten Steuersysteme ist die Frage, ob die Belastung der Spartheile des Einkommens, bezw. ihrer Zinsen eine Doppelbesteuerung verursache, mit Bezugnahme auf Zweck und Begründung der Steuer zu

behandeln. Hier stehen als wichtig für unseren Fall einander gegenüber die Theorien, nach welchen

1) der Genuss, den der Einzelne aus seinem Einkommen sich selbst verschaffe, als Maassstab seiner Belastung zu dienen habe,

2) die Vertheilung nach Maassgabe der Steuerfähigkeit, oder der Mitwirkung des Staates bei der Einkommensbildung bzw. nach dem Grundsatz erfolgen müsse, dass Leistung und Gegenleistung einander entsprechen.

Als Vertreter der ersteren Ansicht ist Laspeyres zu nennen. Nach demselben¹⁾ soll die Steuer der Summe von Genüssen proportional sein, welche sich jeder selbstständig Wirthschaftende aus seiner Arbeit und aus seinem Vermögen ohne Schmälerung seiner natürlichen Arbeitskraft und seines bisherigen Vermögens verschaffen kann. Als Grund für diese Forderung giebt Laspeyres an, dass jeder Genuss des Menschen in einer direkten Beziehung zum Staat und dessen Funktionen stehe, indem er durch dieselben erst ermöglicht sei und mit Einstellung der Staatsfunctionen gefährdet würde. In sofern richte sich die Beitragspflicht nach dem Nutzen, welchen der Einzelne vom Staate habe; und jeder, welcher aller vom Staate geschaffener Güter mit theilhaftig sei, solle auch an den Lasten Theil haben, solle nach seiner Genussmenge, welche ihm der Staat sichere und fördern, besteuert werden.

Zwar stehen diese Sätze nicht für alle Fälle mit einander im Einklang, da der Genuss aus der Verwendung eigenen Einkommens und aus den vom Staate geschaffenen Gütern nicht gerade identisch oder wenigstens einander nicht immer proportional sind. Doch ist dieser eventuelle Widerspruch vorläufig für uns ohne Belang. Es genügt, hervorzuheben, dass Laspeyres diejenige Belastung als gleichmässig und den Staatsinteressen entsprechend betrachtet, welche sich nach der Grösse der verzehrten Einkommenstheile richtet.

¹⁾ In: Bluntschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch Bd. X. von 1867, Artikel: Staatswissenschaft.

Die Durchführung dieser Idee ist auf dem Wege der Besteuerung des Einkommens ausserordentlich schwierig, oder vielmehr, wenn sie nicht allzu mangelhaft ausfallen soll, geradezu unmöglich. Von jedem Einkommensteile müsste der schuldige Beitrag erst dann erhoben werden, wenn er wirklich genossen wird. Alle Spartheile wären so lange frei zu lassen, als sie nicht zur Verzehrung dienen. Aber auch diejenigen Einkommensteile, welche zum Erwerbe von stehenden Genussgütern oder zur Umwandlung in solche benutzt werden, dürften nicht bei ihrer Entstehung besteuert werden, weil eine zu frühzeitige Belastung einer Ueberbürdung gleichkäme, sondern von ihnen wäre erst während der Dauer und nach Maassgabe des Konsums die dem letzteren zu bemessende Abgabe an den Staat zu entrichten.

Eine reine Einkommensteuer ist demnach mit dieser ganzen Theorie unverträglich; sie verwandelt sich, sobald sie einigermaassen den an sie gestellten Anforderungen entsprechen soll, ganz von selbst in eine Verbrauchssteuer.

Eine solche liesse sich allerdings in der Praxis mit derjenigen logischen Konsequenz, mit welcher Laspeyres seine Theorie auf Grund seines Besteuerungsprincipes aufgebaut hat und durch die er sich in der hier in Rede stehenden Frage vor vielen Anderen auszeichnet, nicht gerade vollkommen und ohne Vermeidung von Doppelbesteuerungen und Steuerbefreiungen, aber immerhin doch zur Genüge ausführen. Unter der, freilich nicht ganz zutreffenden Voraussetzung, dass man im Stande sei, mit Hilfe einer indirekten Verbrauchssteuer alle diejenigen Güter, und nicht mehr als diese zu treffen, welche dem alsbaldigen Verzehre dienen, würde alles kapitalisirte, bezw. verliehene oder in Productivmittel durch Tausch und eigene Arbeit umgewandelte Einkommen unbesteuert bleiben. Erst seine Erträge, sofern sie verzehrt, und das Kapital selbst, sobald es als Genussgut verwerthet wird, wären zu belasten. Einkommen, welches in stehendes Genussgut umgewandelt wird, müsste seinem ganzen Betrage nach augenblicklich unversteuert bleiben. Man müsste es so lange als Quelle von Genuss betrachten und von letzterem eine Ab-

gabe erheben, bis es vollständig zur Verzehung gelangt und damit seinem ganzen Betrage nach wieder steuerpflichtig wird.

Mir scheint nun diese Theorie sehr wunde Punkte zu besitzen, die der Autor wohl erkannt hat, welche zu beheben er aber doch nicht im Stande war, ohne mit dem Grundsatz, von dem er ausgegangen war, in Widerspruch zu gerathen. Die Forderung, wesswegen gerade nur derjenige Genuss, welchen die Konsumtion vorhandenen Einkommens gewährt, Objekt und Maass der Besteuerung sein soll, halte ich nicht für genügend begründet. Wenigstens musste noch nachgewiesen werden, dass sonstige Genüsse, welche aus der Staatsverbindung erwachsen, ohne gerade durch Konsum eigener Güter und Grösse desselben bedingt zu sein, unbesteuert bleiben müssen. Laspeyres hat übrigens selbst, wohl von dem Gefühle durchdrungen, dass die Besteuerung des wirklich erzielten Genusses doch nicht immer ausreichend sei, sich veranlasst gesehen, seine eigene Theorie zu durchbrechen. „Schon die Möglichkeit, zu geniessen,“ meint er, „ist ein Genuss, ja sogar ein solcher, der Manchem grösser ist, als der wirkliche Genuss, sonst würde er ja die Möglichkeit zur Wirklichkeit machen.“ Darum soll denn auch nicht allein der Genuss belastet werden, welchen Jemand durch Verbrauch von Einkommen sich wirklich verschafft, sondern auch derjenige, welchen er aus ihm gehörigen Gütern sich verschaffen kann. Wer ein Haus unbenutzt stehen lässt, würde demnach doch eben so viel zu zahlen haben, wie wenn er es bewohnte oder wenn er es vermietete und den aus ihm gezogenen Miethzins verzehrte. Wer es sich beifallen lässt, auf seinen Aeckern den Naturkräften ein durchaus ungestörtes Spiel zu gönnen und dadurch einen Gegenstand, welcher gewöhnlich als Kapital verwerthet wird, für sich in ein — freilich unbenutztes Genussgut zu verwandeln, der hat nicht weniger Abgaben zu entrichten, wie der angrenzende Nachbar, dem die wirthschaftliche Verwerthung seines Besitzthums zu Wohlstand verhilft und der, wenn er das aus dem Boden gezogene Einkommen nebst Zins und Zinseszins kapitalisirt, von diesen Einnahmen gar Nichts zu zahlen braucht. Der Eigenthümer eines Parkes

erkauft sich sein Vergnügen durch positive Aufwendungen, ausserdem aber auch durch Verzichtleistung auf die Rente, welche der Grund und Boden bei lukrativer Behandlung abwerfen könnte. Dieser Preis hätte die Grundlage der Besteuerung zu bilden, auch wenn es im Parke keinen Wildstand gäbe, wenn in ihm die Bäume verfaulten und er selbst vom Fusse seines Eigenthümers nicht betreten würde. In diesen Forderungen scheint mir doch wohl das Zugeständniss versteckt zu liegen, dass der Staat auf eine Quote aller vorhandenen Produktiv- und Genussmittel einen Anspruch erheben darf, auch wenn deren Besitzer dieselben in seinem eigenen Interesse auszubeuten nicht Willens oder fähig ist. Zudem können, wenn auch der Satz, dass das Kapitalein eines Gegenstandes vom Willen des Eigenthümers abhängt, richtig ist, nicht gerade alle Güter nach Belieben zu Zwecken der Produktion oder zum Verzehre verwendet werden. Manche Kapitalobjekte lassen sich nicht konsumiren oder zur Erzielung eines Genusses gebrauchen (Guanolager!) und doch wäre eine Besteuerung derselben nach Maassgabe ihrer möglichen Rentabilität nicht ungerechtfertigt, auch wenn der Besitzer sie brach liegen liesse.

Nun scheint mir aber auch die Möglichkeit des Genusses dadurch erhöht zu werden, dass man einen Theil seines Einkommens zum Erwerbe von Schuldtiteln oder zur Schaffung von Produktionswerkzeugen benutzt. Wenigstens aber wird, unter der Voraussetzung, dass das Kapital in seiner ganzen Grösse erhalten bleibt, die Summe von wirklichem und möglichem Genusse nicht dadurch vermindert, dass man eine grössere oder geringere Quote seines Einkommens zurücklegt. Vor diesem Akte kann man in der That eben so viel verzehren wie nach demselben. Man braucht ja nur sein Kapital in Genussgut umzuwandeln, bezw. es gegen ein solches umzutauschen.

Aber dies „Zurücklegen“ selbst wird noch zur Quelle eines Genusses eigener Art, der, wenn einmal die Steuervertheilung überhaupt nach der Höhe des Genusses erfolgen soll, doch nicht unberücksichtigt bleiben dürfte. **L a s p e y r e s** zwar

erkennt den „Genuss des Kapitalisirens“ nicht als einen steuerbaren an. Denn man könne nicht die Erfüllung des Pflichtgefühls, das dem Sparer und namentlich dem armen Sparer schwer genug werde, für einen höheren Genuss als den Genuss des Zurückzulegenden ausgeben.

Im Allgemeinen kann man doch wohl annehmen, dass demjenigen, welcher kapitalisirt, die Vermögensansammlung werthvoller ist, als der gegenwärtige Konsum. Wir dürfen indessen, wenn dieser Umstand wirklich zu einer höheren Besteuerung Veranlassung geben sollte, aus anderen Gründen in manchen Fällen Befreiung von der Lastenvermehrung, die das Zurücklegen mit sich bringt, begehren. So kann jedenfalls vom armen Sparer ganz und gar abstrahirt werden; seine Pfennige, welche er zu dem Zwecke erübrigt, um im Falle der Krankheit, der Arbeitslosigkeit oder der Invalidität seinen Unterhaltsbedarf zu decken oder um seiner Familie eine angemessene Existenz zu sichern, dürfen immerhin unbesteuert bleiben. Dagegen wäre nicht abzusehen, warum der Genuss, welchen der reiche Sparer, dem bei standesgemässer und angenehmer Lebensweise seine „Pflichterfüllung“ so schwer gerade nicht fällt, in der Erhöhung seiner socialen Machtstellung findet, nicht zum Objekte der Besteuerung gemacht werden soll. Der Besitz übt doch wegen seiner grossen Bedeutung in der Gesellschaft eine recht erhebliche Anziehungskraft aus. Darum zieht es Mancher, der sich darüber klar ist, dass raffinirter Luxus keine genügende Befriedigung gewährt, statt unvernünftigen Aufwand zu treiben, vor, sein Vermögen noch immer mehr zu vergrössern. Der Trieb, seine und der Seinen wirtschaftliche Lage zu verbessern und wo möglich über die Anderen von Klasse zu Klasse empor zu streben, wohnt eben doch den meisten Menschen inne. Und wer schliesslich an der höchsten Stufe angelangt ist, der sucht noch eine weitere aufzubauen. Wie Alexander und Napoleon keine Grenze für ihre politische Grösse ertragen konnten, so ist auch der moderne Schatzbildner nicht zu sättigen. Denn l'appetit vient en mangeant; dies gilt auch vom Durste nach Reichthum.

Endlich aber darf die Befriedigung von Staatsbedürfnissen nicht vom Belieben Einzelner abhängen und der Gesellschaft ein Theil dessen, was mit Hilfe ihrer Mitwirkung erzeugt wurde, auf Unkosten derjenigen Klassen, welche nicht zu sparen vermögen, entzogen werden. Bedarf ja doch unter Umständen der Staat in Perioden, in welchen umfangreiche Kapitalisirungen stattfinden, eines grösseren Einkommens als in solchen Zeiten, in welchen Arm und Reich ihren ganzen Erwerb verzehren. Und es ist ja auch nicht undenkbar, dass gerade dann, wenn eine recht hohe Besteuerung in Aussicht steht, grosse Summen zu dem Zwecke, um dieselben gegen die unwillkommene Beschwerung mit Abgaben zu sichern, zu Kapital gemacht werden. Braucht man ja das Kapital als solches nicht für immer zu erhalten; könnte man es ja doch zu Zeiten, in welchen die Gefahr, der man zu entrinnen wünschte, glücklich vorüber gegangen ist, sammt aufgelaufenen Zinsen bei wieder ermässigtem Steuerfusse verzehren. Ganz besonders aber müssen eben diejenigen, welche die Spartheile des Einkommens oder deren Erträgnisse von Staatslasten befreit wissen wollen, ein solches Kausalitätsverhältniss zwischen der Neigung zur Vermögensbildung und der Besteuerung unumwunden als bestehend anerkennen. Gelegenheiten zur Anlegung des Geldes wird es schon hinreichend geben. Nicht die schlechteste aber dürfte häufig diejenige sein, welche der Staat selber bietet. Denn es kann sich ja leicht ereignen, dass nicht allein Steuererhöhungen beabsichtigt werden, sondern auch Anlehen contrahirt werden sollen. Dann aber wird Mancher, statt dem Staate Abgaben zu entrichten, es doch vorziehen, demselben eine Hilfe zu leisten, welche weniger kostspielig ist. Er übernimmt Obligationen, die ihm angemessen verzinst werden, ohne dass Kapital verloren geht oder auch dessen Erträge besteuert zu werden brauchen. Der Staat ist alsdann vor die Alternative gestellt, entweder sich mit geringeren Einnahmen zu begnügen, oder seine anderen Angehörigen, welche auf das Anlehen nicht zu zeichnen vermochten, stärker zu belasten. Nehmen wir an, er brauche, bei einem Volkseinkommen von E , eine Ein-

nahme = Ep und es sei das Einkommen der einen zahlreich vertretenen Klasse = e , das der übrigen weniger zahlreichen Bürger = $3e$, so würde, wenn keine Kapitalien angesammelt werden, bei procentig gleicher Besteuerung jedes Einkommen mit dem Steuerfusse p belastet. Würden dagegen diejenigen, welche sich in der günstigeren Lage befinden, $\frac{1}{3}$ ihres Einkommens zum Kapitalisiren verwenden, während die Angehörigen der andern Klasse ihren Konsum etwa nicht weiter einzuschränken vermögen, so würden jene nun $11\frac{1}{3}\%$ weniger an Steuern entrichten wie vorher. Die letzteren dagegen hätten, ohne dass sie gerade mehr Wohlthaten vom Staate empfangen und lediglich aus dem Grunde, weil es den besser situirten Bürgern beliebt, reicher werden zu wollen, jetzt $33\frac{1}{3}\%$ mehr an Lasten zu tragen, als ihnen früher auferlegt wurden. In so fern wird es den Einen ermöglicht, ihre wirthschaftliche Kraft zum Theil auf Kosten der Anderen zu erhöhen. Freilich könnte unter der Voraussetzung, dass trotz gestiegenen Wohlstandes der Staatsbedarf sich nicht ändert und dass wegen vermehrten Reichthums eine starke Zunahme der Konsumtion stattfindet, späterhin auch denjenigen, welche früher nicht zu sparen in der Lage waren, eine Steuererleichterung zu Theil werden. Doch werden durch dieselbe aus naheliegenden Gründen die Opfer, welche vorher gebracht worden sind, keineswegs aufgewogen. Dies lehrt, wenn wir auch ganz und gar davon absehen wollen, dass Erhöhung und Minderung des Steuerdrucks, welche ziffermässig einander gleich sind, nicht gerade ökonomisch gleiche Bedeutung haben, schon die einfachste Rentabilitätsrechnung. Nehmen wir an, in unserem vorhin gewählten Beispiele hätten die „sparenden“ Glieder der Bevölkerung n Jahre lang alljährlich die Summe e nebst Zins und Zinseszins aufgespeichert, verzehrten aber nachher wieder ihr gesamtes Einkommen. Letzteres beläuft sich jetzt, bei Unterstellung eines Zinsfusses von 9% , auf $e(2+1,09^n)$. Der Steuerfuss beträgt jetzt $\frac{4 \cdot p}{3+1,09^n}$. Hiernach zahlen von jetzt ab diejenigen, welche n Jahre lang wegen der statt gefundenen Erübrigungen $33\frac{1}{3}\%$

mehr zu tragen hatten, $\frac{4 \cdot ep}{3 + 1,09^n}$, während sie, wenn die nunmehrige Erleichterung die frühere Entbehrung aufwiegen soll, eigentlich nur e.p. $\frac{4 - 1,09^n}{3}$ entrichten müssten. Die anderen Klassen zahlen $\frac{4ep(2 + 1,09^n)}{3 + 1,09^n}$, während sie, wenn ihre Kapitalisierung keine höhere Belastung ihrer Mitbürger zur Folge haben soll, eine Summe von $3 \cdot e.p + \frac{ep(1,09^n - 1)}{3}$ zu steuern hätten. Was die Einen zu viel leisten, ist genau gleich demjenigen Betrag, um welchen die Anderen zu wenig belastet sind. Aus der Kapitalbildung haben demnach nur die Kapitalisten selber Vortheil gezogen, für die anderen Staatsangehörigen war sie dagegen mit Opfern verknüpft, welche natürlich bei progressiver Besteuerung noch grösser sein würden als bei der angenommenen Belastung nach constantem Procentsatz.

Nun trifft aber die vorhingenannte Voraussetzung, nach welcher der Staatsbedarf sich nicht ändern sollte, keineswegs immer zu. Denn im Allgemeinen werden mit Vergrösserung des Gesamteinkommens auch neue Staatsbedürfnisse erwachsen. Der Steuerfuss sinkt alsdann unter Umständen gar nicht einmal unter die frühere Höhe p. Wenn nun noch dazu die Befriedigung dieser Bedürfnisse den Vermögenslosen gar nicht oder in relativ geringerem Grade als den Besitzenden zu Gute kommt, so hätte das Kapitalisiren der letzteren für die ersteren ganz vorzüglich die Bedeutung eines „travailler pour le roi de Prusse“ gehabt.

Schliesslich aber dürfen wir denn doch die Begriffe „Klasse“ und „Person“ nicht verwechseln. Wenn wirklich später eine Steuerminderung erfolgen sollte, so wird sich ihrer gerade nicht immer derjenige zu erfreuen haben, welcher vorher grössere Lasten tragen musste. Hiernach haben die Klassen, welche nicht so glücklich sind, kapitalisiren zu können, allen Grund, mit Entschiedenheit darauf zu bestehen, dass Erübrigungen aus dem Einkommen, welche ja häufig

auch ohne „kummervoll durchwachte Nächte“ und „Aufopferung an Lebenskraft“ oder drückende Entbehrungen, aber selten oder nie ohne Mitwirkung der Gesellschaft ermöglicht wurden, zur Besteuerung ebenso herangezogen werden, wie die Summen, welche Anderen zur Deckung des nothwendigen und standesgemässen Lebensbedarfs oder zur Erzielung eines höheren Maasses persönlicher Bildung dienen. Allerdings entsteht damit die Gefahr der Doppelbesteuerung, welche Laspèyres geschickt vermieden hatte. Das Kapital kann ja später einmal verzehrt werden und müsste dann eine eben so hohe Steuer zahlen, als bei seiner Bildung entrichtet wurde. Doch würde diese doppelte Belastung, wenn etwa eine entsprechende Aenderung des Steuersystems nicht möglich oder nicht zulässig wäre, als unvermeidliches Uebel hingenommen werden müssen. Ueberdies würde die Vernichtung von Kapital durch Konsumtion relativ wenig erheblich sein. Dem Wunsche den genannten Missstand zu beseitigen, darf darum um so mehr das Verlangen, die Staatsbedürfnisse je nach Erforderniss befriedigen zu können, übergeordnet werden. —

Eine andere Gestalt nimmt die Frage der Doppelbesteuerung an, wenn die Staatslasten nach Maassgabe der Steuerfähigkeit oder nach dem Grundsätze vertheilt werden sollen, dass der Staat für alle seine Leistungen eine angemessene Vergütung zu verlangen habe.

Mit der Idee einer einfachen Verbrauchsbesteuerung scheint ein solcher Vertheilungsmodus nicht wohl verträglich zu sein. Denn wenn wirklich, was freilich praktisch mit Vollständigkeit gar nicht ausführbar ist, alle diejenigen Gegenstände, welche thatsächlich zum Konsume dienen, und nicht mehr als diese mit Abgaben beschwert werden, so ist damit die Steuerfähigkeit aller Staatsangehörigen keineswegs genügend in Anspruch genommen. Die Ersparnisse, welche in Form von Productivmitteln oder Schuldtiteln dem Vermögenstamme zuwachsen, bleiben unbelastet, während doch unstreitig bei gleichem Einkommen Derjenige, welcher sein Einkommen ganz verzehrt, nicht gerade steuerfähiger ist, wie ein Anderer, der einen Theil in Kapital verwandelt. Ebenso wenig

aber kann man annehmen, dass bei reiner Verbrauchsbesteuerung eine mindestens angemessene specielle Kostendeckung der Staatsleistungen eintritt.

Darum meint auch Eisenhart¹⁾, welcher die Steuern nach Maassgabe der Steuerkraft repartirt haben will, derjenige Theil der Einkünfte, welcher nicht sowohl verbraucht als hinterlegt werde, entziehe sich in einem Steuersysteme, welches nur den Verbrauch treffe, gänzlich seiner Steuerpflicht. Um diese Lücke auszufüllen, schlägt er als Ergänzung der von ihm empfohlenen Belastung des Verbrauchs eine Kapitalisierungssteuer vor, durch welche die Spartheile getroffen werden sollen. Nun ist es aber sehr schwierig oder geradezu unmöglich, die jährlich zurückgelegten Einkommenstheile direct oder auf einem anderen Wege genügend zu ermitteln. Aus dem Grunde soll die Besteuerung derselben bis zu demjenigen Zeitpunkte verschoben werden, in welchem die Verhältnisse des Sparerers nicht weiter verborgen blieben und von selbst an das Licht der Oeffentlichkeit träten. Die im ganzen Lebenslaufe angesammelten Einkünfte sollen darum beim Erbübergange ihre schuldige Steuer entrichten. Dabei wird wohl vorausgesetzt, dass bei den ewig lebenden Personen eine periodische Revision ihres Kapitalbesitzes stattfinde, um von dem jeweilig erfolgten Zuwachse den dem Staate gebührenden Betrag zu erheben.

Auf den ersten Anblick erscheint diese ganze Theorie als recht plausibel; doch erweist sie sich bei näherer Betrachtung als etwas mangelhaft; insbesondere aber ist es Eisenhart nicht gelungen den Einwand etwaiger mehrfacher Besteuerung zu entkräften.

Vor Allem aber fällt es auf, dass Eisenhart auf die Rolle, welche die Zeit beim Bezuge des Einkommens spielt, gar kein Gewicht legt. Er hält es für ganz gleich, ob man 25 Jahre lang jährlich 5 Thlr. oder ob man am Ende dieser Periode auf einmal 125 Thlr. erhebt, während doch im ersteren Falle die Abgaben, auf das Ende des 25. Jahres bezo-

1) Kunst der Besteuerung 1868.

gen, eine grössere Summe als 125 ergeben. In Folge dessen wird man natürlich geneigt, einige der Eisenhart'schen Argumente von vorn herein mit Misstrauen zu betrachten.

Sodann geht, wie Eisenhart selbst zugiebt, die Kapitalisierungssteuer über das richtige Ziel hinaus, wenn sie sich, statt auf das vom Erblasser selbst Ersparte, auf seine ganze Hinterlassenschaft erstreckt. Ein und dasselbe Kapital würde alsdann eben so oft besteuert werden, als Vererbungen erfolgen, und könnte in dieser Weise allmählig ganz in Staats Hände übergehen. Die Ansicht, die Steuer sei nur mehr als eine Nachnahme zu betrachten, da auch die älteren Erb stämme aus bis dahin unbesteuerten Einkommenstheilen zusammengewachsen seien, ist nun nicht gerade zutreffend. Denn sie kann nur von der nicht richtigen Voraussetzung ausgehen, dass heute Höhe, Vertheilung und System der Besteuerung dieselben seien wie früher. Ausserdem aber könnte sie doch nur für den ersten Besitzwechsel geltend gemacht werden, da nachher auf Grund eines sorgfältig geführten Erbschaftsregisters der während der Lebzeiten eines Verstorbenen erfolgte Kapitalzuwachs vom Stamme, welcher ererbt wurde, geschieden werden müsste. Dies aber wird verworfen, weil jedenfalls lieber eine Rohbesteuerung der Erbschaften ertragen werde, als ein fiskalischer Scheidungsprocess ihrer Bestandtheile, der nahezu die Bedeutung eines Todtengerichtes annehmen würde.

Sehen wir aber auch hiervon ab, so bleibt immer noch der Einwand bestehen, ein Steuersystem, welches alle Spartheile und jeden Verbrauch belaste, gebe Veranlassung, dass manche Bezüge mehrfach getroffen würden. Alle Erübrigungen wurden zur Zeit, in welcher man sie erworben hat, um die Steuer verkürzt. Von den Zinsen derselben wird ein verhältnissmässig gleicher Betrag an den Staat entrichtet. Und wenn endlich einmal etwa das Kapital selbst verzehrt wird, sei es, dass man die dasselbe bildenden Gegenstände wirklich verbraucht, oder sei es, dass man dieselben veräussert und für den Erlös Genussmittel eintauscht, so wird von demselben abermals eine Steuer erhoben. Bei gleichem Einkommen

wird hiernach derjenige, welcher alljährlich Nichts zurücklegt, circa die Hälfte der Steuern zu zahlen haben, welche von einem Andern gefordert werden, der die Konsumtion eine Reihe von Jahren hindurch verschiebt. Nehmen wir an, es beziehe Jemand ein Einkommen von 100, welches jeweilig durch Steuer und Konsumtion vollständig absorbiert werden möge. Bei einem Steuerfusse und einem Zinsfusse von 0,1, werden jährlich 90 verzehrt und 10 an den Staat abgegeben. Ein Anderer dagegen erwerbe jährlich nach erfolgter Besteuerung Obligationen für 90, welche, wie angenommen, sich mit 10%o verzinsen. Nach Verlauf von 3 Jahren verkaufe er alle Papiere, die er bis dahin gegen Einkommen und Kapitalzinsen eingetauscht hat, und schaffe sich für den ganzen Erlös Genussgüter an. Ihm bleibt alsdann zu verzehren eine Summe von rund 265,5, während er im Ganzen an Steuern, bezogen auf den Anfang des 4. Jahres, entrichtet hat 65,5. Sein Mitbürger, welcher nicht kapitalisirte, war in dieser Beziehung glücklicher. Er konnte alljährlich 90 geniessen, also im Ganzen 270, und brauchte nur dreimal je 10 an Abgaben zu bezahlen.

Die Gründe, welche Eisenhart zu Felde führt, um seine Kapitalisierungssteuer zu rechtfertigen, sind nun allein nicht gerade geeignet, die Behauptung St. Mill's zu widerlegen, dass jene Steuer leicht eine doppelte Belastung bewirke. Diese Behauptung erklärt er kurzer Hand als das Resultat einer handgreiflichen Uebereilung. Denn die Besteuerung der Zinserträge trete erst in einer folgenden Wirthschaftsperiode ein, nachdem die Spartheile aus dem Einkommen herausgetreten und Quelle eines neuen und vermehrten Einkommens geworden seien und gleichzeitig ihre Besteuerung in der Substanz aufgehört habe. Der Kern der Sache wird hierbei doch übersehen, auch wird die Möglichkeit, dass kapitalisirtes Einkommen später zum Genusse verwendet werde, unberücksichtigt gelassen.

St. Mill hatte, als er die Frage der Doppelbesteuerung erörterte ¹⁾ eine Einkommensteuer im Auge. Denn er

1) Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsch von A. Soetbeer 1864 S. 604.

bezeichnete es als angemessenste Anordnung einer solchen, nur den zur Verausgabung bestimmten Theil des Einkommens zu besteuern und jede Ersparung davon zu befreien. Denn was erspart und angelegt werde — und im Allgemeinen würden alle Ersparnisse angelegt — entrichte alsdann die Einkommensteuer von dem Zins oder dem Gewinn, welchen es verschaffe, obschon es bereits als Kapital besteuert worden sei. Will Jemand ein Einkommen von E vollständig verzehren, so hat er bei einem Steuerfusse von $\frac{1}{n}$ dem Staate abzugeben $\frac{E}{n}$. Wenn er jedoch den Rest, welcher nach der Besteuerung verbleibt, kapitalisirt, so hat er fortab jährlich den n^{ten} Theil der eingehenden Zinsen zu zahlen. Unter der Voraussetzung, dass die Rente eine ewige sei, würde sich demnach die ganze auf die Jetztzeit bezogene Steuersumme beziffern auf $E(2 - \frac{1}{n})\frac{1}{n}$. Mill dagegen meint, auch in diesem Falle dürfe der Staat nur $\frac{E}{n}$ beanspruchen, weil die ewige Rente, mithin auch die mit Hilfe derselben verschafften Lebensannehmlichkeiten heute nur einem Kapitale von E entsprächen. Dies ist auch der Grund, wesswegen neuerdings in einer Denkschrift hessischer Aktiengesellschaften verlangt wurde, dass die zu Schuldentilgungen verwendeten Reinerträge von Aktienunternehmungen unbesteuert blieben. Dieselben bedeuten in der That nichts Anderes als eine von der Gesellschaft bewirkte Kapitalisirung. Der Staat bezieht, so lange die Heimzahlungen erfolgen, eine geringere Summe, als er zu fordern hätte, wenn das gesammte Einkommen der Aktionäre und ihrer Gläubiger besteuert würde. Nach erfolgter Tilgung wird wieder der ganze Reinertrag der Unternehmung besteuert, ausserdem aber auch bei dem früheren Gläubiger der Zins des ganzen zurückgezahlten Kapitals.

Die Möglichkeit einer späteren Kapitalverzehrung hat Mill nicht weiter beachtet, da er nur von der Belastung der jeweilig zur Verausgabung bestimmten Theile des Einkommens spricht. Hiernach würde eigentlich nicht das ganze heute kapitalisirte Einkommen E getroffen, sondern bei einem Zinsfusse von $0,0p$ und mit der Unterstellung, dass die Ver-

zehrung des Kapitals nach n Jahren erfolge, nur die Summe $E(1 - \frac{1}{1,0p^n})$. Dieselbe wird, für $n = \infty$, allerdings $= E$, ist aber für jede endliche Grösse n kleiner als E . Für $n = 1$ und $p = 5$ würde der Staat circa 95% an Steuern weniger erhalten, als ihm zuflosse, wenn das Einkommen, statt nach Jahresfrist, gleich nach seiner Entstehung verausgabt würde. Dieser Mangel wird vollständig behoben, sobald nur später das zu konsumirende Kapital seinem ganzen Betrage nach belastet wird.

Die Ausführung einer solchen Besteuerung wäre allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft, die praktisch gar nicht zu bewältigen sind. Sie würde einmal dadurch unvollkommen bleiben, dass Dritte den zurückzulegenden Einkommenstheil selten vollständig auszumitteln im Stande sind, und dass in Folge dessen sehr leicht eine grosse Zahl von Hinterziehungen stattfinden können. Darum giebt auch Mill zu, dass die von ihm befürwortete Steuervertheilung eine angemessene wäre, wenn man sich nur auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerzahlenden verlassen oder durch daneben laufende Vorsichtsmaassregeln hinlängliche Sicherheit für die Richtigkeit ihrer Angaben erlangen könnte. Da aber diese Bedingung nicht erfüllt wird, so begnügt er sich damit, die Möglichkeit von Doppelbesteuerungen konstatirt zu haben, und überlässt es dem Leser, eine richtige Lösung des entstehenden Dilemmas ausfindig zu machen.

Weiterhin würde, da ja hier von einer Verbrauchssteuer ganz abgesehen wird, eine Belastung zu verzehrender Kapitalien doch nur sehr unvollständig bewirkt werden können.

Die Staatsorgane wären auch nicht im Entferntesten im Stande, alle Umwandlungen von Kapitalien in Genussgut genügend zu controliren. Man wäre darum gezwungen, auch hier auf die Redlichkeit der Steuerpflichtigen sich in einem Grade zu verlassen, welcher das zulässige Maass weit übersteigt. So würde denn nicht allein vieles Einkommen, welches gar nicht kapitalisirt wurde, sondern auch ein grosser

Theil dessen, welches wirklich aufgespeichert und später konsumirt wurde, gänzlich steuerfrei bleiben.

Endlich aber würde der Staat von demjenigen erübrigten Einkommen, welches für seinen Privateigenthümer und das Volk verloren geht, wenig oder gar Nichts erhalten. Kapitalien, welche für immer nach dem Auslande wandern, würden dem Staate nur eine eng begrenzte Einnahme aus den Zinsen verschaffen, die selbst um so mässiger sein würde, je mehr diese Zinsen kapitalisirt oder vielleicht auch nur angeblich zu Kapital geschlagen werden. Das Einkommen deutscher Staatsbürger z. B., welches rumänische Bahnen hat bauen helfen und sich inzwischen in ein schwindsüchtiges Kapital verwandelt hat, würde trotzdem, dass es in Deutschland producirt ist, den Steuerbehörden seines Vaterlandes so gut wie vollständig entzogen sein.

Der Einwand, dass ja auch der Eigenthümer selbst von seinem Kapitale keinen Nutzen habe, wäre nicht als stichhaltig zu erachten. Denn es ist nicht abzusehen, wesshalb gerade der Eine in Mitleidenschaft gerathen soll, wenn ein Anderer einen Verlust zu tragen hat. Der Staat hatte, nach dem angenommenen Steuergrund, irgend einen Anspruch auf das erzeugte Einkommen. Die Befriedigung desselben aber wurde lediglich im Interesse des Steuerzahlers verschoben, weil dieser zu kapitalisiren wünschte und die Verspätung der Zahlung durch Besteuerung der erwarteten Zinsen ausgeglichen werden konnte. Sollte dem Staate dieser Anspruch nun einfach desswegen aberkannt werden, weil in Folge einer einseitigen, vom Willen des Berechtigten ganz unabhängigen Verwendung durch den Pflchtigen das Kapital, auf welchem die Forderung basirte, verloren gegangen ist?

So wird denn, wie wir sehen, das Bestreben, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, leicht eine sehr grosse Zahl unzulässiger Steuerbefreiungen zur Folge haben. Dadurch wird aber auch für diejenigen, welchen das Kapitalisiren sehr schwer fallen oder unmöglich sein dürfte und denen gerade eine Erleichterung zu gönnen wäre, der Steuerdruck ver-

grössert, Denn der Satz: „quod alicubi adjicitur, alio detrahitur“ hat hier eine nicht zu bestreitende Giltigkeit.

Im Uebrigen bleiben alle, zum Theil bereits oben angeführten Gründe bestehen, welche im Interesse des Staates eine Belastung des ganzen Einkommens auch auf die Gefahr hin erheischen, dass dadurch unter Umständen, je nach dem Standpunkte, welchen man einnimmt, ein Steuerobjekt als zweimal getroffen erscheinen kann. Allenfalls würde damit doch nur ein Fingerzeig gegeben sein, dass man sich auf einen verkehrten Standpunkt gestellt hat und denselben mit einem anderen vertauschen muss. —

Während nun Mill die Spartheile von der Steuer befreit zu wissen wünscht, dagegen die Zinsen derselben belastet haben will, verlangt L. von Stein¹⁾ ganz aus dem gleichen Grunde, dass die Kapitalzinsen unbesteuert bleiben. Nach ihm beruht die Annahme, als ob der Zins eines Darlehens ein sonst unbesteuertes Reineinkommen sei, auf einem Irrthum. In der That sei nämlich das zinstragende Kapital, gleichviel in welcher Form, der Ueberschuss irgend einer erwerbenden Thätigkeit, welche bereits besteuert worden sei, als sie jenes Kapital gebildet habe. Das Kapital, welches man als Darlehen gebe, sei daher der Rest eines bereits besteuerten Reinertrags; ohne diese Steuer hätte man ein Kapital K und $K,0p$ Zinsen gehabt. Vermöge der Steuer aber sei, wenn der Steuerfuss sich auf $\frac{1}{n}$ beziffere, nur $K \cdot \frac{n-1}{n}$ übrig geblieben, und man beziehe an Zinsen nur $K,0p \cdot \frac{n-1}{n}$. Wenn man darum jetzt letztere Summe erhalte, so bestehe die Beteiligung an der Steuer eben darin, dass man ohne dieselbe $\frac{K,0p}{n}$ mehr gehabt hätte. Der Zins, den man für sein Kapital bekomme, trage daher den ganzen Betrag der direkten und indirekten Steuern, welche man während der Kapitalbildung gezahlt habe, in der dadurch verminderten Kapitals- und Zinssumme. Den Zins des nach der

1) Lehrbuch der Finanzwissenschaft 2. Aufl. 1875.

Besteuerung übrig bleibenden Ueberschusses wieder besteuern, heisse die Unternehmung zweimal belasten.

Diese ganze Auseinandersetzung scheint bei oberflächlicher Betrachtung durchaus zutreffend zu sein. Trotzdem ist die Forderung v. Stein's als unhaltbar und unvereinbar mit den Ansichten, welche von Stein über Steuergrund und Steuervertheilung an anderen Stellen ausgesprochen hat, unbedingt zu verwerfen. Vermuthlich würde v. Stein selbst, wenn er mit der ihm sonst eigenthümlichen scharfen Logik die nöthigen Consequenzen gezogen hätte, jene Forderung überhaupt nicht gestellt, oder ihr doch wenigstens eine andere Formulirung gegeben und etwa statt Freilassung der Zinsen eine Befreiung der Spartheile begehrt haben. Denn wenn in der That diejenige Doppelbesteuerung, welche, wie man annimmt, durch Belastung des kapitalisirten Einkommens, sowie der Erträge desselben eintritt, vermieden werden soll, dann, meine ich, verdient doch der Weg, welchen Mill in Vorschlag bringt, den Vorzug vor demjenigen, welchen v. Stein empfiehlt. Beide führen zwar scheinbar zu ganz gleichen Resultaten; doch besteht in Wirklichkeit zwischen ihnen ein sehr erheblicher Unterschied, welcher im Wesentlichen darauf beruht, dass Mill alles Einkommen, welches von jetzt ab kapitalisirt wird, steuerfrei gelassen haben will, während v. Stein die Zinsen der heute vorhandenen Kapitalien, sowie derjenigen, welche in Zukunft entstehen, nicht belastet zu sehen wünscht. Der Eine nimmt auf die Vergangenheit gar keine Rücksicht, der Andere nur so weit als es eben, wenn auch nicht gerade ohne grosse Fehler, möglich ist.

Seite 340 seines Lehrbuches sagt v. Stein ausdrücklich: „eine wesentliche Bedingung für das Einkommen des Besteuernten bleibt die Leistung der thätigen Gemeinschaft des Staates. Das Maass der Steuer muss daher im Allgemeinen gleich sein dem Werthe dieser Leistungen oder den Kosten der Gesetzgebung und Verwaltung.“ Nun soll es Aufgabe des Finanzwirthes sein, denjenigen Theil des Ertrages festzustellen, von dem man annehmen könne, dass er sich

aus den Leistungen des Staates, sei es langsam, sei es schnell, gebildet habe. Und dieser Theil wäre dann als Steuer an den Staat zu entrichten.

Mit dieser Forderung steht denn doch das Verlangen, die Zinsen von Darlehen unbesteuert zu lassen, in einem auffallenden Widerspruch. Denn der Staat hat ja unstreitig mitgewirkt bei der Bildung des Einkommens, welches kapitalisirt wurde, und nimmt daher den ihm gebührenden Theil desselben mit Fug und Recht als Steuer für sich in Anspruch. Wenn nun der Steuerpflichtige aus dem ihm verbleibenden Reste ein Einkommen ziehen will, so geht er abermals den Staat um Hilfe an und schuldet demselben hiernach für seine Leistungen von Neuem eine Vergütung, welche im Allgemeinen angemessen nach dem Erfolge des werbend angelegten Kapitals oder mit anderen Worten nach der Höhe der Zinsen zu bestimmen sein dürfte. Wäre das genannte Einkommen nicht kapitalisirt, sondern verzehrt worden, so hätte der Staat freilich nur einmal eine Steuer erhalten. Dafür aber wurde auch seine Mitwirkung zu weiteren Einkommensbildungen nicht begehrt. Von dem Gesichtspunkte aus, welchen wir hier einnehmen, kann es zunächst als gleichgiltig betrachtet werden, ob der Steuerpflichtige früher oder später sein Einkommen verwendet und wie er es verwerthet. Principiell ist nur zu verlangen, dass die Kosten einer jeden Leistung vollständig von demjenigen getragen werden, welchem die letztere zu Gute kommt.

Uebrigens harmonirt auch die vorhin erwähnte Ansicht v. Stein's nicht mit seiner Begründung des progressiven Steuerfusses. Die durch die Grösse des Kapitals gegebene Kapitalbildungskraft soll ein Objekt einer eigens für dieselbe berechneten Steuer sein. Wenn die Zinsen unbesteuert bleiben sollen, mögen sie nun hoch oder niedrig sein, weil der *lucrum cessans* aus dem früher als Steuer hingegebenen Kapitaltheile berücksichtigt werden muss, dann, meine ich, dürfte der Staat jene Kapitalbildungskraft nicht noch einmal besonders belasten. Hat er ja doch früher durch seine Besteuerung einen Theil des Kapitals hinweggenommen und in dieser

Weise es verursacht, dass das Kapital nicht in dem Maasse anwachsen konnte, wie es ohne Abgabe geschehen wäre. War etwa das kapitalisirte Einkommen = K , die von demselben entrichtete Steuer = s und die „Kapitalbildungskraft“ von K m -mal so gross wie die von $K-s$, so hätte ohne Steuer etwa $\frac{K.m.p.}{100}$ jährlich erworben werden können. Vermöge der Besteuerung aber beziffert sich die jährliche Einnahme nur auf $(K-s)\frac{p}{100}$. Warum soll denn hier auf einmal die gegen die Kapitalrentensteuer angeführte Bemerkung keine Giltigkeit haben?

Ferner scheint mir aber auch eine Inconsequenz darin zu liegen, dass nur die Zinsen von Darlehen unbesteuert bleiben sollen, damit keine doppelte Belastung eintrete, während die „direkten Steuern,“ „welche das vom Kapital erzeugte Einkommen treffen,“ keineswegs beanstandet werden. Denn das steht doch, sollte man denken, über allem Zweifel, dass, wenn der Zins frei sein soll, weil das Kapital schon Steuer gezahlt hat, eine solche Steuerfreiheit nicht allein auf verliehene Kapitalien beschränkt werden darf. Es giebt dann keinen vernünftigen Grund dafür, die Einnahmen, welche der Eigenthümer eines Kapitals durch eigene Verwendung desselben zieht, mit Abgaben zu beschweren. Denn die Produktivmittel, welche sich Jemand selbst erzeugt oder kauft, sind ja auch irgend einmal Gegenstand der direkten oder indirekten oder auch der Einkommensteuer gewesen. Weshalb frage ich, sollen die Gläubiger eines Landwirths, der mit Hilfe eines Darlehens seinen Boden meliorirte, verschont werden, während ein anderer Grundeigenthümer, welcher sein eigenes Kapital in den Boden steckte, aus dessen Ertrag Steuern entrichten muss? Warum sollen die Zinsen von Obligationen einer Aktienunternehmung unverkürzt bleiben, während die Dividenden der Aktionäre belastet werden? Wenden wir v. Stein's eigene Worte hier an, so wäre ja doch „ohne diese Steuer, welche bei Bildung des Kapitals gezahlt wurde, das Aktienkapital z. B. 140, vermöge derselben bleiben

dem Aktionär nur 100 übrig. Wenn der letztere jetzt 5% bekommt, so besteht seine Beteiligung an der Steuer darin, dass er ohne dieselbe 7% gehabt haben würde.“ Statt 5 Aktien hätte der Aktionär also, wenn er früher unbesteuert geblieben wäre, deren 8 kaufen können. Nun aber hat ihm der Staat 3 Aktien oder doch die denselben entsprechende Geldsumme hinweggenommen und erhebt obendrein noch auf einen Theil des Gewinnes, welcher aus dem Reste sich ergibt, einen Anspruch. Ist dies nicht auch eine wirkliche Doppelbesteuerung im Sinne v. Stein's?

Nun ist aber bekanntlich das heute vorhandene Kapital als Errungenschaft vergangener Wirthschaftsperioden zu betrachten. Jeder Kapitaltheil ist zu irgend einer Zeit einmal Einkommen gewesen und durch die drei grossen Steuerkategorien schon getroffen worden. Ja, vielleicht war er gar noch zu hoch besteuert, weil er ganz oder zum Theil die Frucht eines Kapitals war und desswegen in so weit, als er durch Kapital erzeugt wurde, hätte steuerfrei bleiben müssen. Und dieses Kapital, welches aus Einkommen entstand, war eben selber wieder theils Kapitalertrag gewesen und durfte darum nicht ganz belastet werden. Demnach hätte, wenn korrekt nach der Forderung v. Stein's verfahren werden soll, doch nur dasjenige in Kapital verwandelte Einkommen seinem ganzen Betrage nach eine Steuer entrichten dürfen, welches selbst nicht mit Hilfe von Kapital gebildet wurde, mithin jenes Urkapital, welches dem ersten Ehepaare im Paradies als Ausstattung mitgegeben wurde. Was die Menschheit nachher erwarb und Zins auf Zins aufspeicherte, war unstrittig Einkommen, theils aus Kapital, theils aus Arbeit. Ersteres aber musste frei bleiben und letzteres war ja der Steuer nicht entgangen. Vom heutigen Gesamteinkommen eines Volkes würde demnach nur besteuert werden dürfen, was der Lohnarbeiter verdient und was der Unternehmer als Lohn für seine Thätigkeit sich anrechnen muss. Wäre doch damit noch nicht einmal alles Unrecht, welches der Staat gegen das Kapital durch zu hohe Belastung beging, wieder gut gemacht.

Aber selbst in diesem Falle würde der Staat dem Einkommen aus Arbeit gegenüber sich eines groben Fehlers schuldig machen. Denn dies Einkommen war ja nicht möglich ohne Erziehungs- und Bildungsaufwand, dessen Ertrag, wenn auch nur zum landesüblichen Zinsfusse berechnet, jedenfalls vom Steuerkapitale in Abzug gebracht werden müsste. Denn es wäre doch in der That eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man die Zinsen, welche ein Rentier mit Hilfe von Zeit und einer Papierscheere zieht, vollständig frei lassen wollte, während die Zinsen des Bildungskapitales und gar dessen Amortisationsquote, welche ohne Arbeit schlechterdings nicht einzugehen Willens sind, ihrer ganzen Höhe nach belastet werden sollen.

So kommen wir denn schliesslich zu dem Ergebnisse, dass der Staat, um „Doppelbesteuerungen“ zu vermeiden, trotz Kosten der Gesetzgebung und Verwaltung und trotz all seiner produktiven Thätigkeit, sich füglich ohne Steuer behelfen muss. Denn wenn wir die ganze sociale Entwicklungsgeschichte rückwärts verfolgen, so bemerken wir, dass die wirthschaftliche Kraft je einer Periode aus derjenigen der vorhergegangenen Periode erwachsen ist. Keine Zunahme dürfte mit Steuern beschwert werden, weil ja immer der Stamm schon solche getragen hat. Nun ist freilich jeder Zuwachs zum gesammten materiellen und immateriellen Kapitale, über welches die Menschheit verfügt, nur möglich durch die Lebensthätigkeit jener socialen Organisation, welche wir Staat nennen; und zwar kann er nur stattfinden; wenn ein Theil desselben dazu verwandt wird, das Leben des Staates zu erhalten. Dies aber haben v. Stein, Mill u. A., obgleich sie auch im Allgemeinen ganz andere Ansichten über die Bedingungen menschlicher Entwicklung und über den Einfluss des staatlichen Lebensprocesses hegen, wenigstens zu der Zeit ganz und gar übersehen, als sie ihre Sätze über Besteuerung des zu kapitalisirenden Einkommens und seiner Zinsen zu Papier brachten.

Haben uns diese, wie ich glaube, streng logischen Erwägungen gezeigt, dass die Forderung, die Zinsen frei zu lassen,

weil das Kapital schon mit Abgaben belastet gewesen ist, in ihren Consequenzen ad absurdum führt, so geben sie uns auch gleichzeitig einen der Fehler an, welchen diejenigen begehen, die jene Forderung stellen. Sie übersehen, dass man in der Wirthschaft, sowohl in der Privat- wie in der Staatswirthschaft nicht auf die Vergangenheit recurriren darf, sondern sich immer auf den Standpunkt der Gegenwart zu stellen hat und in die Zukunft schauen muss. Was früher geschah, ist an und für sich gleichgiltig; in Betracht kommt nur was geworden ist. Nun wird zwar behauptet, gerade in der Staatswirthschaft müsse auf die gesammte historische Entwicklung Rücksicht genommen werden. Das aber kann doch nur den Sinn haben, dass aus dem geschichtlichen Studium nützliche Lehren gezogen werden können oder dass die Bekanntschaft mit der historischen Entwicklung uns eine richtige Beurtheilung der heute wirkenden Kräfte ermöglicht. Wer Staatsformen ändern will, der thut wohl daran, sich erst zu überzeugen, wie fest dieselben allmählich eingewurzelt sind; werden Rechtsboden umzustürzen versucht, der möge zusehen, ob die Stützen desselben im Laufe der Zeit morsch oder ob sie gar stärker geworden sind. Historisch gewordene Rechte sind zu achten, insofern sie eben vom heutigen Rechtsgeföhle getragen werden. Sind sie der weiteren Entwicklung hinderlich und hat man sich sogar allmählich daran gewöhnt, sie als Unrecht zu empfinden, so werden sie auch ohne Entschädigung über Bord geworfen. Wäre der Staatswirth immer im Stande, alle vorhandenen Kräfte genau zu übersehen, wäre es ihm vergönnt, die Wirkungen von staatlichen Maassregeln genügend im Voraus zu bestimmen, so brauchte er sich um alle historischen Entwicklungen ganz und gar nicht zu bekümmern.

Gleiches gilt von der Besteuerung. Auch hier hat man sich auf den Boden der Gegenwart zu stellen. Was der A, der B und ihre Ahnen und Urahnern dem Staate gezahlt haben, ist bei Bemessung der heutigen Steuerschuldigkeiten nicht in Rechnung zu ziehen, es müsste dem sein, dass die Macht habenden Gewalten von einer Art Billigkeits- oder

Dankbarkeitsgefühl beseelt sind. Darum soll auch das heutige Einkommen Steuern entrichten, möge nun der Stamm, aus welchem der eine oder der andere Theil hervorgegangen ist, übermässig beschwert gewesen sein oder möge er das Privilegium der Exemption genossen haben. Ueberdies würde ja auch der Versuch, bei der jetzigen Steuervertheilung diejenige der Vergangenheit in Rechnung zu ziehen, praktisch gar nicht durchführbar sein oder doch nur so unvollkommen ausfallen, dass man am besten auf denselben ganz und gar verzichtete. Hiernach wäre ein Jeder für die kommende Steuerperiode nach Maassgabe des Einkommens zu belasten, welches er in dieser Periode bezieht. Möge er dasselbe nun nach erfolgter Steuerzahlung kapitalisiren, verzehren, verschenken oder verlieren, möge er seine Einnahmen der Zukunft mehren oder mindern, in der nächsten Steuerperiode soll er wieder nach der Höhe seines nunmehrigen Einkommens Abgaben an den Staat entrichten. Dass die Ansicht, das jeweilige gesammte Einkommen müsse Objekt der Besteuerung sein, richtig ist, dafür scheinen mir die Gründe, deren Erörterung theils oben erfolgte, theils weiter unten eine Stelle finden wird, zur Genüge zu sprechen.

Die sonstigen gegen die Kapitalrentensteuer als besondere Form der Besteuerung gewisser Darlehenszinsen erhobenen Einwendungen werden natürlich durch die vorstehenden Bemerkungen nicht berührt. Denn hier handelt es sich lediglich um die von v. Stein u. A. bejahte Frage, ob nicht jene Zinsen überhaupt unbelastet bleiben müssen, während alles übrige Einkommen besteuert wird.

Ein Theil jener Einwände ist nur für ein bestimmtes Steuersystem zutreffend und verliert für ein anderes seine Bedeutung. So ist die Ansicht, nach welcher die Kapitalrentensteuer eine doppelte Belastung bewirke, sobald der Schuldner die ganze Summe schon habe versteuern müssen und die Abgaben auf den Gläubiger überwälze, natürlich unter der Voraussetzung richtig, dass die genannte Bedingung eben auch wirklich eintritt. Ebenso ist nicht zu verkennen, dass die Ausführung der Kapitalrentensteuer mit nicht geringen

Schwierigkeiten verknüpft ist und trotz angewandter Sorgfalt und Controle sehr viele Zinsen ihrer Steuerpflicht sich entziehen werden. Doch würde sich dieser Uebelstand, wenn auch nicht vollständig beseitigen, so doch vermindern lassen durch Modificationen des Steuersystems oder Aenderungen in der Art der Erhebung. Würde aber in der That keine andere Wahl bleiben, als entweder alles Einkommen aus Kapitalzinsen ganz unbesteuert zu lassen oder dasselbe nur mangelhaft zu treffen, indem man es belastet, soweit es wirklich durch redliche Fassion oder auch ohne solche an die Oeffentlichkeit tritt, dann dürfte die Entscheidung immer noch nicht zu Gunsten der Befreiung ausfallen. Denn der Grundsatz: „was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig“ lässt sich hier nicht anwenden, weil er eine übermässige Belastung derjenigen Einkommen, welche nicht aus Zinsen herühren, zur Folge hätte. Beziehen die Gläubiger von offenkundigen Darlehen den n^{ten} Theil des Gesamteinkommens E und ist der Staatsbedarf gleich E_p , so würden, wenn jene frei bleiben sollen, die übrigen Staatsangehörigen statt $E_p \frac{n-1}{n}$

zu zahlen, die Last von $\frac{100pn}{n-1} \%$ ihres Einkommens zu tragen

haben. Die Zahl n ist aber in vielen Ländern nicht gerade sehr gross. Denn die Obligationen von Eisenbahnen, die Staatsanlehen und Hypothekenschulden belaufen sich bekanntlich auf recht anständige Summen. Die Befreiung der aus ihnen fliessenden Einnahmen könnte sehr leicht für die anderen Einkommen eine Steuererhöhung von 12 bis zu 30 und mehr Procenten zur Folge haben. Die Thatsache, dass „die Kapitalrentensteuer faktisch nur auf einem Theile der Renten ruht“, kann darum wohl gegen ein Steuersystem, keineswegs aber gegen die Belastung der Zinsen überhaupt sprechen. Ebenso gut könnte man füglich verlangen, dass die Gesetzesverletzungen nicht bestraft werden, weil ja doch nicht alle Verbrecher dem Arme der Gerechtigkeit verfallen.

Wenig oder überhaupt nicht stichhaltig dürfte wohl die Ansicht sein, die Rentensteuer werde schliesslich unter allen

Umständen doch nur den Schuldner treffen, ja in ähnlicher Weise wirken wie ein Wuchergesetz, indem sie den Zinsfuß noch weiter als um die Höhe des Steuerfußes steigen lassen. v. Stein, welcher dieser Meinung ist, hat dieselbe auf die Annahme basirt, dass die Besteuerung der Zinsen eine Doppelbelastung bewirke. Die letztere solle sich alsbald praktisch darin zeigen, dass das Ueberschusskapital sich weigere, noch einmal die Steuer zu tragen. Jede Kapitalrentensteuer werde stets von dem Schuldner, nie von dem Gläubiger getragen. Sie wirke daher einfach als eine Erhöhung der Erwerbssteuer, indem die Einnahmen des Unternehmers, welcher das Kapital leihe, um dieselbe verkürzt werde. Nun hätte v. Stein eigentlich doch erst noch nachzuweisen, dass jene Annahme auch richtig ist. Seine dürftigen Bemerkungen, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, sind aber als bei Weitem nicht ausreichend zu erachten. Vielmehr ist doch die Ansicht berechtigt, dass, wenn wirklich eine Belastung von Kapitalstamm und Kapitalerträgen einer Doppelbesteuerung gleichkomme, eine Freilassung der Darlehenszinsen in der That ein Privilegium bedeuten würde. Denn dass seine „direkten und indirekten Steuern“ nur eine einfache Belastung bewirken, hat v. Stein darzuthun vergessen. Auch würde bei dem Standpunkte, welchen er im Capitel von der Kapitalrentensteuer einnimmt, ein dahin gehender Versuch gescheitert sein. Ferner aber vermag ich nicht einzusehen, warum denn „die Gesetze des Werths der Kapitalien“ sich nur geltend machen sollen, wenn man die Kapitalrenten zu treffen beabsichtigt, und wesshalb diejenigen Gewerbetreibenden, welche den ihnen hinlänglich zu Gebote stehenden Kredit benutzen, eine Steigerung der Erwerbssteuer, die eine Folge der Rentensteuer sein soll, sich gefallen lassen müssen. — Viel mehr als zutreffend dürften dagegen die Bemerkungen zu erachten sein, welche Rau ¹⁾ in seiner bekannten schlichten Weise der Darstellung an den beregten Gegenstand anknüpft, und nach denen der einfache Wunsch und das Bestreben der

1) Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1855.

Kapitalisten noch keine Ueberwälzung verursachen könne, da eine solche doch nur durch eine Verringerung des Angebots von leihbaren Kapitalien oder durch eine Erhöhung des Begehrs nach solchen hervorgerufen werde. Hiernach würde zunächst zu untersuchen sein, welchen Einfluss die Kapitalrentensteuer auf das Verhältniss von Angebot zur Nachfrage ausübt. Nach *Rau* würde dasselbe unter der Voraussetzung, dass die Steuern überhaupt angemessen vertheilt sind, nur wenig oder wahrscheinlich gar nicht geändert und somit der Zinsfuss auch nicht erhöht werden.

Nach *Mill*, *Laspeyres* u. A. soll eine Belastung des kapitalisirten Einkommens sowie der Zinsen desselben eine nachtheilige Beschränkung des Kapitalanwachses bilden. *v. Stein* begnügt sich mit der kurzen Bemerkung, dass er die Consequenzen für den Process der Kapitalbildung noch bei Seite lassen wolle. *Mill* bezeichnet die „Doppelbesteuerung als unpolitisch zu Ungunsten der Vorsicht und der Sparsamkeit.“ Die Freilassung der Spartheile könne keineswegs als eine Begünstigung angesehen werden. Denn eine solche Begünstigung werde ja nur in dem Maasse gewährt, in welchem die Reichen auf den persönlichen Gebrauch ihres Reichthums verzichteten, als sie ihr Einkommen der Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse entzögen und es produktiv anlegten, wodurch es (das ganze Einkommen?) als Arbeitslohn unter die Aermern vertheilt werde. Die gleiche Steuer auf Schaffung von Kapital und auf den sofortigen Genuss erklärt *Laspeyres* für eine Art Bestrafung der Entsagung und der Sparsamkeit, sowie umgekehrt die Nichtbesteuerung der augenblicklichen Verzehrung als eine Prämie für Unenthaltbarkeit und Verschwendung wirke.

Alle diese Argumente können natürlich nur in so weit als triftig anerkannt werden, als sie auf dem Gedanken basiren, bei billiger, richtiger Steuervertheilung müssten entweder die Erübrigungen oder deren Zinsen steuerfrei bleiben. Anderenfalls müsste der Grundsatz, dass der Staat die Verschwendung hemmen und die Sparsamkeit fördern solle, eine ausgedehntere Anwendung in Theorie und Praxis der Staats-

wirtschaft finden, als es in der That geschieht. Ganz vorzüglich auf dem Gebiete der Besteuerung liesse sich ja noch gar häufig, wenn auch auf Kosten der Staatseinnahmen und zum Nachtheile aller Steuerpflichtigen, welchen das Erübrigen nicht gelingen will, die „natürliche Konkurrenz zwischen den Motiven für Ersparen und denen für Verausgabung“ künstlich zu Gunsten der Kapitalisirung beeinflussen.

Dass eine derartige Einmischung in das Thun und Lassen der Staatsangehörigen keineswegs für alle Fälle verwerflich ist, will ich nicht bestreiten; doch scheint mir die Begünstigung von Leuten, welche Kapital zu bilden in der Lage sind, keineswegs da am Platz zu sein, wo sie nur auf Kosten Anderer geschehen kann, denen jenes Kapital doch nur indirekt und auch dann nur in mässiger Quote und — nicht ohne eigne Anstrengung von Nutzen ist. Denn als eine Begünstigung betrachte ich in der That jene Steuerbefreiung und nicht als eine Forderung ausgleichender Billigkeit. Aber selbst wenn auch wirklich die Kapitalisierungs- bzw. die Rentensteuer eine Doppelbelastung bewirkten, so würde ihr Einfluss doch nicht so tief greifen, wie man wohl annimmt. Denn unter der Voraussetzung, dass neben der Einkommensteuer nicht noch eine einseitig veranlagte Verbrauchssteuer bestehe, wird für denjenigen, welcher spart, das Opfer, welches er für Mehrung seines Vermögens bringt, so sehr hoch noch nicht sein. Das Plus, welches er über den Steuerbetrag seines zurückgelegten Einkommens hinaus entrichtet, beträgt ja doch nur eine Quote seiner Mehreinnahmen. Was er aber für das neu gebildete Kapital selbst an Steuern bezahlt hat und auch bei Verzehrung desselben hätte abgeben müssen, kann er immerhin schon als einen Preis für Verbesserung seiner sozialen Stellung betrachten. Die Zahl derer, welche — um dem Staate ja nicht zu viel zufließen zu lassen — statt zu sparen, es vorziehen würden, ihre gesammten Einnahmen alljährlich drauf gehen zu lassen, wird sich nicht so hoch belaufen, als dass dieselbe bei der Vertheilung der Steuern berücksichtigt zu werden brauchte. Der Besitz ist ein so begehrenswerthes Ding und der Nichtbesitz so wenig beneidens-

werth, dass jeder Mensch, dem wirklich sparen zu können vergönnt ist und der nicht in die Klasse der wirthschaftlich Unzurechnungsfähigen gehört, in seinem eignen und in seiner Familie Interesse seine socialökonomische Lage zu verbessern streben wird. Wem ein solcher Trieb nicht inne wohnt, den wird wahrlich die Aussicht auf Steuererleichterung oder Steuerbefreiung wenig reizen, wenn er seiner nur für den Augenblick berechneten Lebenslust zu fröhnen wünscht. Gar Brüsseler Spitzen, Champagner und Livree, die sind es wenig gewöhnt, vor den begehrliehen Blicken des Fiskus zu weichen. Was der Krösus nach Befriedigung seiner Luxusbedürfnisse noch übrig hat, das wird er zurücklegen, auch wenn er dem Staate dafür den gleichen Tribut entrichten muss wie für seinen Konsum. Und wer sich jährlich ein paar Mark am Munde abspart, dem wird der Procentsatz, welchen der Staat von ihm fordert, sicherlich nicht dazu Veranlassung geben, sein ganzes Einkommen zu verzehren, zumal er ja dann doch keinen Deut weniger an Steuern zu zahlen hätte.

Die vorstehend mitgetheilten Gründe, welche man in der Absicht, eine gleichmässige Belastung Aller zu erzielen, gegen die Besteuerung des gesammten Einkommens angeführt hat, sind, wie wir gesehen haben, entweder überhaupt unstichhaltig, weil sie im Widerspruche mit adoptirten Vertheilungsgrundsätzen stehen, oder sie sind den Bedürfnissen des Staates gegenüber unzureichend, was dann darauf hindeutet, dass das Princip, von welchem man ausgegangen ist, doch wohl einer Modification bedarf.

Die Spartheile des Einkommens unbesteuert zu lassen, ist, wenn die Abgaben in Form einer Einkommensteuer erhoben werden, praktisch unmöglich. Sie bleiben allerdings frei, wenn man sich darauf beschränkt, alle Gegenstände, welche wirklich konsumirt werden, zu belasten, d. h. wenn man zur Verbrauchssteuer übergeht. Aber in praxi würde eine solche, welche alle Produktivmittel verschont, keineswegs vollkommen ausführbar sein. Dazu kommt, dass mit einer einzigen Konsumtionssteuer wieder nicht dem Staatsbedarf vollständig genügt werden kann.

Die alljährlich bezogenen, in vielen Ländern einen erheblichen Theil des Gesamteinkommens absorbirenden Kapitalzinsen von der Steuerentrichtung zu dispensiren, weil zu irgend einer früheren Zeit das kapitalisirte Einkommen schon Steuern gezahlt hat, führt, wie gezeigt wurde, zu Consequenzen, die mit der Existenz des Staates geradezu unvereinbar sind. Aber wenn man auch davon absieht, logische Schlussfolgerungen zu ziehen, so würde die Steuerfreiheit der Zinsen, selbst wenn sie auch nur eine scheinbare wäre, fast Allen, die auf Arbeitslohn und Unternehmereinkommen angewiesen sind, zur Unzufriedenheit Veranlassung geben. Denn die Rentier sind, wie Rau richtig bemerkt, eine unzweifelhaft steuerfähige Klasse, die nicht geschont zu werden verdiene, weil man sonst das müßige Verzehren von Kapitalzinsen noch begünstige. Den Reichen ist das Sparen selbstverständlich am meisten erleichtert; darum würden allerdings die Befreiungen, welche man den Ersparnissen zu Gute kommen lässt, als ein Vortheil erscheinen, den man den Reichen auf Kosten der Aermern zuwendet.

Nach A. Held ¹⁾ soll zur Freilassung des kapitalisirten Einkommens, (bezw. der Zinsen desselben) jeder innere Grund fehlen. „Soll der Staat,“ meint er, „nicht die unbeschadet der Zukunft verfügbaren, sondern nur die wirklich zum Genuße verwendeten Güter als Fonds betrachten, aus dem die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben geschöpft werden können, so lässt sich dies nur so (?) erklären, dass man die Vermehrung des Kapitals für einen höheren Zweck hält, als die Erhaltung des Staates, oder aber das Ganze ist nur (?) eine ungeschickte Form für den Wunsch, der Staat möge mit der Steuererhebung eine Kapitalansammlungsprämie verbinden — ein unpraktischer Wunsch, der jedenfalls nicht dazu verleiten darf, dem Staat die Beziehung zum ganzen Nationaleinkommen streitig zu machen.“

Meines Erachtens ist aber doch noch eine andere Erklärung für die genannte Forderung nicht nur möglich, sondern

1) Die Einkommensteuer. 1872.

auch allein zulässig. Der Einfluss, welchen die Freilassung der Sparquoten des Einkommens auf die Kapitalbildung ausübt, kommt in der That überall, wo er betont wird, doch nur in zweiter Linie in Betracht. Er wird als ein Vortheil dargestellt, den jene Befreiung im Gefolge hat, welcher aber allein für dieselbe keine Veranlassung geben dürfte. Der eigentliche Grund, welcher für die genannte Befreiung angeführt wird, ist denn doch der Wunsch, eine sonst eintretende Doppelbelastung zu vermeiden.

Eine solche will Held nun zwar nicht zugeben. „Die Behauptung,“ sagt er, „die Besteuerung der zur Kapitalvermehrung verwendeten Einkommenstheile bewirke eine Doppelbesteuerung, lässt sich folgendermaassen widerlegen:

„a) ob eine zugleich konsumirende und sparende Person in Folge des Steuerzahlens weniger konsumirt oder weniger spart, ist jedenfalls nicht nachweisbar,

„b) wenn aber auch ein Theil dessen, was zum Ersparen bestimmt war, als Steuer abgeht, so wurde doch nur gespart, weil dem Sparer die künftigen Zinsen des neuen Kapitals trotz der gegenwärtigen und zukünftigen Besteuerung lieber sind als der gegenwärtige Genuss. Die Doppelbesteuerung stört nicht, wo faktisch mehr Einkommen im Laufe der Zeit zusammenkommt.“

Die genannte Behauptung ist mit diesen, sonst gerade nicht unzutreffenden Bemerkungen keineswegs widerlegt. Ob Jemand in Folge der Besteuerung mehr konsumirt oder nicht, dies bleibt ja für die Frage, ob wirklich einfache oder doppelte Belastung eintrete, an und für sich gleichgiltig. That- sache ist, dass in jedem Falle, möge nun viel oder wenig zurückgelegt werden, sowohl von den Erübrigungen, als auch von deren Zinsen Steuern gezahlt werden. Dass damit keine Ueberbürdung des Einen zu Gunsten des Andern hervorgerufen werde, hätte Held eigentlich doch noch nachzuweisen. Denn er sagt ja in Wirklichkeit nicht mehr, als dass die „Doppelbesteuerung“ (also doch, trotz gegentheiliger Versicherung, keine einfache Belastung), welche zwar das Sparen sehr beschränken kann, dasselbe unter Umständen doch nicht

ganz verhindere. Aber darin, dass Jemand die zukünftigen Zinsen gerne mit zweifacher Belastung erkaufte, einen Steuergrund zu erblicken, wird Held sicherlich selber für verfehlt halten; er müsste denn sonst alle Altersversorgungskassen und Lebensversicherungsanstalten mit recht hohen Abgaben beschweren.

Allerdings sind die Ersparnisse ein verfügbarer Theil des Gesamteinkommens, doch lässt sich damit allein eine Besteuerung noch nicht rechtfertigen, welche als Doppelbelastung anerkannt und desswegen, weil sie eben vom Einen relativ mehr nehme als vom Anderen, von einigen Schriftstellern verworfen wird. Andernfalls müsste ja der Staat überall, wo er Etwas zu nehmen vermag, nach dem Grundsatz verfahren, dass, wenn Einnahmen zu erzielen sind, auch zugriffen werden muss, und es würde die progressive Besteuerung mit rasch und stark ansteigendem Steuerfusse nicht abgewiesen werden können.

Ich glaube nun aber, dass von demjenigen Standpunkte, welcher bei der Steuervertheilung auf socialen Entwicklungsstufen einzunehmen ist, wie sie die civilisirtesten Völker heute erreicht haben oder zu erreichen im Begriffe sind, die Belastung der Spartheile und ihrer Erträge sich gar nicht als Doppelbesteuerung bezeichnen lässt. Man ist mehr und mehr zur Erkenntniss gelangt, dass der Reichthum des einzelnen Individuums nicht ausschliesslich das Resultat seiner eigenen Thätigkeit, sondern zum Theile auch der Mitarbeit der Gesellschaft, der jetzigen wie der vergangenen Geschlechter zu verdanken ist. Und gerade, wo die Möglichkeit, grosse Kapitalien anzuhäufen, vorliegt, da zeigt es sich oft recht deutlich, dass der „Sparer“ eine günstige, wenn auch gerade nicht durch das bestehende Recht ausdrücklich privilegierte Position am Vertheilungstische inne hat. Der Bezug von Zinsen wird ganz vorzüglich durch die sociale Rechtsordnung und die dieselbe erhaltende Staatskraft ermöglicht und gesichert. Sie sind nicht vom Eigenthümer, sondern vom Schuldner oder besser gesagt, von diesem mit Hilfe der Gegenstände, die er sich in Folge des Darlehensvertrages verschaffte, und unter Mitwir-

kung der Gesellschaft erarbeitet worden. Denn das Leihkapital besitzt keineswegs eine „Produktionsfähigkeit an und für sich,“ sondern es gilt hier vielmehr der Satz: „nummus non parit nummum.“ Das verliehene Geld gab Verfügungsmacht über einen Theil der vorhandenen Güter, aus welchen eben durch wirthschaftliche Thätigkeit und „Konjuncturen“ Einkommen erzeugt wurde.

Dazu kommt, dass diejenigen, welche weniger mit „Glücks-
gütern“ bedacht sind, das Kapitalisiren ihrer Mitbürger nicht als einen Zweck betrachten wollen, der entweder den Aufgaben des Staates vorgehn, oder mit Erhöhung ihrer eigenen Steuern erreicht werden müsse. Sie wissen, dass das in Kapital umgewandelte Einkommen ebensowenig unter die Arbeiter vertheilt wird, wie der Luxus der Reichen die Taschen der Armen füllt. Darum dürfen sie auch im eigenen Interesse mit Recht verlangen, dass Jeder, welcher der Gemeinschaft Etwas zu verdanken hat, für die Zwecke derselben steuere. Im Allgemeinen aber darf angenommen werden, dass, je höher das Einkommen ist, um so grösser auch die Beihilfe der Gesellschaft bei Bildung desselben ist und um so grösser die Vortheile, welche direkt oder indirekt aus dem Staatsverbande fliessen. Ich sage ausdrücklich: „im Allgemeinen,“ da es ein Unding wäre, eine Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung in jedem concreten Falle zu verlangen. Denn eine specielle Kostenrechnung und Kostendeckung ist gerade da unmöglich, wo die Besteuerung, welche zur generellen Deckung des Staatsbedarfs dient, am Platze ist. Aber als wesentlicher Grund, wesswegen die Steuer nach Maassgabe des Einkommens, sei es mit konstantem oder progressivem Steuerfusse vertheilt werden soll, kann in einem geordneten Gemeinwesen, welches nicht nach dem Principe verfährt: „Nimm was du erhaschen kannst,“ doch nur der gelten, dass nicht allein mit steigendem Einkommen auch die Mitwirkung der Gesellschaft für Erzeugung desselben in höherem Maasse in Anspruch genommen wird, sondern dass auch dem Reichen durch den Staat manche Genüsse zu Theil werden oder wenigstens mit seinem Willen zu Theil werden können, deren

der Aermere in weit geringerem Verhältnisse sich erfreut oder die ihm selbst dem Namen nach kaum bekannt sind.

Das Gesagte aber gilt von jedem Einkommen, gleichviel aus welcher Quelle es stammt. Wer Einnahmen erzielt, sie verbraucht und damit seine Arbeitskraft erhält oder steigert, seine persönliche Bildung vermehrt oder auch nur Genüsse einer faulen Existenz erzielt, der hat sie erlangt unter Beihilfe der Gesellschaft. Wer dem Konsume die Kapitalisierung vorzieht und sich bereichert, dem hat die Gesellschaft nicht weniger geleistet. Und wenn er Zinsen aus dem neu gebildeten Kapitale zieht, so hat ihn abermals die Gemeinschaft unterstützt. Darum ist auch von jedem steuerfähigen Einkommen, möge auch die Arbeitskraft, welche es erwirbt, in dem Brodte, das sie verzehrte, oder das Kapital, aus welchem es fließt, schon belastet gewesen sein, eine Abgabe an den Staat zu entrichten.

Der Einfluss des Christenthums auf den Zustand der Frauen.

Aus dem Nachlass des † Gymnasialprofessors **Dr. Wiskemann** in Hersfeld.

Erster Artikel.

Die Frauen, sagt man, machen die ganze zweite Hälfte unserer Gesellschaften, unserer Staaten, unseres Geschlechtes aus, das Loos dieser ganzen zweiten Hälfte war und ist noch immer ein unwürdiges. Es wird den Frauen, sagt man, nicht das zu Theil, worauf sie theils als Menschen theils in Anbetracht dessen, was sie dem engern Kreise der Familien, was sie dem Ganzen der Nationen leisten, gegründeten Anspruch haben. Warum, fährt man fort, genießt bis auf diesen Tag der Mann so viele und so grosse Vorrechte? Hat er einen andern höhern Ursprung, ist er zu höhern Dingen berufen? Arbeiten die Frauen weniger als die Männer? Sind ihre Dienste weniger werth? Beruht auf ihnen nicht die Festigkeit des Hausstandes und damit der ganzen Gesellschaft? Hat man nicht zu allen Zeiten die Erfahrung gemacht, dass es noch so lange gut um die Völker stand, als die Frauen arbeitsam und treu waren und dass der Verfall der Nationen unaufhaltsam war, sobald auch die Frauen von der Verderbniss ergriffen wurden? Wenn die Frauen aber so viel leisten und eine solche Bedeutung für die Völker haben, wenn in ihnen die Familie wie der Staat seine festeste Stütze hat, warum erkennt man ihre Arbeit, ihren Werth nicht an, warum achtet man noch immer das Weib dem Manne nicht gleich, warum weist man dem Weibe nicht eine dem Manne

ebenbürtige Stellung an? Sollen alte Vorurtheile, alte Sitten, alte Einrichtungen und Gesetze nicht endlich beseitigt werden, damit dem Weibe auch sein Recht wird? Dies und Aehnliches ist ungefähr die Sprache der Vertheidiger des andern Geschlechts und der Frauen selbst, die für ihre Rechte kämpfen, dies die Sprache, die wir in den Schriften der Socialisten und Communisten, bei einer Georges Sand, bei einem J. St. Mill, in wissenschaftlichen Werken, wie Romanen, in Zeitschriften und Versammlungen zu hören bekommen. Ich werde im weitem Verlaufe meiner Arbeit diese Ansprüche, einer gründlichen Prüfung unterwerfen, doch darf ich schon hier meine Ansicht dahin aussprechen, dass viele derselben weit über das in Aussicht zu nehmende Ziel hinausgehen, wenn gleich die allgemeine Forderung, dass das Loos der Frauen, die selbst in den mittlern und höhern Ständen vielfältiger Noth und Bedrängniss ausgesetzt sind, einer gründlichen Erwägung bedürftig ist ¹⁾. Der Grund davon ist folgender. Die Zeitverhältnisse haben sich nach vielen Seiten hin zu Ungunsten der Frauen verändert. Tausende von ihnen haben ihre frühere Arbeit eingebüsst und sind auch nicht in der Lage, einen festen Hausstand gründen zu helfen ²⁾. Wenn sich ein grosser Theil des Elends dem Auge der Menschen entzieht, so erklärt sich das daher, dass das Weib zu dulden versteht, dass Scham seine Noth verdeckt, dass es seine Thränen lieber im Stillen weint, als Andern zeigt. Je verborgener und grösser aber diese Schäden an dem socialen Körper sind, um so dringender ist die Nothwendigkeit der Abhülfe.

Zur Darlegung der Mittel, durch welche die letztere beschafft werden kann, soll mir eine der von der Haager Gesellschaft zur Vertheidigung der christlichen Religion für das Jahr 1874 gestellten Preisaufgaben, Veranlassung geben, deren Wortlaut folgender ist:

1) Vgl. Dr. L. W i e s e, zur Geschichte und Bildung der Frauen. Zwei Vorträge, 2. Aufl. Berlin 1873. T. 15 u. s.

2) Im Jahre 1867 waren in Berlin bei etwa 600,000 Einwohnern, 43,417 unverehelichte Frauen. Welche erschreckend grosse Zahl!

„Welchen Einfluss hat das Christenthum gehabt auf den Zustand und das Schicksal der Frauen? Und welches sind nach den christlichen Prinzipien die Stellung und der Geschäftskreis der Frauen in der heutigen Gesellschaft?“

I.

Welchen Einfluss hat das Christenthum auf den Zustand und das Schicksal der Frauen gehabt?

Dass der Einfluss des Christenthums sich auch auf die Frauen erstrecken musste, erklärt sich einmal aus der Natur des Weibes, dessen Gemüth für religiöse Vorstellungen und Empfindungen vorzugsweise empfänglich ist, sodann aus dem Umstande, dass doch auch das Weib bei den mannichfaltigen Segnungen, die der Sitte, den Gesetzen, den staatlichen Einrichtungen von Seiten des Evangeliums zuflossen, nicht ganz leer ausgehen könnte. Um indess die hier in Betracht kommenden Wirkungen des Christenthums deutlicher erkennen zu können, ist es nothwendig, eine Vergleichung der vorchristlichen und der christlichen Zeit anzustellen. Ich will deshalb von dem Zustand und Schicksal der Frauen vor Verbreitung der christlichen Religion, dann aber von dem Einflusse reden, den die letztere auf beides gehabt hat.

1) Von dem Zustand und Schicksal der Frauen in der vorchristlichen Zeit.

In Bezug auf die wilden und rohen Völker, wie sie im Alterthum und selbst jetzt noch in allen Theilen der Erde angetroffen werden ¹⁾, bedarf es nur weniger Bemerkungen. Das Loos der Frauen ist bei ihnen fast ausnahmslos das elendeste. Der Grund dieser Erscheinung ist nicht schwer aufzufinden. Es herrscht bei diesen Völkerndie rohe Gewalt. Von den Tugenden oder guten Eigenschaften, die auch dort nicht ganz fehlen, wird keine höher geachtet, als die physische Stärke. Letztere besitzt der Mann und mittelst

1) Vgl. G. K l e m m, die Frauen, Dreden 1854 im I. B., aber auch sonst.

ihrer macht er sich Alles unterthänig, was ihm nicht zu widerstehen vermag. Seine Herrschsucht trifft zunächst das Weib und die Kinder. So war es einst und ist es noch jetzt. Der Mann geht der Jagd, dem Fischfang, dem Krieg, dem Gelage nach ¹⁾, — dem Weib fällt alle, auch die schwerste Arbeit, im Hause und in der Wirthschaft zu. Es muss neben den gewöhnlichen Geschäften des Hauses, der Bereitung der Nahrung, Herstellung der Kleidung, Erziehung der Kinder, Holz und Wasser herbeiholen, die Handmühle drehen, auf den Märschen das Gepäck schleppen und andere mühsame Arbeiten übernehmen ²⁾. Besonders gross ist das Elend der Frauen, wenn sich, was sehr häufig der Fall ist, mit der jenen frühen Kulturstufen entsprechenden Gütergemeinschaft zugleich *W e i b e r g e m e i n s c h a f t* verbindet. Es kommt dann zur äussern Bedrängniss die innere Schmach, die freilich dort in geringem Grade empfunden und dadurch verringert wird. Bei Herodot ³⁾, Strabo ⁴⁾, Diodor ⁵⁾ und andern Schriftstellern lesen wir von einer grossen Anzahl von Völkern, bei denen Güter- und Weibergemeinschaft herrscht; neuere Schriftsteller berichten dasselbe von dem ältesten Peru, den Indianern der Terrafirma, den Einwohnern Californiens und vieler Südseeinseln ⁶⁾

Es ist als ein grosser Fortschritt zu betrachten, wenn die Weibergemeinschaft mit der Vielweiberei vertauscht wird. Sie stellt sich bei rohen Völkern, die in ewiger Fehde

1) Auf ihn gehen die Worte Herodots V, 6, die sich auf die Thracier beziehen: *Ἄργον εἶναι κάλλιστον· γῆς δὲ ἐργάτην, ἀτιμώτατον· τὸ ξῆν ἀπὸ πολέμου καὶ ληϊστίος κάλλιστον*; cf. Bähr ad. h. l. Aehnlich unsere deutschen Vorfahren Tacit. Germ. 14.

2) Otto August, die sociale Bewegung auf dem Gebiete der Frauen Hamburg 1868 S. 15 ff. Das Allerneueste über diese Urzustände nebst der einschlagenden Litteratur s. bei F. v. Hellwald, Culturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Augsburg 1874. Erste Lieferung S. 32 ff.

3) I, 203; 216; IV, 104; 172; -176; 180; V, 5; 16.

4) VII, 3; XII, 773 al.

5) III, 14; 23 al.

6) Roscher, System der Volkswirtschaft, Stuttgart und Tübingen 1854. B. 1, §. 245, A. 4.

leben, gewöhnlich ein ¹⁾). Die Vortheile, welche das Weib bei der Vielweiberei im Vergleich zur Weibergemeinschaft erlangt, werden indess auf der andern Seite durch Nachtheile, wenigstens theilweise, wieder aufgewogen. Die verschiedenen Frauen werden durch Kauf erworben ²⁾, durch den Kauf aber werden sie zur Waare, mit der man schalten und walten kann, wie man will, die man wieder verkaufen, misshandeln, tödten, als Mittel der Lust wie des Zorns ansehen darf. Dass von eigentlicher Liebe bei der Polygamie nicht die Rede sein kann, leuchtet von selbst ein. Die Frauen sind nichts als Buhlerinnen, die im Harem abgesperrt werden, weil ihnen der Herr nicht traut ³⁾, wiewohl bei ihm selbst das Wort Treue keinen Sinn hat.

Das Gesagte reicht hin, um die Stellung und das Schicksal der Frauen, die bei einigen jener Völker auch auf dem Grabhügel des Herrn geschlachtet ⁴⁾ oder mit dem Herrn verbrannt werden ⁵⁾, zu kennzeichnen.

Ein besseres Loos wird den Frauen bei den mehr fortgeschrittenen Völkern zu Theil, ich meine die Inder, Assyrer, Meder, Perser, Lydier, Phönizier und andere Orientalen. Dasselbe ist insofern besser, als sie nicht

1) Von der Polygamie bei den Tungusen, Ostiaken, Völkern der Steppen Asiens s. G. Klemm a. a. O. B. I, S. 99; 102; 126.

2) Die Sitte ist weit verbreitet, wird in Asien und Europa angetroffen. Cf. Herod. V, 6 von den thracischen Völkern; Tacit. Germ. 18 von den Germanen. Bei Homer (Fl. XVIII, 593) heissen die Jungfrauen *ἀλφειβοίαι*. Aristot. Polit. II, 8 sagt: *Τοὺς γὰρ ἀρχαίους νόμους λαν ἀπλοῦς εἶναι καὶ βαρβαρικοῦς· ἐσιδηροῦντό τε γὰρ οἱ Ἕλληες καὶ τὰς γυναῖκας ἔωνοῦντο παρ' ἀλλήλων*. Auch bei den Römern ist die älteste Form der Eheschliessung die *coemptio*. S. noch Weiteres bei J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer 2. Aug. [Vgl. Die vergleichende Ethnographie. z. B. Peschel's Völkerkunde und die Arbeiten von G. A. Post über ältestes Recht. A. d. Red.]

3) Selbst da, wo sich wie bei den Thrakern die Jungfrauen Jedem hingeben dürfen, werden die Frauen sorgfältig bewacht (Herod. V, 6.).

4) So bei den Geten (Herod. V, 5).

5) Viele Beispiele s. bei J. Grimm, Kleine Schriften. Berlin bei Dümler 1849 B. II, S. 212 ff. in dem Aufsatz über die Leichenverbrennung.

mehr mit jenen harten Arbeiten, wie ich sie vorher bezeichnete, gedrückt werden. Es haben sich die genannten Völker aus jenen traurigen Zuständen früherer Perioden emporgeschwungen. Sie sind nicht bloß sesshaft geworden, sondern haben auch Gewerbe und Handel und mittelst ihrer Wohlstand erworben. Es ist nicht mehr nothwendig, auf das Weib alle Arbeit zu wälzen. Die Anhäufung grössern Kapitals kommt auch dem Weibe zu Statten. Doch würde man sich täuschen, wenn man annähme, das Loos der orientalischen Frauen wäre ein beneidenswerthes gewesen. Sie hatten in der fortbestehenden Polygamie, in der ausgebildeten Claverei, in dem Ausschluss von aller Bildung, in ihrem frühen Verblühen, endlich selbst in dem Cultus theils äussere, theils innere Feinde, die sie bis diesen Tag danieder halten. Ein jedes einzelne dieser Hindernisse wäre schon hinreichend, sie tief unter den Mann zu stellen, ihre Gesammtheit aber war so wirksam, dass sie das Weib durchaus nicht aufkommen liessen. Die Vielweiberei fand auf den frühern Culturstufen nur in einzelnen Fällen Statt; nur die Fürsten, nur die Häuptlinge konnten mehrere Frauen halten. Der Mehrzahl der übrigen Männer war dies bei der vorhandenen Armuth nicht möglich. Jetzt waren die Völker reicher geworden und das Institut der Vielweiberei fand bei dem physischen Bedürfniss der Orientalen grosse Verbreitung¹⁾, wozu ausser dem vermehrten Wohlstand noch das frühe Verblühen des weiblichen Geschlechts beitrug. Die Mädchen des Morgenlandes werden mit dem zwölften Jahre männbar und heirathsfähig, mit dem zwanzigsten Jahre sind sie verblüht, während dann der Mann noch in der vollen Kraft seiner Jahre steht. Er widersteht desshalb selten der Versuchung, die frühere Gattin mit einer jüngern zu vertauschen und neben dieser jüngern nach einigen Jahren wieder eine jüngere zu erwerben. Die Fürsten hielten natürlich zahlreiche Frauen und Keksweiber²⁾. Der Perserkönig hatte deren 365. Die

1) Cf. Strab. XI, 526; XV, 714.

2) Ib. XV, 733.

eben berührten Verhältnisse machten es dem Christenthum unmöglich, die Völker des Orients zu gewinnen und viele Gelehrte behaupten, es werde sich dies Verhältniss auch in Zukunft nicht ändern, Mit der Vielweiberei hängt die Sclaverei auf's Engste zusammen. In Assyrien¹⁾ wurden die Mädchen eines jeden Bezirks von den Vorstehern des letztern auf die Märkte geführt, um verkauft zu werden. Für die Harems der Perser gab es in Phönizien, Sardes, Milet, Ephesus und sonst Schulen, in denen die schönen Mädchen zugestutzt wurden²⁾. Viele Eltern verkauften, wie es noch jetzt der Fall ist, ihre Töchter aus freier Hand. So wird für die ältern und jüngern Frauen die Knechtschaft zu einem tiefgreifenden, Haus und Staat verheerenden Uebel. Schlimmer aber als Alles ist, dass selbst die Religion an dieser Verderbniss, diesem äussern und innern Elend der Frauen theilhaftig war, und zwar in doppelter Weise. Einmal unterhielten die grossen Tempelanstalten Kedeschen, welche an den Cultusstätten selbst oder im Lande umherziehend gegen ein Opfer für die Gottheit sich zur Schändung preisgaben³⁾. Dergleichen Tempel gab es eine grosse Zahl, die berühmtesten aber waren in Babylon, Amathus, Aphaba, Paphos, Hierapolis, dem Cappadocischen Comana, in Morimene, Carthago, Ephesus, denn die Ephesische Artemis war nicht griechischen, sondern semitischen Ursprungs⁴⁾. Wir haben es hier mit dem weitverbreiteten Hierodulenwesen zu thun, das besonders in den Tempeln der Anait, Melitta eine grosse Rolle spielt. Neben Männern sind grosse Mengen weiblicher Dienerinnen, theils mit dem Cultus theils mit der Wirthschaft, theils als Kedeschen mit dem

1) Ib. XVI, 745; Aelian. V. H. IV, 1.

2) Belehrend ist die Geschichte der jüngern Aspasia in dieser Beziehung, wie wir sie bei Aelian. XII, 1 lesen.

3) Genes. XXXVIII, 14; vgl. XXI. 22; Jerem. III 2.

4) Vgl. die so eben erschienene, nach vielen Seiten hin lehrreiche Abhandlung von G. A. Zimmermann, Ephesus im ersten christlichen Jahrhundert. Lpzg 1874 S. 96 ff. — In Griechenland wie z. B. Corinth (Strab. XIII, 43) hat doch das Hierodulenwesen einen andern Charakter.

Feilbieten ihrer Reize zu Ehren der Göttin beschäftigt¹⁾. In Comana gab es nicht weniger als 6000 Hierodulen männlichen und weiblichen Geschlechts²⁾, in Merimene 3000³⁾, in Carthago 1000⁴⁾, glänzend und grossartig war auch der Kultus der genannten Göttin in Babylon⁵⁾. Doch damit noch nicht genug, dass die Pricster Hunderte, ja Tausende von Frauen dem Fremden preisgaben, es bestand ausserdem eine durch die Religion geheiligte Sitte, die noch tiefer griff und, wo sie einheimisch war, das ganze Frauengeschlecht mit Schmach und Schande bedeckte. Herodot berichtet von Babylon Folgendes⁶⁾: In Babylon muss ein jedes einheimische Weib im Tempel der Aphrodite, d. h. der Anahid, Astarte, Melitta, einmal im Leben mit einem fremden Mann sich geschlechtlich vereinen⁷⁾. Die reichen Frauen kommen zu Wagen in den Tempelbezirk und stellen sich in graden Strassen auf, durch welche die Fremden des Schauens und der Auswahl wegen bequem hindurchgehen können. Alle Frauen sind bekränzt. Es findet ein fortwährendes Zu- und Abgehen der Frauen und der Männer statt. Ob dies vorzugsweise an bestimmten Tagen oder Festen geschah, wird nicht hinzugefügt. Der Mann wirft dem ihm gefallenden Weibe eine Münze in den Schoos, worauf sie ihm zum Lager folgt. Die Schönen brauchen nicht lange zu warten, die übrigen bleiben mitunter Jahre lang, ehe sie wieder in ihr Haus zurückkehren. Soweit Herodot von Babylon, dessen Sitten zwar vorzugsweise so verderbt waren⁸⁾, das aber in dieser Hinsicht keineswegs

1) Vgl. Movers B. I, Bonn, 1841 S. 676 ff. wo von den verschiedenen Klassen jener Tempeldiener ihren Verrichtungen in und ausser dem Tempel und Anderm die Rede ist.

2) Strab. XII, 535.

3) Ib. XII, 507.

4) Ib. VIII, 378.

5) Cf. Heyne de Babyloniorum instituto religioso in den comment. societ. Gotting. T. XVI, p. 30 - 42.

6) I, 199 ibiq. Baehr. cf. Strab. XVI, 1081, unter Neuern vgl. Heeren, Ideen I, 2, S. 204 ff.

7) Δεί πᾶσαν γυναῖκα ἐπιχωρήν ἰσομένην εἰς ἱερὸν Ἀφροδίτης ἅπαξ ἐν τῇ ζῳῇ μυχθῆναι ἀνδρὶ ξένῳ.

8) Cf. Herodot. I, 196, wo von dem Verkauf der Mädchen die Rede

allein stand. Ueberall wo der Cultus der Melitta, den die Phönizier über weite Länder, nach all' ihren Colonien mitnahmen, Eingang gefunden hatte, gab es ähnliche Sitten, von denen sich nur die Aegypter und Griechen, wie Herodot behauptet ¹⁾, rein erhielten. Wir haben hier also nicht blos an den eben genannten, an Babylon, Paphus, Hierapolis ²⁾, Amathus, Askalon, Aphaka, die üppigen Lydier ³⁾, sondern auch noch an viele andere Völker in der Nähe und Ferne zu denken. Schickten doch selbst die Könige ihre Töchter nach den Heiligthümern, damit sie bis zu ihrer Verheirathung der Gottheit ihre Keuschheit opferten ⁴⁾. So schützten weder Menschen noch Götter das Weib vor dem Opfer seines theuersten Besitzthums, seiner Keuschheit.

Es bedarf nach dem Gesagten keiner weitern Auseinandersetzung, wie das Schicksal der Frauen bei den höchstgebildeten Nationen Asiens war. Sie werden nicht durch harte Arbeit beschwert, sie kommen in den Harems oft zu Macht und Ehre, sind Rathgeberinnen der Könige, Urheberinnen von Regentenwechsel ⁵⁾, vergeben Reiche ⁶⁾ schwingen sich selbst, wie eine Semiramis, Tomyris, Oparethra auf den Herrscherthron empor, aber das ganze Geschlecht ist tief unter dem Manne stehend, als Slavinn jeder Unbill preisgegeben, selbst durch den Willen der Götter an dem Heilig-

ist und mit dem Preis der Schönen die Hässlichen ausgestattet werden. Curt. de reb. Alex. V, 1, 36: Nihil urbis ejus corruptius moribus: nec ad irritandas in licendasque immodicas voluptates instructius. Liberos conjugesque cum hospitibus stupro coire, modo pretium flagitii detur, parentes maritique patiuntur. Im Folgenden noch mehr von der Schamlosigkeit der Frauen bei den Gastmahlen, wo sie die Kleider ablegen und sich den Gästen preisgeben, nicht blos die unzüchtigen Dirnen, sondern angesehene Frauen und Jungfrauen. Cf. Freinsh. ad h. l.

1) II, 64: *Οἱ μὲν γὰρ ἄλλοι σχεδὸν πάντες ἄνθρωποι πλὴν Αἰγυπτίων καὶ Ἑλλήνων, μίσγονται ἐν ἱεροῖσι.*

2) Movers a. a. O. I, 679; 689.

3) Herod I, 13; Athen. XII, 516; Aelian IV, 1.

4) He y n e de sacerd, Coman. in den comment. soc. Gott. T. XVI, p. 117 sqq.

5) Herod. III, 68.

6) Herod. I, 11—13.

thum seiner Ehre geschändet. Erziehung, Sitte, Herkommen thun viel, das Gefühl der Schmach zu ersticken, die indess doch auch wie bei der jüngern Aspasia mitunter in ihrer ganzen Grösse zu Tage tritt¹⁾.

Weit besser als bei den eben besprochenen Nationen ist das Weib bei Hebräern, Aegyptern, Griechen, Römern und Germanen gestellt.

Auch bei den Hebräern besteht Vielweiberei²⁾, Sclaverei und andere orientalische Gesetze und Sitten, durch die die Frauen in Ehre und äusserm Besitz geschädigt werden, dennoch hat es das hebräische Weib verstanden den Männern eine grössere Achtung abzugewinnen als die übrigen Orientalinnen. Es kommt ihnen dabei die Religion zu Hülfe, die zwar nicht von allen Einwirkungen der Phönizier und übrigen Nachbarn frei geblieben ist³⁾, die aber doch nichts von dem Hierodulenwesen wusste und eben so wenig sonst das Opfer der Keuschheit von der Jungfrau verlangte. Es ist kaum zu sagen, wie hoch schon durch diesen einzigen Umstand die Hebräerin sich über die anderen orientalischen Frauen erhob. Sie machten sich aber auch noch durch eine andere Tugend der Achtung der Männer und eines besseren Geschickes würdig, ich meine ihren Fleiss, ihre Arbeitsamkeit, die sie wie ich glaube, aus Aegypten mitgebracht hatten. Während Darius die Päonen ihrer fleissigen Frauen wegen nach Asien verpflanzte, weil die Perserinnen träge und üppig waren⁴⁾, konnte man den hebräischen Frauen einen solchen Vorwurf nicht machen. Wir sehen sie überall an der Seite der Männer an deren Arbeiten Theil nehmen. Sie sind bei den Heerden, in Garten und Feld beschäftigt, sie weben, spinnen, kochen, backen, fertigen Kleider, erziehen die Kinder, halten

1) Aelian XII, 1.

2) Salomo hat 700 Frauen und 300 Keksweiber, 1 König. XI, 3. Vgl. Wiener, Bibl. Realwörterbuch in Vielweiberei. Nach den Talmudisten sollte kein Jude über vier, kein König über achtzehn Frauen haben, doch hatten Rehabeam, Abia, Herodes und Andere sehr zahlreiche Harems.

3) Deuter. XXIII, 19; vgl. Movers I, 680.

4) Herod. V, 12 sqq.

das Hauswesen in Zucht und Ordnung, wohnen mit den Männern in denselben Räumen, sind bei Gastmählern, bei Volksfesten zugegen, ziehen selbst mit in den Krieg. Die hebräische Frau ist die Gefährtin des Mannes. Sie wird in den Sprüchen Salomonis ¹⁾ eine edle Perle genannt, wird mit dem Schiffe verglichen, das von ferne her, Reichthum herbeibringt, von ihr kommt dem Manne und dem ganzen Hause Ehre. Aus dieser Stellung des hebräischen Weibes erklärt es sich, dass wir eine ganze Reihe von Frauen selbst in die Geschicke des Volkes eingreifen sehen. Deborah, Hulda, Noadja haben als Prophetinnen einen grossen Namen und grossen Einfluss. Trotz alle dem hat die Mosaische Gesetzgebung das Weib in manchen Beziehungen benachtheiligt. Der Mann kann es mittelst des Scheidebriefs ²⁾ entlassen, wie die Schule Hillels lehrte, sogar um des unbedeutendsten Grundes willen; die Schule Schamais, der Christus folgte, lässt nur Ehebruch als Scheidungsgrund gelten ³⁾. Das Weib ist ferner bei Erbschaften in ähnlicher Weise wie zu Athen im Nachtheile, indem nur die Söhne gesetzliche Ansprüche auf die Hinterlassenschaft ihrer Eltern haben, die Töchter nur durch Begünstigung der letztern erben, gesetzlich erst dann, wenn keine Söhne vorhanden waren, in welchem Falle diese Erbtöchter aber, um die Gleichheit des Grundbesitzes nicht zu stören, einen Mann ihres Stammes heirathen müssen ⁴⁾. Auch ihren Söhnen gegenüber befand sich das hebräische Weib in einer schiefen Stellung, da mit der Mündigkeit derselben die Güter in deren Hände übergingen. Manche dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden später durch Einführung schriftlicher Testamente und ausgedehntere Befugnisse des Erblassers nach griechischem und römischem Vorbilde geändert, aber sie machen es uns doch begreiflich, dass wir auch bei den Hebräern vielfache Klagen über das traurige Loos der Frauen vernehmen, dass namentlich die Redensart:

1) XXXI, 10 ff.

2) Matth. XIX, 7.

3) Wiener in Ehescheidung.

4) Wiener in Erbschaft.

der Wittwen und Waisen zu gedenken bei Geschichtsschreibern und Propheten, in den Schriften des Alten wie Neuen Testaments zu einer stehenden geworden ist.

Aehnlich wie die hebräischen stehen die ägyptischen Frauen. Herodot zählt es unter den Eigenthümlichkeiten des ägyptischen Volks auf, dass in ihm die Frauen ganz anders gestellt sind als bei allen übrigen Völkern der Erde. Während die Männer zu Hause weben und sonst beschäftigt sind, besorgt das Weib die äussern Arbeiten, ist in Gewerben und Handel thätig, kauft und verkauft, verkehrt auf dem Markte, in dem öffentlichen Leben ¹⁾. — Von einem Verschluss der ägyptischen Frauen in den Harems, die nur von den Reichen, von den Fürsten unterhalten werden, ist bei dem Volke im Grossen keine Rede. Es ergeben sich aus dieser Sitte, die zugleich durch die Gesetze geschirmt ist, eine Reihe von Folgerungen, die für das Weib vortheilhaft sind. Einmal konnte unter diesen Umständen die Vielweiberei keine tiefern Wurzeln fassen. Die nach aussen hin so selbstständige Frau duldete im Hause keine Nebenbuhlerin. Wenn ausserdem richtig ist, was Diodor sagt, dass die ägyptischen Frauen die Männer und das Haus beherrschen, dass die Königin über dem König, die bürgerlichen Frauen über ihren Männern stehen und dass dieses gegenseitige Verhältniss sogleich in dem Ehevertrag festgestellt wird, dann leuchtet von selbst ein, dass ein Weib, das mit solchem Ansehen, solcher Ehre bekleidet ist ²⁾, nicht geneigt sein konnte, das Regiment im Hause mit einer andern zu theilen. Eine weitere Folgerung aus jener Sitte ist, dass das ägyptische Weib in Bezug auf

1) Herod. II, 35: — τὰ πολλὰ πάντα ἔμπαλιν τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις ἐστήσαντο ἡθεὰ τε καὶ νόμους. Ἐν τοῖς αἱ μὲν γυναῖκες ἀγοράζουσι καὶ καπηλεύουσι οἱ δὲ ἄνδρες κατ' οἴκους ἔοντες, ὑφαίνουσι. Es stimmt damit auch Sophokles Oed. Col. V, 340:

Ἐκεῖ γὰρ οἱ μὲν ἄρσενες κατὰ στέγας θακοῦσιν ἰστουργοῦντες· αἱ δὲ σύννομοι τᾶξω βίου τροφεία πορσύνουσ' αἰετ, wozu noch die Scholien zu vergleichen sind.

2) I, 27: — διὰ δὴ ταύτας τὰς αἰτίας καταδειχθῆναι μελλόντος ἔξουσίας καὶ τιμῆς Τογχάνειν τὴν βασίλισσαν τοῦ βασιλέως καὶ παρὰ τοῖς ἰδιώταις κυριεύειν τὴν γυναῖκα τοῦ ἀνδρός, ἐν τῇ τῆς προικὸς συγγραφῇ προσομολογούντων τῶν γαμούντων ἅπανται πειθαρχήσειν τῇ γαμουμένῃ.

äussern Besitz besser gestellt war. Wenn sie dem Handel und Verkehr nach aussen vorstand, wenn durch ihre Hände alle Ausgaben und Einnahmen liefen, sie also auch bei innern finanziellen Verhältnissen eine Hauptstimme hatte, so ist es undenkbar, dass sie sich hätte von dem Mitbesitz des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verdrängen lassen. Damit stimmt überein, was Herodot weiter berichtet, dass nicht die Söhne, sondern die Töchter in Aegypten verpflichtet wären, ihre Eltern zu unterhalten¹⁾. Eine solche gesetzliche Bestimmung wäre unmöglich gewesen, wenn die ägyptischen Frauen in der Weise der Orientalinnen kein Vermögen hätten erwerben und besitzen können. Dass zugleich, wenn wir von dem Aeussern auf das Innere übergehen, unter den dargelegten Umständen die Frauen des Nillandes eine höhere Bildung, einen weitem geistigen Gesichtskreis besaßen, ist eine dritte Folgerung, die wir aus der vorher erwähnten Sitte ziehen dürfen. Hätten sie ohne eine bessere Unterweisung, ohne den Besitz mannichfaltiger Kenntnisse die oben erwähnten Geschäfte übernehmen können? Fragen wir endlich noch nach den Ursachen, aus denen wir die ägyptischen Frauen in ganz andern Verhältnissen, in dem Besitz eines grössern Ansehens, einer weit grössern Achtung sehen als die bisher besprochenen Frauen, so dürfen wir wohl von den fabelhaften Berichten des Diodor²⁾ absehen, nach denen das ägyptische Weib wegen der segensreichen Herrschaft der Isis jene Auszeichnung erhalten habe. Natürlicher ist folgende Annahme. Die Aegypter waren nicht ohne mannichfaltige Fehler, sie waren trunksüchtig, veränderlich, trügerisch, zu Unrecht geneigt, eitel und prahlerisch³⁾, aber sie besaßen auch manche Tugenden, unter denen die grösste eine rastlose Thätigkeit war. Bei ihnen gab es keinen Müssiggänger. Alle arbeiteten von dem Kinde bis zum Greise, selbst die Lahmen, die Blinden, die Gichtbrüchigen waren; soweit es ihr Krankheitszustand ge-

1) Herod. II, 35.

2) I, 27.

3) Athen. X, 418, e; 447, e; 1, 34, a—c; Vopisc. Vit. Saturn. 7 sqq.
Zeitschr. f. Staatsw. 1877. I. Heft.

stattete, thätig¹⁾. Es gab keinen Gewerbs- oder Handelszweig, in dem sie nicht Ausgezeichnetes geleistet, in dem sie nicht ihre Nebenbuhler übertroffen hätten. Ist es zu verwundern, wenn sie bei dieser Rührigkeit, bei diesem aussergewöhnlichen Fleisse auch das zu den meisten Geschäften geschickte Weib verwandten, würde es nicht viel auffallender erscheinen müssen, wenn alle Andern, selbst die Blinden und Lahmen gearbeitet und das Weib allein müssig gewesen wäre? So wird es denn erklärlich, dass wir die ägyptischen Frauen auch in Gewerben und Handel beschäftigt sehen, was freilich im Hinblick auf die Frauen des Orients sehr abstach, die das Haus nicht verliessen, die nur das süsse Nichtsthun kannten, die in den Harems ihre Intriguen spannen, aber von den Pflichten und Geschäften der Hausfrau nichts wissen wollten.

Ich komme zu den griechischen Frauen, über deren Loos sehr verschiedene Ansichten vorgetragen worden sind. Während die Einen, ein de Pauer, Meiners, Böttiger, Tholuk und Andere dieselben als ein von den Männern verachtetes Geschlecht hinstellten, das sich in ähnlicher Knechtschaft wie die Orientalinnen befunden und äusserlich und innerlich nicht höher als diese gestanden, haben andere Gelehrte²⁾, wie namentlich F. Jacobs die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen und zu begründen gesucht. Beide Theile berufen sich auf Thatsachen; woher nun die Verschiedenheit? Sie erklärt sich theils aus den verschiedenen Zeitaltern, die man in's Auge fasst, theils aus den verschiedenen Schriftstellern, denen man folgt, theils endlich aus vorgefassten Meinungen. Denkt man an die homerischen Frauen, eine

1) Ib. 8: — civitas opulenta, dives, foecunda, in qua nemo vivat otiosus. Alii vitrum conflant, ab aliis charta conficitur, alii liniphiones sunt, omnes certe cujuscunque artis et videntur et habentur. Podagrosi quod agant habent, habent coeci quod faciant, ne chiragrici quidem apud eos otiosi vivunt. Die harrea Aegyptiaca in Rom enthielten alle Arten von Waaren, mochten sie den Bedürfnissen des gewöhnlichen Lebens, mochten sie dem Luxus dienen.

2) Vgl. W. A. Becker, Charikles u. s. w. Ausg. von K. F. Hermann besorgt, Lpzg. 1854 B. III, S. 250 ff.

Penelope, Helena, Nausíkaa und Andere, an die Frauengestalten in den Tragikern, an die Pythien der Orakel, an eine Sappho und Corinna, eine Theano und die andern Pythagoreerinnen, an die heroischen Frauen Sparta's, denkt man an die glänzenden Erscheinungen einer Aspasia, die den klügsten Staatsmann Griechenlands fesselte, eine Thais, die an der Seite Alexanders sass und später noch Königin Aegyptens wurde ¹⁾, denkt man an eine Lais, Phryne und so viele andere nicht bloß von der Jugend, sondern den ersten Staatsmännern und Philosophen gesuchten und den hellsten Glanz um sich verbreitenden Mädchen, dann ist man versucht, einen Theil der Bewunderung und Verehrung, die diesen Frauen zu Theil wurden, auf das ganze griechische Frauengeschlecht überzutragen. Trüber werden indess die Bilder, wenn man von jenen einzelnen Erscheinungen absieht und seine Blicke auf das griechische Weib im Ganzen und Grossen richtet und sieht, wie freudlos sein Dasein, wie es von den edlern Genüssen des Lebens ausgeschlossen ist, wie weder Sitte noch Gesetzgebung seine Rechte wahren. Ich will eine Reihe von Thatsachen anführen, aus denen die Wahrheit dieser Behauptung unwidersprechlich hervorgeht.

Mit den griechischen Frauen ist im Laufe der Zeit eine Veränderung zum Schlimmern vorgegangen. In dem homerischen und hesiodischen Zeitalter, ja auch noch später standen Mann und Weib einander näher. Es gab keine Vielweiberei in Griechenland, der Mann verkehrte wohl mit schönen Slavinnen, aber im Allgemeinen galt das Weib als seine Lebensgefährtin, die Arbeit, Leid und Freude mit dem Gatten theilte. Später nahmen den Mann die öffentlichen Geschäfte, Volksversammlungen, Gerichtssitzungen, Krieg und Anderes in Beschlag, wodurch er von dem Hause mehr und mehr abgetrennt, zugleich aber doch in seiner Bildung in hohem Grade gefördert wurde. Es bildete sich so eine Kluft zwischen-dem Manne, der nach allen Seiten hin fortschritt, und

1) Athen. XIII, 576 ; d ; e.

dem Weibe, das auf das Haus beschränkt blieb ¹⁾ und von allen Bildungselementen ausgeschlossen war. Selbst die Religion brachte ihm keinen Gewinn. Die wenigen Feste, an denen es Theil nehmen durfte, brachten es entweder in gefährliche Berührung mit den Männern oder gestatteten nur eine Theilnahme der Frauen allein. Am besten war noch in späterer Zeit das Weib in den dorischen Staaten, besonders Sparta gestellt, weil hier die alte einfache Sitte, die beide Geschlechter näher an einander rückte, mehr in Geltung geblieben war. In Sparta sollte einst schon der Versuch Lycurgs, die Frauen unter ein strengeres Gesetz zu beugen, gescheitert sein ²⁾. Die spartanischen Frauen besaßen den Ehrentitel Herrin und griffen tief in das Staatsleben ein, wie wir unter Andern aus Plutarchs Lebensbeschreibungen des Kleomenes und Agis ersehen. Von einer Beschränkung desselben auf das Haus war in Lacedämon eben so wenig wie in Cyrene, Elis, Delos, Chios und sonst die Rede. Die dorischen Frauen waren wegen dieses Verkehrs mit den Männern, an deren Uebungen, an deren Geschäften und Unterhaltungen sie Theil nahmen, nicht blos gebildeter sondern auch geehrter als die jonischen, selbst als die athenischen. Je weiter hier die Männer in Leben und Wissenschaft fortgeschritten sind, um so grösser mit der Zeit der Abstand zwischen ihnen und den Frauen geworden, für die es keinerlei Schulen giebt, die unter der Aufsicht ungebildeter Mütter und Slavinnen aufwachsen, die oft schon in frühster Jugend verheirathet werden und dann zwar als Hausfrauen und Herrinnen des Hauses walten, die Wirthschaft besorgen, die Kinder erziehen, die Dienerschaft in Zucht halten, die Arbeiten vertheilen, die Kranken pflegen, aber für alle diese vielen und schweren Geschäfte keine Anerkennung, keine Gegenleistung, keinen Lohn in der Liebe, in dem Umgange mit dem Manne oder

1) Plat. de leg. VI, p. 781; Xenoph. de rep. Laced. T. 1, 3; Oec. V, 13; VII, 5; 30.

2) Aristot. de rep. II, 9; Plut. Lyc. 14. Agis 7.—2. S. mehr über die spartanischen Frauen bei Bayle in Lykurg und Klemm B. II. S. 120 ff.

in den geselligen Freuden des Lebens finden. Es kam ja wohl vor, dass die Frau nicht blos das Haus, sondern auch den Mann beherrschte, wenn sie eine reiche Mitgift eingebracht, gut erzogen, klug und fleissig war ¹⁾, aber selbst in diesem Falle war ihr Leben vereinsamt und freudlos.

Diess das häusliche Geschick des griechischen Weibes, das auch im Uebrigen durch Sitte und Gesetz benachtheiligt war. Schon die Mitgift, die an die Stelle des Kaufs getreten ²⁾, fiel zur Ungunst vieler Frauen aus, denn die armen Mädchen fanden keinen Mann und nur die mittellosen Töchter verdienter Männer wurden vom Staate ausgestattet. Ferner waren die Frauen ihrem Gatten gegenüber in sehr ungleicher Lage. Während sie selbst in keiner Weise die eheliche Treue verletzen durften ³⁾, wurde es dem letztern nicht eben verargt, wenn er mit Slavinnen oder einem Kebsweibe oder auch ausser dem Hause Verkehr mit andern Frauen aufsuchte. Ausserdem ist dem Weibe die Ehescheidung sehr erschwert, der Mann findet leicht Gründe der Scheidung auf, die denn auch, zumal in späterer Zeit, sehr häufig ist. Die Entlassenen haben keinen Theil mehr an den öffentlichen Festen, dürfen nicht in ihrem Schmucke erscheinen ⁴⁾, ihr Ruf ist auch sonst geschädigt. Die attische Frau ist ferner in Bezug auf Besitz im Nachtheil ⁵⁾. Männliche oder männlicherseits verwandte

1) Aristot. Eth. Nic. VIII, 12, p. 1161: *ἐντοτε δὲ ἀρχοῦσι αἱ γυναῖκες ἐπιτελεῖν οὐσαί.*

2) Durch welche Vorgänge ist eine sehr bestrittene Frage; Nitzsch zu Homer meint, dass die durch Kriege verminderte Zahl der Männer die Väter der Mädchen gleichsam zu einem Kaufe der Männer veranlasst habe. Der Hauptgrund liegt wohl dort in der Vielweiberei, hier in der vorwiegenden Monogamie. Vgl. noch Becker a. a. O. III, 294.

3) Aeschin. in Timarch. § 183. Daher auch die Klage der Syra bei Plaut. Merc. IV, 6, 3, die sich auf griechische Zustände bezieht. *Ecastar lege dura vivunt mulieres. Multoque iniquiore miserae quam viri. Nam si vir scortum duxit clam uxorem suam, id si rescivit uxor, impune est viro. Uxor viro si clam domo egressa est foras. Viro fit causa, exigitur matrimonio. Utinam lex esset eadem, quae uxor est, viro.*

4) Demosth. in Neaer. 1386; 19.

5) Demosth. adv. Macart. p. 1067.

Erben, selbst wenn sie dem Erblasser ferner stehen, schliessen allezeit die weibliche Erbfolge aus, sowohl in der Klasse der Descendenten wie in der der Collateralen¹⁾. Fällt aber trotzdem einem weiblichen Familiengliede eine Erbschaft zu²⁾, so hatte der nächste Seitenverwandte das Recht, den Besitz einer solchen Erbtöchter jedem Andern, selbst dem Manne streitig zu machen, wogegen freilich andere im Testamente zu Erben Eingesetzte die Verpflichtung hatten, die Töchter zu heirathen³⁾. Zu diesen Bestimmungen passt weiter, dass die Weiber nach aussen hin keinerlei politische Selbstständigkeit haben, sie sind ihr Leben lang unmündig, können keinerlei öffentliches Geschäft übernehmen oder unternehmen, weil sie dazu keine geistige Fähigkeit besitzen. Was sie nach aussen hin thun, muss unter Mitwirkung einer Geschlechtstutzel geschehen⁴⁾. Sie können keinen Kauf oder Verkauf abschliessen, der über den Werth eines Medimnus Gerste hinausgeht⁵⁾. Auf dem sogenannten Frauenmarkte⁶⁾ wurden nur Einkäufe für die Küche gemacht und es besuchten ihn nur Slavinnen und die niedrigste Klasse von Weibern. Im übrigen Verkehrsleben ist Alles ungültig, was auf Bitten oder den Rath eines Weibes geschehen ist⁷⁾.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die griechischen Frauen schlimmer daran sind als die hebräischen und ägyptischen. So hoch die Stufe der Bildung ist, zu der sich die

1) Wachsmuth, hellenische Alterthumskunde u. s. w. Halle 1829, II, 1, S. 281:

2) Ueber die Verwandtschaftsgrade s. Wachsmuth eb.

3) K. F. Hermann, griechische Staatsalterthümer §. 121, e. 8. Anderes s. noch bei Wachsmuth a. a. O. II, 1, S. 220. Ueber die Erbtöchter vgl. eb. S. 165; 169; 173 u. s. w.

4) K. F. Hermann, Privatalterthümer, §. 56 n. 3 ff; Meier und Schömann, Attischer Process S. 455; das Weib bedarf immer des *κύριος*. Nur dann durften Weiber wie Slavinnen mit einer Menysis, auftreten, wenn sie um eine den Staat bedrohende Gefahr wussten. Wachsmuth, eb. S. 297.

5) Isoc. de Arist. her. §. 10.

6) Ἀγορὰ γυναικεία (Poll. Onom X, c. §. 18).

7) Demosth. in Olymp. §. 56.

Hellenen emporgeschwungen — die Frauen haben nur geringen Theil daran. Ihre Erziehung ist vernachlässigt, ihr Verhältniss zum Manne ist ein ungünstiges, ihre ganze Thätigkeit auf das Haus beschränkt ¹⁾. Die Einsichtsvollern erkennen die unglückliche Lage der Frauen recht wohl und verurtheilen die bestehenden Zustände. Es thut dies namentlich Plato ²⁾, der die Theilnahme derselben an Gymnastik und Musik d. h. am öffentlichen und geistigen Leben verlangt ³⁾. Wir wissen, dass seine Forderungen kein Gehör fanden, sowie auch die Emancipationsversuche, die von den Frauen selbst ausgingen ⁴⁾, ohne Erfolg blieben.

Wie ich vorher bemerkte, haben manche Gelehrte günstiger über das Geschick der griechischen Frauenwelt geurtheilt. Sie konnten dies nur, indem sie ihre Blicke von den allgemeinen Zuständen abwandten und dagegen einzelne, mehr bestehende Erscheinungen in's Auge fassten. Solche Erscheinungen sind eine nicht geringe Zahl von Priesterinnen ⁵⁾, von Dichterinnen, von Philosophinnen, endlich die von aller Welt mit alleiniger Ausnahme der Frauen gefeierten Hetären. Wer hätte nicht von einer Sappho und Corinna gehört ⁶⁾, von denen selbst die berühmtesten Dichter wie ein Pindar im Wettkampfe besiegt worden? An beide schloss sich später noch eine ganze Reihe jüngerer Dichterinnen an. Wer hätte ferner nicht von den Schülerinnen des Pythagoras und Plato gehört ⁷⁾, die zur Verbreitung philosophischer Lehren nicht bloß durch Wort, sondern selbst durch Schrift beigetragen

1) Doch darf der Verdienste Solons um das weibliche Geschlecht nicht vergessen werden; vor ihm durften unzüchtige Töchter getödtet und Töchter oder Schwestern verkauft werden; vgl. Wachsmuth eb. S. 209.

2) De rep. VII, 814; VIII, 833.

3) Ib. V, 452; 456.

4) Vgl. die Ekklesiazusen des Aristophanes und die Vorrede der Droysenschen Uebersetzung des Stücks.

5) Vgl. Pauly, Real-Encykl. in sacerdotes S. 640.

6) Vgl. Nicolai, Geschichte der gesammten griechischen Literatur, Magdeburg 1868 S. 60; 74.

7) Eine grosse Menge philosophirender Frauen hat Menagius

haben? Weit grösseres Aufsehen machten aber seit dem Perikleischen Zeitalter die ihrer Schönheit und Bildung wegen viel genannten Hetären. Die Wichtigkeit des Hetärenwesens, das tief in das privat- wie öffentliche Leben eingeht, nöthigt mich, dasselbe noch einer kurzen Betrachtung zu unterwerfen.

Philemon preist es als einen Ausfluss solonischer Weisheit, das dieser Gesetzgeber schöne Mädchen kaufte und in öffentlichen Häusern unterhielt, um die Bürgerinnen vor Verführung zu schützen¹⁾. Es wurden diese Häuser hauptsächlich von Fremden besucht, Einheimische thaten es höchstens bis zu ihrer Verheirathung. So war es bis auf die Perikleischen Zeiten, wo eine grosse Veränderung eintrat, theils durch den grössern Verkehr zumal mit Asien, theils durch den vermehrten Wohlstand, theils endlich durch die wachsende Sittenverderbniss veranlasst. Man fing seit dieser Zeit an, weniger streng über die ehelichen Verhältnisse zu urtheilen, wozu Perikles selbst durch die Verbindung mit der schönen und geistreichen Aspasia nicht wenig beitrug. Letztere war mit ihrer Meisterin Thargelia aus dem üppigen Milet eingewandert und hatte all' die Haremskünste des Morgenlandes nach Griechenland mitgebracht²⁾. Man giebt ihr Schuld, eine eigene Hetärenschule gestiftet zu haben, aber das ist zu viel gesagt; dass sie indess für schöne Mädchen eine Veranlassung wurde, auch wie eine Aspasia durch Reize des Körpers und Geistes sich emporzuschwingen, ist

in seiner Abhandlung: *Historia mulierum philosopharum* in s. Amsterd. Ausgabe des Diogenes Laertius T, II, p. 487 sqq. zusammengestellt.

1) Die Bordelle als Staatsanstalt standen unter strenger Aufsicht. Von den Agoranomen wurde für jedes Mädchen der Preis festgesetzt (cf. Suid. u. Zonarch. in *διάγραμμα*). Zugleich legte der Staat eine Steuer auf diesen Erwerb, die von den *πορνοτελώναις* gepachtet wurde; vgl. Böckh, die Staatshaushaltung der Athener, 2. Ausg. Berlin 1851 B. I, S. 450. Die Steuer bestand schon in Asien, wurde in Rom unter Caligula (s. Hegewisch über die römischen Finanzen S. 213; 308 ff.) eingeführt und dauerte auch in den christlichen Staaten fort.

2) Aristoph. *Lysist.* 108.

in keiner Weise zu leugnen¹⁾. Es steht fest, dass seit jener Zeit das Hetärenwesen einen grossen Aufschwung nahm. Es befand sich seit dem nur noch die niedrigste Klasse von Mädchen in den vom Staate unterhaltenen Häusern; die gesuchtern waren im Besitz von männlichen und weiblichen²⁾ Unternehmern. Sie hatten eine freiere Erziehung erhalten und waren ausserdem in allen Künsten der Buhlerei unterwiesen worden. Sie wurden auch nach aussen hin abgegeben, auch wohl von den Liebhabern gekauft. So die bekannte Neära, so die Pythionice, die von Harpalus mit Tempeln und Mausoleen geehrt wurde. Viele dieser Mädchen erschienen unter dem Namen von Tänzerinnen³⁾, Citherspielerinnen, Flötenbläserinnen auch ausser dem Hause ihrer Herrin, bei Opfermahlzeiten, Gastmählern und sonstigen Gelegenheiten, um ihre Kunst und Reize feilzubieten⁴⁾. Die dritte und vornehmste Klasse bildeten indess eine Lais, Myrrhine, Glycera, Gnäthena und viele Andere, über die es eine ganze Anzahl von Schriften gab⁵⁾. Sie verkauften ihre Gunst um grosse Summen. Sie stifteten viel Elend an, richteten junge und alte Leute zu Grunde. Sie machten die glänzendsten Häuser, um sie bildeten sich die auserlesensten geselligen Kreise, deren Mittelpunkte sie abgaben⁶⁾. Viele von ihnen sind selbst in den Jahrbüchern der Geschichte verzeichnet, so eine Thais, die Persepolis einäscherte und dann dem Ptolemäus Lagi zwei Söhne und eine Tochter, später

1) Aristoph. Aeharn. 529 sqq.; Plut. Vit. Pericl. 24; Pauly, Real-Encykl. u. s. w. in Aspasia.

2) Wie einer Nicarete bei Pseudo demosth. adv. Neaer. 18.

3) S. Klemm, B. V, S. 6 ff.

4) Belehrend sind in dieser Hinsicht Lucians Hetärensprache.

5) Es schrieben über sie unter Andern: Apollodorus, Ammonius, Callistratus, Aristophanes von Byzanz, der jüngere Antiphanes, der Athener Gargias, der Sophist Aleiphron. Der Alexandriner Machaon sammelte in seinen Chrien Anekdoten und Witzworte der Hetären. Ausführliche Berichte haben wir noch in dem 13. Buche des Athenäus.

6) Xenoph. Mem. III, 11.

Königin von Cyprus gebar ¹⁾, so eine Phryne, die die Mauern Thebens herzustellen versprach, wenn ihnen die Inschrift gegeben würde: Alexander riss sie nieder, die Hetäre Phryne baute sie wieder auf ²⁾, so Pythionike und Glycera, die königlicher Ehren theilhaftig wurden, so viele andere, die von Dichtern ³⁾, Malern, Bildhauern gepriesen und dargestellt wurden. Dass die Frauen sie tödtlich hassten, ist begreiflich, indess gab es auch viele Männer, die ihre Künste verfluchten. Als einer ihrer Charakterzüge gilt eine unersättliche Habsucht, und viele Beinamen beziehen sich auf diesen Fehler. Andere Vorwürfe betreffen ihre Treulosigkeit, ihre Heuchelei, ihre Zauberkünste, denen Niemand widersteht ⁴⁾. Doch treffen wir bei jenen Mädchen auch Züge uneigennütziger Liebe, hochherziger Hingebung und Aufopferung. Leäna, die ihr Leben auf der Folter liess, um ihren Geliebten nicht zu verrathen und deren Andenken Athen durch das Bild einer Löwin ohne Zunge ehrte, steht nicht allein da. Indess wird ihr ausserordentlicher Einfluss weder durch jene schlimmen noch durch diese guten Eigenschaften begreiflich; keine körperlichen Reize, keine Buhlerkünste wären im Stande gewesen, die ersten und geistreichsten Männer in ihre Nähe zu bannen, wenn sie sich nicht zugleich durch eine Bildung ausgezeichnet hätten, wie man sie bei den übrigen Frauen nicht fand. Bei vielen hatte Kunst und Wissenschaft nicht bloß die Oberfläche berührt. Sie besuchten die Hörsäle der

1) Athen. XIII, 576.

2) Ib. 591.

3) Die jüngern Comödien des Menander, Diphilus, Philemon drehen sich um die Liebe zu einer Hetäre wie um ihren Mittelpunkt. Demnach auch die Stücke des Plautus und Terentius.

4) Getäuschte und ausgepresste Liebhaber haben sie Schlangen, Chimären, Charybdis, Scyllen, Sphinxen, Hydren, Blutsaugerinnen und ähnlich genannt (Athen. p. 558). Ein Fragment aus der Terentilla des Nævius enthält ein sprechendes Gemälde ihrer herzlosen Koketterie: — quasi in charo pila Ludens datatim dat se et communem facit. Tenet alium, alii adnietat, et alibi manus Est occupata et alii percellit pedem. Alii dat osculum expectandum de labris. Alium invocat, cum alio cantat, attamen alii dat digito litteras.

Philosophen und eine Reihe von ihnen waren gute Schriftstellerinnen, Lasthenia nannte sich eine Schülerin Platos ¹⁾. Nicarete eine Zuhörerin Stilpo's ²⁾, Leontium trat gegen Theophrast auf und erwarb sich den Ruhm, eine reine attische Diction und besondere Grazie des Styls zu besitzen ³⁾, Elephantis ⁴⁾ und Philänis ⁵⁾ hatten sich durch ihre Bücher einen Namen erworben, Lamia ⁶⁾, Mania ⁷⁾, Gnathäna ⁸⁾, deren Nichte Gnathänium und andere entzückten ihre Freunde durch Witz und Humor. Wenn man zu solchen geistigen Eigenschaften noch die körperlichen Reize und die Raffinements der Toilette und der äussern Manieren hinzufügt, dann wird es erklärlich, dass nicht bloss die Jugend und die, welche die Sorgen des Ehestandes nicht unter sich nehmen mochten, sondern auch ein Themistokles, Alcibiades, Chabrias, ja ein Socrates, Carneades, Epicurus und viele andere Philosophen den Umgang mit diesen Mädchen suchten, denen gegenüber die keuschen Jungfrauen und treuen Hausfrauen sich in der That in einer sehr schlimmen Lage befanden.

Das Gesagte wird, wie ich hoffe, hinreichen, um zu beurtheilen, welche Stellung die griechischen Frauen eingenommen, welches Loos ihnen zu Theil geworden. Es liegen dunkle Schatten über der griechischen Frauenwelt ⁹⁾. Müssen wir nicht selbst die beklagen, die einen so grossen Glanz um sich verbreiteten, die durch ihre Schönheit, ihre Kunst, ihre Wissenschaft, ihren Witz und Geist einen Namen hatten, die neben den Königen sasssen, deren Kinder mehr als einmal Throne bestiegen? Selbst menschlicher Weise geurtheilt waren nur wenige von ihnen beneidenswerth, die weit grössere

1) Athen. p. 546.

2) Diog. Laert. II, 12.

3) Creuzer ad Cicer. de nat. dear. I, 33.

4) Casaub. ad Sueton. Tiber. 43.

5) Athen. V, 270; VIII, 335.

6) Ib. XIII, 577, d.

7) Ib. 578, b sqq.

8) Ib. 579, e sqq.

9) Vgl. Wiese a. a. O. S. 53: »Dieser Gesamteindruck ist der des Leidens und der Unterdrückung.«

Anzahl verfiel schon nach kurzer Zeit äusserm und innerm Elend. Was aber die übrigen Frauen betrifft, so ist, wie ich darlegte, der Abstand zwischen ihnen und den Männern ein sehr grosser. Von Natur nicht minder begabt als die letztern, entbehren sie jedoch die Gelegenheit, ihre Kräfte zu entwickeln und zu verwerthen, und entbehren eben damit zugleich des innern und äussern Glücks, dessen sie fähig und würdig waren und das ihnen unter andern Verhältnissen wäre zu Theil geworden.

Eine ganz andere Stellung nehmen die römischen Frauen ein, wenn schon die Betrachtungsweise der weiblichen Natur und des ganzen weiblichen Geschlechts dieselbe ist bei den Römern wie bei den Griechen. Wiewohl Plato, wie wir sahen, sich vollständig auf die Seite der vernachlässigten und unterdrückten Frauen gestellt hat und für sie eine menschlichere Bildung und grössere politische Rechte, z. B. das der Zeugenaussage und der öffentlichen Rede in Anspruch nimmt, so stellt er doch das Weib, das er heimlicher und verschlagener nennt, das, wie er sagt, um so mehr gezügelt werden müsse, je mehr es vom Manne abstehe, weit unter die Tugend des letztern¹⁾. Aehnlich Aristoteles, der das Weib in die Nähe des Slaven stellt und seine Natur für weit geringer als die des Mannes erklärt²⁾. Diese griechische Anschauung kehrt denn auch bei den Römern wieder. Das weibliche Geschlecht gilt ihnen für körperlich und geistig schwächer als das männliche. Letzteres hat eine grössere Würde und daher auch in vielen Beziehungen mehr Rechte³⁾. Trotzdem haben sich die Römerinnen eine ganz andere Stellung zu erwerben und zu erhalten gewusst als

1) Menex. p. 71; de rep. VI, 781: — *λαθραϊότερον μᾶλλον καὶ ἐπι- κλοπιώτερον ἐφυ τὸ θῆλυ.* — Sie müssen um so mehr in Schranken gehalten werden, *ὅσῳ ἢ θήλεια φύσις ἐστὶ πρὸς ἀρετῆν χείρων τῆς τῶν ἀρρένων.*

2) De rep. I, 2 p. 1252, i; 1, 3 p. 1260; c. 6 p. 1254 heisst es: *ἔτι δὲ τὸ ἀρρεν πρὸς τὸ θῆλυ φύσει τὸ μὲν κρείττον, τὸ δὲ χείρον, τὸ μὲν ἄρχον τὸ δὲ ἀρχόμενον.*

3) Dig I, 9, 1: *major dignitas est in sexu virili*; I, 5, 9: *In multis juris nostri articulis deterior est conditio feminarum quam masculorum.*

die Griechinnen, was einer Reihe günstiger Umstände zuzuschreiben ist.

Ich nenne von letztern zunächst eine weit bessere Erziehung. In Griechenland erhielten mit Ausnahme der Hetären, die in Musik, Sprachen und allen möglichen Künsten und Wissenschaften unterwiesen wurden, die Frauen so gut wie gar keinen Unterricht. In Rom ist dies schon in frühesten Zeit anders. Schon dem Kinde wird eine grössere Aufmerksamkeit zugewandt¹⁾. Die Mädchen wachsen unter der Aufsicht der trefflichen Mütter heran, von denen sie frühzeitig zu häuslichen Arbeiten angehalten werden. Sie lernen spinnen, weben, sticken, Arbeiten, die noch in der Kaiserzeit in Häusern von guter alter Sitte erlernt und ausgeübt werden²⁾. Daneben sorgte man aber auch für wissenschaftlichen Unterricht. Schon Virginia besucht eine öffentliche Schule³⁾. Als später die griechische Wissenschaft in Rom Eingang fand, erhielten auch die Mädchen einen auf beiden Litteraturen sich beziehenden Unterricht. Mädchen wie Knaben wanderten jeden Morgen in die Schulen⁴⁾. Die Reichen hielten Gouvernanten und Hauslehrer⁵⁾. Mitunter liest die Mutter

1) Ueber das Kindesalter, die Wärterinnen, die Kinderspiele und Kindermährchen, die den unsrigen durchaus ähnlich sind, vgl. L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms u. s. w. 2. Ausg. Lpzg. 1865 I, S. 309.

2) Die Tochter und Enkelinnen des August spinnen und weben (Suet. Oct. 64). Man denkt dabei an Karl den Grossen. August trug im Hause nur Kleider, die von Frau, Schwestern und Enkelinnen gefertigt waren. Die Geliebte des Tibullus (I, 3, 85) und des Propertius (I, 3, 41; II, 6, 15) beschäftigen sich mit diesen Arbeiten. Während der ganzen Kaiserzeit giebt es, wie aus den Grabschriften zu ersehen, fleissige Spinnerinnen und Weberinnen.

3) Liv. III, 44: *Virgini venienti in forum — ibi namque in tabernis litterarum ludierant etc.*

4) Martial. IX, 68: *In visum pueris virginibusque caput; III, 65, 7: Inter femineas tota qui luce cathedras desidat.*

5) Augustus nahm an dem häuslichen Unterricht einen solchen Antheil, dass er seinen Enkelinnen selbst vorschrieb und ihre Lectionen mit ihnen durchnahm (Suet. Vit. Oct. 64: *Neptes et litteras et notare aliaque rudimenta per se plerumque docuit ac nihil aequè laboravit,*

mit der Tochter den Homer und Virgil¹⁾, in der Regel aber thut es der Lehrer, mit dem die heranwachsende Schülerin auch wohl ein kleines Liebesverhältniss anknüpft²⁾. An vielen Stellen sprechen Ovid³⁾ und andere Schriftsteller von der Belesenheit der römischen Damen, die, wenn sie dieselbe nicht besitzen, doch gern den Schein davon annehmen. Ovid spricht es mehr als einmal aus, dass nur gebildete und geistvolle Mädchen und Frauen die Männer zu fesseln wissen. Manche von ihnen verstiegen sich sogar zu gelehrten Studien, trieben nicht blos Poesie, sondern auch Beredsamkeit, ja Philosophie und Mathematik⁴⁾. Und nicht blos die Wissenschaft, auch die Kunst wird nicht vernachlässigt. Sie werden in Gang, Haltung und Manieren⁵⁾, in Tanz⁶⁾, Gesang und Saitenspiel⁷⁾ unterrichtet und die

quam ut imitarentur chirographum suum). Bei Plin. ep. V, 16 werden *nutrices*, *paedagogi* und *praeceptores* der lebenswürdigen schon im 14. Lebensjahre verstorbenen Tochter des Fundanius erwähnt.

1) Epen und Tragödien erwähnt Mart. VIII, 3, 13; cf. Ovid. Trist. II, 369.

2) Quintil. I, 2.

3) Schon die Heroiden, in denen die Verhältnisse der Gegenwart auf das Alterthum übertragen sind, liefern den Beweis von der Belesenheit und Bildung der römischen Frauen, mehr aber findet sich in der Art. am. u. libri amor, wo III, 315 sqq. ein vollständiger *Cursus* für die jungen Damen angegeben ist.

4) Juvenal VI, 185 sqq.; 434 sqq. So die Sulpicia und Theophila bei Martial X, 35; VII, 69; cf. Senec. ad Helv. 17, 4.

5) Ovid. A. A. III, 299: *est et in incessu pars non temnenda decoris*. Eine Freigelassene wird in einer Grabschrift (Orell. 4851) durch die Worte bezeichnet: *docta lyra, grata et gustu formosa puella*.

6) Ovid. A. A. III, 349: *Quis dubitet, quin scire velim saltare puellam*. Die üppigen jonischen Tänze werden von Horat. Od. III, 6, 22 verworfen. Vgl. über sie Athen, I, p. 22; Aristoph. Eccles. 113. Den Unterricht darin gaben, wie es scheint, Balletfänger und Tänzerinnen. Der Tanz ist nicht ein Rundtanz, sondern hat Aehnlichkeit mit dem spanischen, mit Hülfe der Castagnetten ausgeführten Tanz.

7) Ib. V, 375 sqq: *Discant cantare puellae*. Statius (III, 3, 63 sqq.) rühmt von seiner Tochter, dass sie, abgesehen von den Vorzügen ihres Geistes und Herzens eine treffliche Sängerin, Spielerin, Tänzerin sei. An Götterfesten und Bettagen führten Jungfrauen aus edlen Familien

Römerinnen sind in all' diesen Dingen schon in alter Zeit eben so das Vorbild für die Frauen der unterworfenen Länder und Städte gewesen, wie sie es noch bis auf den heutigen Tag für Italien sind.

Wir sehen, was Unterricht und Bildung betrifft, so erhielten davon die römischen Frauen ihr gutes Theil. Vielen war sogar zu viel, was in dieser Hinsicht geschah. Juvenal klagt, das sich keine für schön hielte, wenn sie nicht fortwährend statt Lateinisch Griechisch redete, in griechischer Sprache, Schrecken, Zorn, Freude, Sorgen, Herzensgeheimnisse kund thäte ¹⁾). Die Kirchenväter tadeln die eifrige Lectüre der heidnischen Dichter. Von einem Zurückdrängen des Weibes von den Quellen des Wissens, von dem Mitgenuss an Kunst und Wissenschaft ist nirgends die Rede, wengleich Viele das Affektiren und Kokettiren der Frauen mit gelehrten Dingen höchst widerlich fanden,

Mit dem zwölften Jahre galt die Jungfrau für heiraths-

dreimal neun, der Procession vorausgehend, Chorgesänge aus. Bei Ovid. *Trist.* II, 23 heisst es :

*Ipse quoque Ausonias matresque nurusque
Carmina turrigenae dicere jussit Opi.*

Bei der Bestattung Augusts wurden gemischte Chöre gesungen (*Suet.* Oct. 100: *canentibus neniā principum liberis utriusque sexus*). *Horat.* IV, 641 sqq. heisst es, noch später würden sich die Frauen gern daran erinnern, wie sie einst als Mädchen das von ihm gedichtete Festlied eingeübt und gesungen hätten. Ueber Gesang- und Musikvereine, die man unter diesen Umständen voraussetzen sollte, finde ich keine Nachrichten, wenn man nicht etwa *Horat. Sat.* I, 10, 90 :

*Demetri, teque, Tigelli
Discipularum inter jubeo plorare cathedras,*

hierher ziehen will.

Unter den Instrumenten werden die *Chelys*, *Lyra*, *Spadix*, das *Nablium* und *Psalterium* von den Damen erlernt, wiewohl nicht auf gleiche Weise für den Frauenunterricht empfohlen (*Quintil.* I, 10, 31).

1) VI, 184 sqq :

*Nam quid rancidius, quam quod se non putat ulla
Formosam, nisi quae de Tusca Graecula facta est?
Hoc sermone pavent, hoc iram, gaudia, curas,
Hoc cuncta effundunt animi secreta.*

cf. III, 58—125.

fähig ¹⁾). Die Verheirathungen fanden in der Regel zwischen dem zwölften und siebenzehnten Jahre statt, die Verlobungen oft schon in der frühesten Jugend, eine Sitte, die mancherlei Uebelstände in ihrem Gefolge hatte. In Rom wie in Griechenland war im Allgemeinen der Wille der Eltern massgebend, doch machen sich bei den römischen Mädchen zugleich die eigenen Neigungen und Wünsche geltend. Hauptücksichten bei Verlobungen waren Vermögen, Familienverbindungen, Aussicht auf Vermehrung politischer Macht, erst in zweiter Linie die Persönlichkeit des Mädchens. Die glückliche Zeit zwischen Verlobung und Verheirathung ist in Griechenland ganz unbekannt, in Rom selten. Die Ausstattung ist den Verhältnissen und Zeiten entsprechend. Die Hochzeitsgebräuche sind zum Theil eigenthümlich ²⁾). An dem Hochzeitsfeste nahmen Eltern, Verwandte, Freunde, Clienten, selbst Ammen und Kindermädchen in entsprechender Weise Theil ³⁾). Doch gestalteten sich die Formen verschieden je nach der Verschiedenheit der Ehe, die man einging. Diese Verschiedenheit war eine dreifache, indem letztere durch *confarreatio*, *coemptio* oder *usus* zu Stande kam. Die *confarreatio* war ursprünglich ein Vorrecht der Patrizier und wurde durch den Pontifex Maximus und den Flamen Dialis vollzogen ⁴⁾). Die *coemptio* erinnert an den alten Kauf der Braut, *usus* bezeichnet die freie Ehe und wurde wahrscheinlich aus Etrurien herübergenommen, war aber in späterer Zeit die bei Weitem häufigere Form der Eheschliessung. Durch die beiden ersten Arten immer, durch die dritte nicht in allen Fällen wurde die Frau der Gewalt und Disposition des Mannes unterworfen ⁵⁾), es fand eine sogenannte *in manum*

1) Dig. XIII, 2, 4 *ibiq.* int.; Dio Cass. LIV, 16.

2) Vgl. W. A. Becker, Gallus oder Römische Scenen aus der Zeit Augusts, 3. Ausg. von W. Rein besorgt, Lpzg. 1863 B. II. S. 8 ff.

3) Senec. de matrim. ed. Haase III; 429.

4) Serv. ad. Verg. Georg. I, 31.

5) Vgl. Becker a. a. O. S. 10 ff; W. Rein, das römische Privatrecht u. s. w. Lpzg. 1836 S. 174 ff.

6) Liv. XXXIV, 2.

conventio¹⁾ statt. In der Mitte zwischen dieser dreifachen Form des *justum matrimonium* entweder *cum in manum conventione* oder *sine i. m. c.* auf der einen und dem *adulterium* und *stuprum* auf der andern Seite steht der Concubinat, der durch die *lex Papia Poppaea* als ungleiche Ehe, *inaequale conjugium*, gewissermassen anerkannt wurde und später ausserordentlich häufig ist²⁾. Wir werden sogleich die Wirkungen davon betrachten.

Wie schon vorher bemerkt wurde, war das römische Weib im Verhältniss zum Manne sehr im Nachtheile. Schon nach dem ältesten römischen Rechte stand es stets unter Vormundschaft, die Töchter unter der des Vaters oder dessen Stellvertreter, die Frauen unter der der Männer³⁾. Das Auftreten vor Gericht war ihnen zwar nicht versagt, aber die Sitte verbot ihnen davon Gebrauch zu machen, es sei denn, dass sie durch die Nothwendigkeit dazu veranlasst wurden, wie wenn sie keinen Stellvertreter hatten, wenn es sich um ihre Ehre oder um das Wohl ihres Hauses handelte⁴⁾, wenn ihr Zeugniss in Criminalprocessen von Wichtigkeit war⁵⁾. Im Allgemeinen ist das römische Weib lebenslang unmündig⁶⁾:

1) Liv. XXXIV, 2.

2) Für das alte *pellex* sind *concubina* und *amica* neuere Ausdrücke. Die *lex Julia* erlaubte den Concubinat, in quos *stuprum non committitur*, ohne Weiteres, den Concubinat mit anständigen Frauen nach vorhergegangener Anzeige. Einen zweiten Gegensatz zu dem *justum matrimonium* bildet das *contubernium* d. h. die mit Bewilligung des Herrn eingegangene geschlechtliche Verbindung eines Slaven und einer Slavin, die blos nach dem Naturrecht bestand.

3) Rein a. a. O. S. 115.

4) Cic. Verr. I, 37 wirft dem Verres vor, dass er Frauen genöthigt habe, vor Gericht zu erscheinen. Asc. ad Cic. pro Mil. argum. ed. Orelli p. 41 spricht von dem öffentlichen Zeugniss der Frauen für die Ihrigen.

5) Suet. Claud. 40; Tacit. Ann. II, 34. III, 49.

6) Liv. XXXIV, 2: *Majores nostri nullam ne privatam quidem rem agere feminas sine autore voluerunt, in manu esse parentum, fratrum, virorum.* Die Gründe gibt Cic. pro Moren. 12 an: *Mulieres omnes propter infirmitatem consilii majores in tutorum potestate esse voluerunt;* Gaj. I, 144: *Veteres voluerunt feminas etiamsi perfectae aetatis, propter*

Sie können ursprünglich weder als Töchter noch als Frauen in der strengen Ehe Eigenthum haben. Ihr Erbschaftsrecht ist beschränkt ¹⁾, sie können nach dem Tode des Vaters und Mannes nur unter Mitwirkung des Vormundes testiren ²⁾. Wegen dieser Beschränkung fand zu Gunsten der Frauen bei Aufstellung der Testamente das Fideicommissum häufig statt ³⁾.

Trotz dieser und anderer Beschränkungen war das römische Weib Jahrhunderte lang nicht unglücklich. Im Hause wie im Staate herrschte strenge Zucht, der auch die Frauen unterworfen waren; aber man drängte sie, die bei allen grossen Ereignissen durch ihre Theilnahme, durch ihre Hülfe, durch ihre Aufopferung mit in den Vordergrund treten, nicht zurück. Fleiss, Keuschheit und manche andere weibliche Tugend zeichnete gerade die römischen Frauen aus, doch gingen im Laufe der Zeit, durch folgende Umstände herbeigeführt, die wichtigsten Veränderungen mit ihnen vor.

Wir wissen, dass seit dem Anfang des zweiten Jahrhunderts, seit den Kriegen mit Antiochus und den macedonischen Königen, noch mehr seit der Zerstörung Karthagos und Corinths, die alte gute Sitte der Römer harte Stösse erhielt. Die Feinde, die bisher zur Wachsamkeit, zur Entwicklung der Kräfte der Einzelnen und des Ganzen Veranlassung gegeben, waren niedergeworfen. Asien, Griechenland, Afrika sandten bisher unbekannte Gegenstände des Luxus. Es erhoben sich die stolzen Paläste in der Hauptstadt, man ersetzte die alten Geräte mit neuen, es riss die Verschwendung in Gastmählern und Kleiderpracht ein. Dass auch die Frauen an dieser Neuerung sich beteiligten, versteht sich von selbst. Die allgemeine Verderbniss, welche die Männer ergriff, riss auch sie mit sich fort, ausser dieser allgemeinen Verderbniss

animo levitatem in tutela esse; Ulp. XI. 1; feminis (tutores constituntur) tam impuberibus quam puberibus et propter sexus infirmitatem et propter forensium rerum ignorantiam. Vgl. Rein S. 249 ff.

1) Rein S. 382.

2) Eb. S. 364 ff.

3) Gaj. II, 274; Cie. de fin. II. 17 sqq.; Plut. Cic. 41; Cat. 52.

wurden aber für die Frauen besonders noch folgende Umstände gefährlich.

Wie ich vorher bemerkte, trat die römische Jungfrau früh in den Ehestand. Sie hatte noch kaum die Kinderschuhe ausgezogen, war bisher von dem Verkehr mit der Aussenwelt so gut wie ausgeschlossen gewesen, nun auf einmal, ohne Uebergang bildet sie den Mittelpunkt eines grossen Hauswesens, auf den Mann, Hausgenossen, Clienten, ihre Augen und Aufmerksamkeit richten. Sie ist und heisst Herrin¹⁾, Säuglinge und Männer in grauen Haaren bewerben sich um ihre Gunst. In ihrer Hand liegt das Uebel- oder Wohlbe- finden von Hunderten, oft von Tausenden. Es wäre einem Wunder gleich zu achten, wenn Frauen, die nur halb er- zogen, deren Herz noch nicht gefestigt war, den tausend- fachen Gefahren, die sie umgaben, Widerstand geleistet hätten. In der That hatten nur Wenige Kraft dazu.

Ein zweiter jener gefährlichen Umstände war folgender. Wie vorher ausgeführt wurde, war eine Form der Eheschlies- sung der sogenannte usus —, ein längerer geschlecht- licher Verkehr. Es war dies die sogenannte freie Ehe, die später immer häufiger wurde und zwar in derjenigen Weise, durch die die Frau nicht in das vorher erwähnte strenge Abhängigkeitsverhältniss weder hinsichtlich ihrer Person noch ihres Vermögens kam. Eine so verheirathete Frau nahm eine nach allen Seiten viel freiere Stellung ein, von grösster Wich- tigkeit aber war, dass sie ihr Vermögen selbst verwaltete. Welche Verführung für ein gefallsüchtiges, verschwenderisches Weib! Hierin hat unter Anderm ein Verhältniss seinen Ur- sprung, das bis auf diesen Tag in Italien besteht, ich meine das Cicisbeenwesen. Die römische Dame bedurfte bei der Verwaltung ihres Vermögens fremder Personen, namentlich

1) Senec. de matrim. III, 429. Aus dem *domina* entstand das neuere *donna*, *madame*, *duenna* u. A. Cf. Dig. XXXII, 41; Suet. Claud, 39. Das *domina* verwandelt sich für die Klienten in *regina* (Mart. X. 64). Sie entscheidet über Glück und Unglück, ja über Leben und Tod (Juvenal. VI, 212 sqq.).

eines das Ganze übersehenden und leitenden Geschäftsführers, eines sogenannten Prokurators. Das Verhältniss ist bereits im ersten Jahrhundert vor Christus ein ausgebildetes. Der Prokurator ist der Diener und, wenn er schön ist, auch der Liebhaber der Frau. Er spielt unter den Männern eine lächerliche Figur, ist aber bei den Damen beliebt, weil er rechtskundig und verschmitzt ist ¹⁾. Die Frauen unterhalten um so rücksichtsloser solche Verhältnisse, je grösser auch die Ausschweifung der Männer sowohl nach aussen hin wie in dem Hause mit schönen Slavinnen geworden war ²⁾.

Eine dritte Ursache der sittlichen Verderbniss der römischen Frauen waren die schwelgerischen Mahle, bei denen Musik ³⁾, Tanz ⁴⁾, theatralische Aufführungen, die aufregenden Unterhaltungen mit den Männern, ja schon die Gemälde an der Wand und die Liebesscenen auf den Bechern ⁵⁾, zu eben so vielen Verführungsmitteln wurden. Wenn Plutarch behauptet ⁶⁾, die Dinge, die dort vorgingen, verwirrten die Seelen mehr als Trunkenheit, wie hätte nicht das schwache empfängliche Weib von ihnen die verderblichsten Eindrücke erhalten sollen?

Noch gefährlicher wurden den römischen Frauen die Schauspiele, nicht bloss wegen der Stücke, die soviel des Obscönen enthielten, sondern zugleich wegen des durch sie erleichterten Verkehrs mit der Männerwelt, auch mit den Schauspielern, Pantomimen, Tänzern. Aus Ovid lernen wir, dass die Theater, Amphitheater, Circus die geeignetsten Orte

1) S. die weitläufige Charakteristik eines solchen bei Cic. pro Caec. V. 14, Auch bei Senec. de matrim. l. l. figurirt der procurator calamistratus. Eine lange Beschreibung findet sich wieder bei Mart. V, 62.

2) Mart. XII, 58.

3) In reichen Häusern bestand eine Hauskapelle, pueri symphoniaci.

4) Ueber die Tänze der Spanierinnen und Syrerinnen s. Juvenal XI, 162 sqq.

5) Quint. I, 2, 8: omne convivium obscenis canticis strepit, pudenda dictu spectantur.

6) Quaest. con. VII, 8, 4, 4.

waren, Liebesverhältnisse anzuknüpfen¹⁾). Der Dichter gibt die ausführlichsten Lehren, wie man durch Blicke, Unterhaltung, Berührung hier die Frauen gewinne. Das Interesse der letztern für das Theater war ein ganz ausserordentliches. Sie wollen sehen und gesehen werden. Für das Theater wird die sorgfältigste Toilette gemacht. Die unbemittelten liehen für das Theater Kleider, Ketten, Ringe²⁾). Sie sind sicher, hier die meisten Augen auf sich zu ziehen. Properz ist glücklich, dass seine Cynthia auf das Land geht, wo sie für einige Zeit den Verführungen der Schauspiele nicht ausgesetzt ist³⁾). Den grössten Anziehungspunkt für die Frauen bilden die Schauspieler und Pantomimen, die durch Natur und Kunst die Herzen gewannen. Eine grosse Menge von Stellen berichtet von Liebschaften mit Pantomimen, Sängern, Tänzern, Athleten, Gladiatoren⁴⁾). Man erkaufte sogar die Gunst jener Leute, man lässt sich von ihnen entführen. Die Kaiser verbannten wegen der sittlichen Verderbniss, die von ihnen ausging, die Pantomimen, aber sie kehrten bald zurück⁵⁾).

Jch denke das Gesagte reicht hin, um sich ein Urtheil über den sittlichen Zustand der römischen Frauen seit dem zweiten Jahrhundert vor Christus zu bilden. Die Klagen der Männer, der Behörden, der Schriftsteller sind in grösster Zahl vorhanden. Es finden sich Stimmen, die kein Weib von jener Verderbniss ausschliessen, aber das ist zu weit gegangen. Auch in den höchsten Ständen gibt es selbst in der spätern Zeit reine und edle Frauen⁶⁾). Wer denkt nicht an

1) A. A. I, 93 sqq.: Im Circus sitzen beide Geschlechter sogar nebeneinander. — Man kann an die Faktionen im Circus denken.

2) Juven. VII, 143.

3) II, 19, 9. —

4) Juv. VI, 78—113.

5) So im J. 22. n. Chr. Dio Cass. LVII, 21; Tacit. Ann. IV, 14. Der schöne Mnestor unter Claudius besass die Liebe der ältern Poppaea, aber es liebte ihn zugleich die Messalina, was ihm den Tod brachte. Tac. Ann. XI, 4; 36. Die Gemahlin des Domitian, des Marc-Aurel und andere Kaiserinnen glühten für Schauspieler und Tänzer.

6) Man vergleiche nur die Briefe des Plinius.

die Cornelia, an die ältere Agrippina, an die ältere und jüngere Arria, an die Epponia, an die Mamaea ¹⁾? Eine grössere Zahl von trefflichen Frauen findet sich noch in den mittleren Schichten der Gesellschaft. Wir lesen deren Lob auf mancher Grabschrift. Eine dieser Inschriften lautet: Sie war mir mehr als mein Leben; eine andere: Nie habe ich einen Schmerz von ihr erfahren als durch ihren Tod; auf einer dritten bittet ein Wittwer die Götter der Unterwelt, sie möchten dem Geiste der Verstorbenen erlauben, ihm während der Nacht zu erscheinen ²⁾.

So unrichtig demnach die Behauptung ist, dass die gesammte römische Frauenwelt verderbt gewesen sei, so muss man freilich so viel zugeben, dass von den meisten die gute alte Sitte gewichen, dass bei den meisten die Tugend nur noch ein leerer Schall blieb, dass Zerstörungssucht, Verschwendung, Ausschweifung Uebel waren, die fast durchgängig angetroffen wurden. Die Folgen davon waren für die Einzelnen, die Familie, den Staat verhängnissvoll. Für die Einzelnen, weil die Männer unter diesen Umständen lieber ehelos blieben, als dass sie sich mit solchen Frauen verbanden; ihrem sinnlichen Bedürfnisse genügte auch der aussereheliche Umgang mit Frauen oder das Concubinatus, das, wie ich schon vorher bemerkte, in späterer Zeit zu einer Art rechtmässiger Ehe hinaufgerückt wurde. Wenn aber so viele Männer sich eheliche Verbindungen einzugehen scheuten, so blieben auch eben so viele Frauen ledig, was für sie nicht bloss üble wirthschaftliche Folgen, sondern auch üble moralische hatte. Für die Familien wurde die Verderbniss der Frauen nachtheilig, weil entweder das Unglück beider Gatten, wenn sie vereint blieben, oder häufige Ehescheidungen, wenn sie ihre weitere Verbindung unerträglich fanden, eintreten mussten. Durch beides wurden die Familienverhältnisse zer-

1) Manche starben mit ihren Männern, manche wanderten mit ihnen in's Exil, manche wurden um ihrer Thränen und Klagen willen verfolgt und verbannt. cf. Tac. Ann. XV, 64; XVI, 10 sqq.; 30 sqq.; Vit. Agric. 45; Suet. Domit. 10; Dio Cass. LX, 12.

2) Vgl. Friedemann a. a. O. S. 357.

rüttet. Jahrhunderte lang waren die Ehen der Römer musterhaft gewesen, Scheidungen unbekannt. Seit dem zweiten Jahrhundert vor Christus, wo die oben geschilderten Veränderungen eintreten, schwindet die Eintracht, das Glück der Familien; in dem ersten Jahrhundert nach Christus waren die Ehescheidungen überaus häufig, unter Tiberius hatte man Mühe in den vornehmen Geschlechtern einen Pontifex Maximus zu finden, der eine Ehe durch *confarreatio* eingegangen und nicht geschieden war. Christliche Schriftsteller reden von zwölf und mehr Frauen, die Einzelne nach einander zur Ehe genommen. Dass auch für den Staat solche Verhältnisse die nachtheiligsten Folgen hatten, liegt auf der Hand. In alten Zeiten bildeten die Festigkeit und das Glück der Familien die zuverlässigsten Stützen des Staats, die Ehelosigkeit oder Zerrüttung und Trennung der Ehen beraubten ihn dieser Stützen. Die Herrscher erkannten das Uebel und suchten in der Gesetzgebung ¹⁾ Heilmittel, die nur in den geänderten Sitten zu finden waren, eine Aenderung, die aber unter den bestehenden Verhältnissen nicht mehr bewerkstelligt werden konnte. All jene Gesetze, durch die die Ehen befördert, all' jene Belohnungen, die Verehelichten und nicht Geschiedenen seit Cäsar bis auf späte Zeiten zu Theil werden sollten, waren machtlos gegenüber der allgemeinen und speciell gegenüber der Verdorbenheit, der tiefen sittlichen Versunkenheit des weiblichen Geschlechts. Wie der Staat zugleich durch Theilnahme oder gar Selbstregierung einer Livia, Agrippina, Messalina, Koppäa und anderer Kaiserinnen oder Frauen am Hofe oder Frauen der Statthalter unmittelbar und tödtlich in seinem sittlichen wie wirthschaftlichen Interesse geschädigt wurde, muss ich, sowie vieles Andere, das noch einer Erwähnung werth gewesen wäre, des knapp zugemessenen Raumes wegen übergehen.

Soweit von den römischen Frauen, deren Tugenden und

1) Vgl. die *lex Papia Poppaea*, die *lex Julia de maritandis ordinibus*, die *lex Julia de adulteriis coercendis*. S. über die einflussreichen römischen Kaiserinnen und übrigen Frauen am Hofe K l e m m B. III. S. 67 ff.

Laster gleich gross waren. Sie waren tugendhaft, als das Gesetz gegen sie, die Sitte für sie war; sie wurden lasterhaft, als das Gesetz für sie, die Sitte gegen sie war. Sie haben nach der guten und bösen Seite hin ihr Geschick erfüllt und nach beiden Seiten hin auch das Ihrige dazu beigetragen, dass das Geschick des grossen römischen Weltreichs erfüllt wurde.

Andere Bilder treten uns in den Frauen des alten Germaniens entgegen, deren ich am Schlusse dieses Abschnitts noch mit wenigen Worten gedenken muss.

In Bezug auf Germanien, sagt Tacitus im Gegensatz zu Rom: dort gelten gute Sitten mehr als anderwärts gute Gesetze¹⁾. Er fügt diese Worte einer ausführlicheren Schilderung der germanischen Frauen, ihrer Keuschheit, ihrer Unverdorbenheit der ehelichen Verhältnisse, dass ein Weib nur einmal heirathe, dass man von Ehebruch und Trennung der Ehen so viel wie gar nichts wisse, wiewohl jene Völker so zahlreich seien, bei²⁾. Freilich bemerkt er dabei, die Keuschheit der germanischen Frauen ist wohl verwahrt, weil sie nicht durch die Reizmittel der Gastmahle und Schauspiele verdorben werden, auch nichts von den verderblichen Liebeshändeln der römischen Frauen wissen³⁾. Sie wachsen im Schoosse der Mutter auf, die sie selbst an ihrer Brust nährt, sie heirathet erst, wenn sie körperlich und geistig reif und einem Haushalte vorzustehen im Stande sind⁴⁾. Wiewohl die Geschäfte des Mannes, der der Jagd, dem Kriege, den Mahlen und Gelagen obliegt, von denen der Frau, die mit Hülfe der Greise, der Kinder und Slaven die Arbeit im Hause und Felde besorgt, verschieden sind, so gilt doch das Weib

1) Tacit. Germ. c. 19: — plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.

2) Es herrscht nach Tacitus (Germ. 18) Monogamie bei den Germanen. Mehrweiberei ist sehr selten (vgl. Ersch u. Gruber, Allg. Encyklopädie der Wissensch. und Künste B. XXXXVIII. S. 338.)

3) Ib. 19.

4) Ib. 20; Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas, pares validaeque miscentur ac robora parentum liberi referunt.

seinem Werthe nach dem Manne als ebenbürtig ¹⁾, nicht als Slavinn, nicht als unterworfenen Dienerin. Man glaubte in den Frauen etwas Heiliges und Prophetisches zu finden. Es gab in dem alten Germanien weithingepriesene Seherinnen, deren Worte in Krieg und Frieden befolgt wurden, zu denen von weither Gesandte kamen, um ihren Rath einzuholen ²⁾. Wegen dieser besondern Hochschätzung der Frauen begehrt man auch die Frauen mehr als die Männer zu Geiseln ³⁾.

Die angegebenen Momente reichen aus, um die Stellung der germanischen Frauen zu erkennen. Wenn von Haus aus die Hochachtung derselben so gross, wenn sie durch Sittereinheit und Tüchtigkeit allen an sie gemachten Ansprüchen und mehr als das genügten, wenn zu beiden nun noch eheliche Verhältnisse kamen, wie sie besser nirgends gefunden wurden, dann musste ihre Stellung wohl eine ganz bevorzugte sein. Was aber ihre Schicksale betrifft, so theilten sie die im Guten und Schlimmen mit ihren Männern und Kindern. Sie haben, wie der römische Geschichtschreiber sagt, nur Einen Mann wie sie Einen Körper und Ein Leben haben, kein Gedanke, kein Wunsch geht über den Einen Gatten hinaus. War dies wirklich so, dann theilten sie auch Freude und Leid, Glück und Unglück, Leben und Tod mit dem Gatten; das Schicksal des Mannes, das Schicksal des Vaterlandes ist auch das Schicksal des Weibes ⁴⁾.

1) Doch wird unten noch einiges Speciellere beigebracht werden.

2) Ib. 8. Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilium earum aspernantur aut responsa negligunt. Vidimus sub divo Vespasiano Veledam, diu apud, plerosque numinis loco habitam Sed et olim Albrunam et complures alias venerati sunt, non adulatione, nec tanquam facerent deas; cf. Tacit. Hist. IV, 61; Caes. b. g I, 50; Stat. Sylv. I, 4, 89; Clem. Alex. Strom. 1, p. 305. Ueber die heiligen Frauen der Cimbern cf. Strab. VII, 294.

3) Tac. Germ. 8: — adeo, ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. Auf deutsche Völker beziehen sich auch die Worte Suetons (Octav. 21): a quibusdam novum genus obsidum, feminas exigere tentavit, quod negligere marium pignora sentiebat, et tamen potestatem semper omnibus fecit, quoties obsides vellent, recipiendi.

4) Sie zogen auch mit in den Krieg Tac. Germ. 7: et in proxima

Soweit von dem Zustand und dem Schicksal der Frauen bei den drei von mir besprochenen Abstufungen von Völkern. Meine Ausführungen beziehen sich wesentlich auf die vorchristliche Völkergeschichte, und nur nebenbei, gleichsam in einem Seitenblicke zugleich auf die heidnischen Völker der Gegenwart, weil bei vielen der letztern, wenn auch nicht das Christenthum selbst, doch der häufige Verkehr mit christlichen Völkern, auf die Sitten, Gewohnheiten, Lebensweise, Gesetze, Einfluss geübt hat. Dass man übrigens aus der neuern und neuesten Culturgeschichte der Völker zu meinen obigen Betrachtungen, zumal, was die zwei ersten Classen betrifft, zahlreiche Aehnlichkeiten und Seitenstücke hernehmen kann, versteht sich von selbst und ist auch aus dem oben angeführten Werke Klemms und ausserdem aus zahlreichen Reisebeschreibungen zu entnehmen.

pignora, unde feminarum ululatus auditur, unde vagitus infantium; c. 18: venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace idem in praeli passuram ausuramque; cf. Hist. IV, 18. Ein ausführlicher Bericht über die Frauen der fliehenden Teutonen findet sich bei Plutarch (Mar. 19), über die Weiber der Cimbern c. 27. Flor. III, 3 beschreibt ihre Theilnahme mit folgenden Worten: Nec minor cum uxoribus eorum pugna, quam cum ipsis fuit, quum objectis undique plaustis, atque carpentis, altae desuper quasi e turribus, lanceis pugnarent. Perinde speciosa mors eorum fuit quam pugna. Nam quum missa ad Marium legatione libertatem et sacerdotium non impetrassent, suffocatis elisisque passim infantibus suis, aut mutuis concidere vulneribus aut vinculo e crinibus suis facto ab arboribus jugisque plaustorum pependerunt.

Die Gewerbefreiheit im Mittelalter.

Von **Lujo Brentano**, Professor in Breslau.

In meinen Arbeitergilden (I, 45, 46) habe ich hervorgehoben, dass wenn auch nach dem Sieg der Zünfte in den Städten die politische Macht nicht überall dauernd in den Händen der Handwerker blieb, ihnen doch allenthalben die unabhängige Verwaltung und Gerichtsbarkeit in allen gewerblichen Angelegenheiten verblieben und das Grundprincip ihrer gewerblichen Politik: der Schutz des auf kleines Kapital und auf Arbeit gegründeten freien selbständigen Erwerbs überall zum Durchbruch gelangt sei. Dies zeige sich in England in einem Gesetze vom Jahre 1363 (Act. 37 Edward III. c. 5). Eine im 36. Jahre Edwards III. eingebrachte Petition hatte sich beklagt, „dass neuerdings grosses Unheil entstanden sei, sowohl dem Könige wie den grossen Herrn und Gemeinen, durch die Kaufleute genannt Grocers (grossers), die jegliche Art verkäuflicher Waaren ingrossirten, und plötzlich den Preis solcher Waaren im Reiche in die Höhe trieben; indem sie nach Verabredung und Gesetzen, welche sie unter sich in ihrer Gesellschaft, die sie die Brüderschaft und Gilde der Kaufleute nannten, machten, solche Waaren, die am theuersten seien, zum Verkauf ausböten und die übrigen aufspeicherten für die Zeiten der Theuerung und des Mangels.“ Darauf verordnete der Act 37 Edward III. c. 5: „dass jeglicher Handwerker und Angehörige von Gewerben vor der nächsten Lichtmess ein bestimmtes Gewerbe erwählen solle; und dass er, nachdem er solches erwählt habe, fürderhin kein anderes betreiben solle.“ „Dies“, so fahre ich fort, „war eine gesetzliche Anerkennung des Principes der Gewerbepolitik der Hand-

werker, dass nämlich vorgesorgt werden solle, dass Jedermann mit einem kleinen Kapitale und seiner Arbeit frei und selbständig in seinem Gewerbe sein täglich Brod gewinnen könne, gegenüber dem Principe der Reichen: der Gewerbefreiheit. In gleicher Weise gelangte es auch in allen Zünften des Continents zur Geltung.“

Nun drückt Professor *Gustav Cohn*, der sich in einem Zusatze zu seinem Aufsätze über die „auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse“ auf das Gebiet der Geschichte der Gewerbe im Mittelalter begibt, auf S. 155 des ersten Heftes dieses Jahrgangs dieser Zeitschrift den Act 38 Edward III. c. 2. ab, welcher gewisse Bestimmungen des Actes 37 Edward III. c. 5. widerruft, und bemerkt: „*Lujo Brentano* weiss offenbar nichts von dieser alsbaldigen Beseitigung der *Pepperer's Act*; sonst hätte er von derselben nicht die weitgehende Behauptung aussprechen können“ etc. (folgen die oben wiedergegebenen allgemeinen Sätze über die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allenthalben zum Durchbruch gelangte Gewerbepolitik).

Ein schwerer Vorwurf, wenn er begründet ist! Wenn ich von einer gesetzlichen Bestimmung, die in dem Jahre ihres Erlasses wieder beseitigt wurde, die Inaugurirung einer neuen gewerblichen Politik datire, so ist es mit der wissenschaftlichen Basis meiner Ausführungen offenbar schlecht bestellt und meine Zuverlässigkeit fraglich. Man sollte wohl erwarten, dass *Cohn* einen solchen Vorwurf nicht ohne reife Ueberlegung erheben würde.

Offenbar aber hat *Cohn* weder den Act 37 Edward III. c. 5. noch den Act 38 Edward III. c. 2. mit der nöthigen Sorgfalt gelesen, und offenbar hat er es nicht der Mühe werth gehalten *Herbert's history of the twelve great livery companies of London* I. 29, 30, auf die ich verweise, nachzuschlagen. Der Act 37 Edward III. c. 5 enthält nämlich ausser der Bestimmung, die ich in meinen Arbeitergilden anführe und die allein auch *Cohn* anführt, noch die, dass „Kaufleute nur mit einer Art oder Sorte Waaren handeln sollen“, und dass „jeder Kaufmann von nun an wählen soll mit welcher Art von

Waaren er handeln will und dass er mit keiner anderen handeln soll.“ Nur diese Bestimmung hat der Act 38 Edward III c. 2 widerrufen. Derselbe spricht ausdrücklich nur von Kaufleuten, (vgl. oben S. 155) und C o h n weiss doch, dass englische Gesetze wörtlich interpretirt werden müssen. Die Bestimmung des Acts 37 Edward III. c. 5 von 1363, welche C o h n als durch den Act 38 Edw. III. c. 2 beseitigt hinstellt, „dass jeglicher Handwerker und Angehörige von Gewerben vor der nächsten Lichtmess ein bestimmtes Gewerbe erwählen solle, und dass er, nachdem er solches erwählt habe, fürderhin kein anderes betreiben solle“ blieb nach wie vor dem Act 38 Edward III. c. 2 in Kraft. Zum Beweise diene folgende Angabe N o r t h o u c k 's über den Act 37 Edward III c. 5 von 1363 bei H e r b e r t a. a. O.:

„This Act, as it related to „men of mysteries“, was so strictly enforced, that, in 1385, Brembre, the major, is stated to have disfranchised several freemen for following trades to which they had not been brought up, as John Lynne and Nicholas Merchant, for that being free of the haberdashers, they occupied merceries; and Geofry Presbury, for that he knew the said Nicholas Merchant to have so occupied mercery, and procured him to be made free of the haberdashers; William Southbrook, free of the weavers, for that he occupied drapery, or the selling of cloth; and Richard Skinner, for using drapery, he being a tailor; and along with the latter, six other tailors are named, who were at this time deprived of their freedom, for merely concealing their knowledge of the circumstance.“

Dieser Bericht ist durchschlagend. Wenn 1385 der Bürgermeister von London eine Anzahl Bürger von London des Bürgerrechts beraubt, weil sie dem Act 37 Edward III. c. 5 von 1363 entgegenhandeln, und einer andern Anzahl desshalb das Gleiche geschieht, weil sie um dieses Vergehen Jener wissen und dazu schweigen, so beweist dies nicht nur, dass die betreffenden Bestimmungen des Act 37 Edward III. c. 5 nicht durch den Act 38 Edward III. c. 2 abgeschafft wurden, sondern auch, dass damals in der That die von mir bezeichnete Gewerbepolitik der Handwerker auch in England

zur Anerkennung gelangt war. Auch würde ein Blick in die englischen Zunftstatuten aus der zweiten Hälfte des 14. und aus dem 15. Jahrhundert, um von den spätern Jahrhunderten ganz zu schweigen, genügt haben, um C o h n das Gleiche zu zeigen. Und dasselbe Bild zeigen, wie schon in meinen Arbeitergilden gesagt, die Zünfte des Continents.

Den 19. Januar 1877.

Zu Smith's „Wealth of Nations“.

Von Prof. Dr. B. Weisz in Buda-Pesth.

Die „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ gehört zu den bedeutungsvollsten Werken und ist bis heute unstreitig die grösste und folgenreichste Schöpfung der gesammten Staatswissenschaften: es ist das Werk, welches das Licht der wirthschaftlichen Freiheit auf das neunzehnte Jahrhundert und die kommenden ausgestreut hat. Das Buch, das vor uns liegt, enthält die grösste Summe praktischer Weisheit, welche in einem staatswissenschaftlichen Werke verkündet und durch welche in verhältnissmässig kurzer Zeit das Gedeihen und die Wohlfahrt des Menschen in ausserordentlichem Maasse gefördert wurde. Es war demselben das Loos beschieden, Anstoss zu geben zu einer Reihe einschneidender Maassnahmen und Neubildungen welche unser wirthschaftliches, sociales und politisches Leben von Grund auf veränderten; darum verehren wir in dem Schöpfer dieses Werkes nicht bloss einen bedeutenden Gelehrten, einen scharfsinnigen Forscher, sondern auch einen Wohlthäter der Menschheit, dessen Anregungen wir eine vielgestaltigere Befriedigung unserer Bedürfnisse, eine höhere menschliche Führung des Lebens und vor Allem die Freiheit unsrer Arbeit verdanken. Er hat uns unser ureigenstes Eigenthum eringen helfen, die freie Arbeit.

Aber das Inventar der bedeutenden Lehren des berühmten schottischen Philosophen ist zum nicht geringen Theil in Unordnung gerathen. Die Erben haben sich des Besten bemächtigt, haben es rasch fruchtbar gemacht, aber auch manche Aenderung, manche wesentliche Modifikation daran vorge-

nommen. Vieles, nicht minder Gutes gerieth in Vergessenheit; was aber das Schlimmste, gar Manches wurde selbst verschlechtert. Die Spättern, die da kamen, das Inventar wieder zusammenzustellen, thaten dies auf Grund des Besitzstandes der Erben und kamen da zu manchem unerfreulichen, freilich aber auch falschen Schluss. Die später eingetretenen oder verursachten Verschlechterungen wurden auf den ursprünglichen Zustand der Erbschaft zurückgeführt; man fand, dass mancher wichtige Hausrath, der in dem wohleingerichteten Hause eines guten Wirthen nicht fehlen darf, mangelte; man erhielt mit einem Worte ein unrichtiges Urtheil. Die eigentlichen Ansichten Smiths wurden mehr und mehr zur Mythe, man beurtheilte sie nach der oft einseitigen, oft überspannten Auffassung Jener, die als seine Schüler auftraten.

So halten wir den Versuch nicht für ganz überflüssig, den Geist der Smith'schen Leistung wieder einmal darzustellen. Ein Werk, von der Bedeutung der Inquiry verdient oft durchforscht und berathen zu werden. Hiezu führen auch noch andere Beweggründe. In einer Zeit, bewegt von mächtigen und sich durchkreuzenden Strebungen ist es gut, die Ansicht eines Mannes zu hören, der in ruhigern Zeiten mit klaren, massvollen Bestrebungen den Geist des wirtschaftlichen Interessengetriebes studierte, der zu diesem Studium die Unterstützung der ganzen Wissenschaft seines Jahrhunderts mitbrachte, der unparteiischen Blickes das Wesen dieser Erscheinungen zu ergründen suchte und diesem Zwecke zehn volle Jahre seines Lebens ausschliesslich zuwandte. Wenn wir aber auch einerseits erkennen werden, wie Smith hoch dastand auf der Zinne der Wissenschaft, so werden wir uns anderseits auch der Erkenntniss nicht verschliessen können, dass es bisher keinem menschlichen Geiste beschieden war, die Formel zu finden, welche alle Probleme späterer Zeiten für das Gebiet der Wirthschaft lösen könnte und dass es das Höchste erreicht zu haben bedeutet, wenn es gelingt, die Gesetze nur einer Entwicklungsphase zu konstruiren.

Die Zeit, da Smith auftrat, war eine Glanzperiode Englands und überhaupt eine neue Epoche des menschlichen Geistes. In England entfaltet den Handel und Industrie ihre Blüthe, manche Erfindungen waren bereits in's praktische Leben eingeführt, die Arbeitslöhne stiegen, Strassen und Communicationen wurden verbessert, die Kapitale wuchsen, der Feudalismus erlosch, die Verfassung nahm mehr und mehr die heutigen Formen an; das gesellige Leben wurde veredelt. Es war die Zeit der Pitt und Fox, der Hume und Hutcheson, der Fielding und Goldsmith, der Priestley und Dalton und bis nahe in die Jugendzeit Smiths reichen Locke, Addison, Pope, Halley! Blicken wir hinüber nach Frankreich, so sehen wir den himmelstürmenden Bund der Encyclopädisten, Voltaire, Rousseau, Diderot, die Economisten Turgot, Quesnay, der in dem Palaste des stolzesten Königshauses die gefährlichsten Theorien für Könige und Throne entwickelte! Es war eine Zeit der geistigen Neugeburt und während in England Hume, in Frankreich Voltaire das Banner einer neuen Zeit schwingen, schreibt (1741) in Berlin der Oberconsistorialrath Süßmilch seine „Göttliche Ordnung“, lehrt in Königsberg Immanuel Kant.

In einer Hafenstadt geboren, Sohn eines englischen Zollbeamten, mag wohl Smith früh die Bedeutung des wirthschaftlichen Lebens erkannt und die Gesetzmässigkeit desselben geahnt haben. Seine wissenschaftliche Entwicklung trug dazu bei, ihn alle Dinge in dem Geiste des strengen Forschers schauen zu lassen. Die klassischen Schriftsteller des Alterthums, Logik, Moralphilosophie, die Mathematik waren seine Lieblingsstudien. Eine grössere Reise in Frankreich und mehrjähriger Verkehr mit den Häuptern der französischen Schule haben seine geistige Entwicklung bedeutend beeinflusst. Er hatte schon vorher die Conception gefasst, eine Geschichte der Civilisation zu schreiben. Sein erstes Werk behandelte die Theorie der moralischen Gefühle, andere kleinere Werke aus dem Gebiete der verschiedensten Wissenschaften müssen als ebensoviele Bausteine

zur Durchführung seines Planes betrachtet werden. In den Rahmen desselben gehörte auch die Erforschung der Natur, Ursachen und Entwicklungsgesetze des Reichthums, als eines wichtigen Elementes der Civilisation. Im Alter von 45 Jahren, nach seiner Rückkunft aus Frankreich, kehrt Smith in seine Vaterstadt zurück, um hier ungestört durch 10 Jahre die Probleme des Reichthums zu studieren, deren manche wohl schon während seines Aufenthalts in Glasgow, als Professor der Moralphilosophie, in seinem Verkehr mit den dortigen Kaufleuten gelöst wurden. Es war nicht alles eben neu zu schaffen; Manches lag in der Luft; Manches konnte er aus den Werken seiner Vorgänger entnehmen; aber es waren doch nur schwache Beihülfen zu einem Werke von dem Umfange und der Tiefe der Untersuchungen, die er pflog. Im Jahre 1776 erschien der „Wealth of nations“, das grundlegende Werk einer neuen Wissenschaft, eben so bedeutend, durch das, was es anregte und hervorrief, als durch das, was es enthielt. Diesem Werke sollen die folgenden Bemerkungen gewidmet sein.

Wer wie Smith, getragen von dem Geiste logischer und mathematischer Wissenschaft, beseelt von dem Eifer, die Entwicklungsgeschichte der Menschheit innerhalb jenes Gebietes zu erforschen, welches die Befriedigung der materiellen Interessen umfasst, vollgesogen mit den das gemeine Alltägliche überragenden hohen Ideen des Encyclopädismus, es unternimmt, eine bisher unbekannte Wissenschaft zu schaffen, dem war von vorneherein seine Aufgabe genau umschrieben. Er musste sich vor Allem darüber klar sein, dass er es mit einem Gebiete der menschlichen Thätigkeit zu thun habe, in welchem Vorgänge von bestimmter G e s e t z m ä s s i g k e i t stattfinden; anders hätte dasselbe einem Denker von dem Grade Smith's keine Anziehung darbieten können. Ferner musste für die Erforschung dieser Gesetzmässigkeit auch die entsprechende M e t h o d e erkannt werden. Diese Methode bestand in der Durchdringung des durch die Erfahrung, na-

mentlich die Geschichte gebotenen Stoffes mit Axiomen der Moral. Auch musste bei der grossen Schwierigkeit der Aufgabe das Problem möglichst einfach gefasst werden; so kam Smith zu der Vorstellung einer abstracten Gesellschaft. Die Ausschliessung störender Faktoren ist keine Verneinung derselben, sondern bloss ein methodischer Vortheil. Freilich stellt die Smith'sche Theorie in Folge dessen — um uns so auszudrücken — nur einen Specialfall vor.

Den herrschenden Einflüssen unterworfen, wurde Smith in die Richtung gelenkt, eine Naturwissenschaft der Wirthschaft zu schreiben. Die Natur bildet den Fetisch des achtzehnten Jahrhunderts. Und dieser Einfluss war so stark, dass Smith trotz seiner grossartigen historischen Kenntnisse, trotz seiner tiefphilosophischen Analysen der Institutionen früherer Zeiten an der Vorstellung festhielt, eine abstracte, allgemeine Theorie der Wirthschaft zu entwickeln. Er sucht das Natürliche, Bleibende, das Typische in der Wirthschaft. Aber es hiesse Smith ganz falsch beurtheilen, wenn man nicht zugeben wollte, dass er immerhin einsah, wie das praktische Leben wohl den durch die Natur bestimmten Verhältnissen sich anzunähern sucht, von denselben aber doch zu jeder Zeit und an allen Orten zahlreiche Abweichungen darbietet. Seine im höheren Sinne des Wortes genommene historische Auffassung musste ihn unwillkürlich zu dieser Wahrnehmung hinführen; darum finden wir auch in den Detailausführungen manche Abweichungen von den strikten Forderungen der naturgesetzlichen Auffassung, ja vielleicht manchen Widerspruch, der nur auf diese Art gelöst werden kann. Auch kann nicht genug betont werden, dass Smith nur ganz wenige sogenannte Naturgesetze aufstellte; Vieles, was später als solches betrachtet wurde, rührt nicht von ihm her. Auch die theoretischen Voraussetzungen seines Systems, wie die Freiheit, das Eigeninteresse, die Concurrenz, Nichtintervention des Staates sind durchaus keine unverrückbaren Kategorien, es sind auch keine völlig starren Postulate, wie sie ja auch von Smith eigentlich nirgends gesetz-

mässig entwickelt und ausgedrückt sind. Auch hier war es das Werk Anderer, Dogmen abzuleiten, gegen deren Starrheit sich Smith in erster Linie gesträubt hätte.

Immerhin belehrt uns die Erwägung der praktischen Durchführung des Systems, dass dasselbe auf der breiten Basis der Geschichte steht und keinen einzigen Satz formulirt, den das reichhaltige Beweismaterial der Geschichte nicht bekräftigt. Damit ändert sich aber vollständig der Sinn desselben. Sowie alle Forderungen Smith's aus den durch die Verhältnisse seiner Zeit gegebenen Prämissen folgen, aber erst durch eine spätere, aufgeklärtere Zeit erfüllbar sind, so müssen hinwieder Zeiten und Orte denkbar sein, in welchen dies System in seinen praktischen Folgerungen noch nicht, oder nicht mehr zur Geltung kommen kann. Gerade in der historischen Auffassung liegt ein Verdienst der neuen Theorie. Wer die völlig unhistorischen Phantasmagorien der Physiocraten gehörig beurtheilt, dem kann der grosse Fortschritt keinen Moment zweifelhaft sein.

Smith hat den Charakter der wirthschaftlichen Erscheinungen als Entwicklungserscheinungen gewiss erkannt. Indem er ganz besonders der Geschichte das Material entlehnt, aus welchem er seine nationalökonomischen Theorien entwickelt, um hinwieder überraschende Streiflichter auf die dunkeln Wege der Geschichte unserer socialen Institutionen fallen zu lassen, erkennt er den reichen Wechsel der Erscheinungen, deren bedeutungsvoller Sinn er in lichter Weise enträthselte.

Wie sich in der geistigen Bewegung des achtzehnten Jahrhunderts Naturalismus und Humanismus verbanden, so bilden beide auch den Grundzug der Smith'schen Auffassung von der Wirthschaft der Völker. Weit entfernt mit wohlgefälligen Phrasen und verfänglichen Vorschlägen über Beglückung der untern Klassen zu prunken, spricht sich trotz alledem in seiner Auffassung und seinen Ansichten ein edler Sinn, eine innige Theilnahme, ein gesundes Mitgefühl für die untern Klassen und die Gedrückten aus. Ist ja schon die Grundlegung seines Systems auf die Arbeit eine Apologie

für die grosse Klasse der Entbehrenden, die Verwerfung der Sklaverei eine der schönsten Kundgebungen gegen die Unmenschlichkeit des Menschenhandels und Menschenquälens, die Forderung der Freiheit der Kolonien das Resultat einer humanen Auffassung des Staatslebens.

Smith gebührt das Verdienst, die Nationalökonomie als ein selbständiges und ganzes System von Wahrheiten erkannt zu haben. Kein vor dem „Wealth of Nations“ erschienenen Werk umfasst in so vollständiger Weise das nahezu gesammte System der Volkswirtschaftslehre. Die Mercantilisten behandeln zumeist Fragen betreffend den Handel und das Geld, die Physiocraten die wirtschaftliche Freiheit, und selbst das gereifteste und umfassendste Werk dieser Schule, Turgot's „Sur la formation et la distribution des richesses“ wird wohl Niemand als ein System der Volkswirtschaft betrachten. Dagegen umfasst der „Wealth of Nations“ die gesammten Fragen, welche Produktion und Distribution betreffen, wenn auch nicht eben in lehrmässig geordneter Reihenfolge. So ward die Aufmerksamkeit auf ein neues, umfassendes Gebiet gelenkt und der Beweis erbracht, dass die wirtschaftlichen Erscheinungen ein Ganzes bilden, Eintreten, Verlauf und Wiederkehr derselben wissenschaftlich verfolgt werden kann. Gleichzeitig hiemit war die Volkswirtschaftslehre losgelöst von der hemmenden Verknüpfung, in welche sie bald mit dem Naturrecht, bald mit der Politik, ja sogar mit der Theologie und Moralphilosophie gebracht wurde. Wie Machiavelli und Bodinus das Staatsrecht von der Theologie loslösten, so hat Smith die Volkswirtschaftslehre als selbständiges Gebiet innerhalb der grossen Gruppe der Staatswissenschaften von allen anderen verwandten Wissenschaften emancipirt.

Auf dem Kampfplatze der wirtschaftlichen Interessen hat Smith einem hohen Prinzip zum Sieg verholfen: dem der Freiheit. Damit hat der Geist der neuen Gesellschaftsordnung, der auf der Freiheit des Glaubens, des Gedankens und der Wirtschaft basirt, erst seinen vollen Sieg errungen. Wie die Freiheit des Gewissens von Luther,

die Freiheit des Gedankens von Descartes, so wurde die Freiheit der Wirthschaft von Smith begründet. Man kann die Bedeutung dieser Thatsache nicht leicht überschätzen. Während aber dem Ideal der Freiheit immer auch das der Gleichheit beigesellt wird, und gerade unsere demokratische Zeitströmung dieses Princip in den Vordergrund stellt, wohnt der von Smith sanctionirten Wirtschaftsordnung eine Tendenz zur Verschärfung von Ungleichheiten inne, die wohl von Smith übersehen wurde. Denn dass er selbst eine gewisse Gleichheit oder besser Proportionalität der wirthschaftlichen Ansprüche anerkennt, folgt schon aus seiner Annahme eines ursprünglichen Zustandes der Gleichheit, sowie aus der Annahme der ursprünglich gleichen Fähigkeiten der menschlichen Individuen.

Smith lebte in einer Zeit, in welcher veraltete sociale Beziehungen auf Schritt und Tritt die freie Entwicklung hemmten, in einer Zeit, wo gesellschaftliche Bande den freien Schwung des Individuums in Fesseln schlugen. Er formulirt nothwendig das Postulat der Freiheit. Alle socialen Beschränkungen fallen und an ihre Stelle tritt die freie Thätigkeit der Individuen. Wer will heute, nachdem die Geschichte selbst diesen Weg eingeschlagen, etwa läugnen, dass es der nothwendige war? Das Zusammenleben der Menschen fordert unläugbar sociale Gruppen und Beziehungen, welche die Kraft des Individuums erzeugen und entwickeln. Das ist wohl richtig. Jene socialen Beziehungen aber, denen Smith gegenüber stand, beruhten auf dem Princip der Rechtsungleichheit und der Unfreiheit, und mussten fallen; die Freiheit und Rechtsgleichheit mussten realisirt werden und erst auf Grund dieser Principien können heute neue sociale Verbindungen eingegangen werden, welche sich von selbst aus jenen ergeben, aber im schroffen Gegensatz zu den socialen Beziehungen der frühern Zeit stehen. -

Sofern aber dieses Prinzip der Freiheit in der neuern Zeit übertrieben wurde, muss dies eher den Nachfolgern Smith's zugeschrieben werden. Aus dem Geiste des »Wealth of nations« folgt dies durchaus nicht, und wenn auch spe-

cielle Stellen zum Beleg dessen schon aus dem Grunde nicht in grosser Zahl zur Verfügung stehen, weil Smith allgemeine Principien nur selten formulirt, so hat doch das, was er bezüglich der Beschränkung der Notenemissionsfreiheit ausspricht, ganz den Charakter einer allgemeinen Wahrheit: Such regulations may, no doubt, be considered, as in some respect a violation of natural liberty. But those exertions of the natural liberty of a few individuals, which might endanger the security of the whole society, are, and ought to be, restrained by the laws of all governments; of the most free, as well, as of the most despotical (book II, chap. II, S. 133).

Mit dem Postulat der Freiheit sollte durchaus nicht die Regellosigkeit, der zerstörende Wirbel ungebundener Kräfte auf wirtschaftlichem Gebiete zur Herrschaft gelangen. Es ergab sich ein Faktor, welcher die Ordnung, die organische Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens weit besser garantierte, als jeglicher Zwang, der innewohnende Trieb der Dinge selbst, aus deren ursprünglichem Kampfe die Ordnung hervorgeht. Die Natur, oder in unserm Falle genauer, die Interessen selbst, führen zu den dauerhaftesten Ordnungen und Institutionen. Smith war auch hier von jenem naturalistischen Principe beherrscht, welches das 18. Jahrhundert ganz besonders charakterisirt. Man sah alles wanken, was Menschenhand und Menschengestalt geschaffen: Religion, Staat, Recht, Wissenschaft; denn überall war Täuschung und Irrthum. Man wandte sich an die Natur, der Quelle aller Dinge; der Encyclopädismus herrscht: Voltaire bekämpft die Religion, Rousseau die Gesellschaft, Holbach und la Mettrie die Wissenschaft; Gournay verlangt, dass die freien wirtschaftlichen Kräfte (laissez faire, laissez aller) den Handel, später Kant, dass die freien socialen Kräfte den Staat lenken (Rechtsstaat). Auch Smith baut auf den innern Gestaltungstrieb der wirtschaftlichen Kräfte. // Aber eines hat er immerhin unbeachtet gelassen. Die natürliche Herstellung des Gleichgewichts der Kräfte, die spontane, natürliche Entwicklung von Organisationen ist wohl — wir

möchten sagen — eine logische Forderung unseres Verstandes ; der Kampf zweier Kräfte muss einmal endigen, entweder durch Besiegung einer Kraft durch die andere, oder durch den Gleichgewichtszustand beider Kräfte. Im Leben der Natur, dem freien Gebiete der Kräfte, wird dieses Gesetz durch keinen andern Einfluss modifizirt. Nicht so im Leben des Individuums, der Gesellschaft, des Staates. Die Berufung darauf, dass sich hier im Laufe der Zeit alles wieder ausgleiche, genügt nicht, um das Interesse der Individuen, und diese haben doch unzweifelhaft ihre Rechte, zu befriedigen. Wie, wenn man den Arbeitern bei einem ausserordentlichen Fallen des Arbeitslohns zurufen würde — Ricardo thut dies ja in gewissem Sinne —: ein Theil von Euch wird gezwungen sein, sein Vaterland zu verlassen, ein Theil wird frühzeitig sterben, ein Theil wird sich die Gründung eines Familienstandes versagen müssen und so wird dann durch Verminderung des Arbeitsangebotes der Lohn wieder bis zu jener Höhe steigen, bei welcher eine Befriedigung der Bedürfnisse für den Arbeiter möglich ist? Die Vertröstung auf die endliche Herstellung des Zustandes des Gleichgewichts durch das Wirken der Kräfte genügt in solchen Fällen gewiss nicht. So wird bei aller Richtigkeit dessen, dass sich die Temperatur der Luft bei freier Communication ausgleicht, doch kein Arzt gestatten, dass ein Kranker unmittelbar bei offenem Fenster sitze. Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen und gelangen zur Ueberzeugung, dass der faktische Gleichgewichtszustand überhaupt nur eine Vorstellung, eine Hypothese, eine Denkform ist. Denn in der Natur strebt wohl alles dem Gleichgewichtszustande entgegen, ohne dass dieser aber je ganz und für die Dauer eintreten würde. So mag denn am allerwenigsten in der Wirthschaft die Rücksicht auf eine im Laufe der Zeit durch die natürlichen Kräfte hergestellte Harmonie der Interessen die Anforderungen des praktischen Lebens befriedigen.

Die Analogie mit der Natur weiter verfolgend, suchte Smith das Verursachungsprincip der wirthschaftlichen Thätigkeit. In der Moralphilosophie, welche in England eine hohe

Ausbildung erlangte, waren als Grundtriebe der menschlichen Handlungen theils Wohlwollen, theils Selbstsucht bezeichnet worden. Aber keine der bekannten Theorien hat den verfänglichen Versuch gemacht, das sociale Rechtssystem auf die Selbstsucht zu begründen. Smith nimmt inmitten dieser Theorien eine vermittelnde Stellung ein, indem er in seiner Moralphilosophie die menschlichen Handlungen auf die Sympathie zurückführt, dagegen das wirtschaftliche Handeln durch den Trieb des Eigeninteresses leiten lässt. Hierbei gilt zu bemerken, dass die Rückführung auf das Eigeninteresse jedenfalls auch ihre methodische Bedeutung hat. Es liegt in der Forschungsmethode Smith's der Hang, von einfachen Thatsachen auszugehen, um zu bestimmen, wenn auch nur hypothetischen Schlüssen zu gelangen. Es ist dies dasselbe Verfahren, das in verschiedenen Wissenschaften zur Anwendung kommt und in neuerer Zeit auch von Stuart Mill noch empfohlen ward. Der Vortheil einer solchen Untersuchungsweise kann nicht ganz in Abrede gestellt werden, indem dadurch das komplizierte Getriebe des wirtschaftlichen Lebens auf einfachere Verhältnisse, — etwa wie der weitgliedrige Bau einer Maschine auf das Watt'sche Parallelogramm — reduziert wird. Abgesehen hievon, ist die hohe Bedeutung des Eigeninteresses auch vom gegnerischen Standpunkt nicht zu läugnen, namentlich in der höhern Auffassung, welche ja Smith zum Ausdrucke bringt, wonach das Eigeninteresse gerade am sichersten zur Befriedigung auch des Gemeininteresses führt. Der Vorgang das Wohl des Ganzen auf einen antagonistischen Trieb zurückzuführen, hat viel Aehnlichkeit mit den neuern naturwissenschaftlichen Theorien, welche zweckmässige Vorgänge auf unbewusste Kräfte zurückführen, wie die Theorien Laplace's, Darwin's, Zöllner's.

Keinesfalls ist der Vorwurf berechtigt, als ob Smith ausschliesslich den egoistischen Trieben die Ordnung der Volkswirtschaft anvertrauen wollte. An zahlreichen Stellen seines Werkes weist er darauf hin, wie das Privatinteresse mit dem Gemeininteresse in Widerspruch stehen könne, wenn

er sich auch nicht häufig so drastisch ausdrückt, wie in der folgenden Stelle: The merchants and artificers acted merely from a view to their own interest, and in pursuit of their pedlar principle of turning a penny wherever a penny was to be got (book III, chap. IV S. 170). Immerhin aber weist er an unzähligen Stellen darauf hin, wie die von ihm bekämpfte wirtschaftliche Gesetzgebung gerade der Ausdruck des einseitigsten Klasseninteresses ist.

Ziehen wir aber erst die Theory of moral sentiments heran, so finden wir, dass Smith mit der Betonung des Selbstinteresses nur einer bisher in Dingen der Moral übersehenen Thatsache Rechnung tragen wollte, ohne darum das Selbstinteresse als alleinherrschenden Trieb hinzustellen: Man lese doch nur einmal folgende Stellen¹⁾: Quelque degré d'amour de soi qu'on puisse supposer à l'homme, il y a évidemment dans sa nature un principe d'intérêt pour ce qui arrive aux autres, qui lui rend leur bonheur nécessaire, lors même qu'il n'en retire que le plaisir d'en être témoin. (S. 1). Une main invisible semble les (riches) forcer à concourir à la même distribution des choses nécessaires à la vie, qui aurait lieu si la terre ait été donnée en égale portion à chacun de ses habitants; et ainsi, sans en avoir l'intention, sans même le savoir, le riche sert l'intérêt social et la multiplication de l'espèce humaine (partie IV, chap. I S. 212). Und endlich die wahrhaft erhabene Stelle: L'homme vertueux veut en tout temps sacrifier son intérêt personnel à l'intérêt de l'ordre ou la société particulière dans laquelle il se trouve; il veut également que l'intérêt de cette ordre ou de cette société cède à l'intérêt plus grand de l'Etat dont elle fait partie; il doit donc vouloir aussi que l'intérêt de son pays soit immolé à l'intérêt plus général encore de l'univers, à l'intérêt de cette grande société de tous les êtres sensibles et intelligents dont Dieu est le regulateur suprême et immédiat. Il est trop convaincu de sa sagesse et de sa bonté pour le croire capable de laisser, dans le gouvernement des mon-

1) Wir zitierten nach der französischen Ausgabe, da uns das englische Original nicht zugänglich war.

des, la moindre cause de mal qui ne soit pas nécessaire au bien universel; il croit donc que tous les malheurs dont lui même, dont ses amis, sa société et son pays peuvent être accablés, sont nécessaires à la prospérité de l'univers, et qu'il doit se soumettre, autant qu'il peut, à ce qu'il aurait lui-même voulu, s'il avait connu tous les rapports et toutes les combinaisons des choses. (partie VI, sect. II. S. 275).

Demnach kann nicht bezweifelt werden, dass Smith das Verhältniss von Eigen- und Gesamtinteresse ganz klar erkannte. Seine Theorie kann durchaus nicht als die des Egoismus bezeichnet werden; hat in mancher Richtung aber eine solche Theorie wirklich und namentlich in England grössere Verbreitung gefunden, so ist dies mehr der praktischen Gestaltung der Lebensverhältnisse zuzuschreiben, insoferne aber auch die theoretische Veranlassung nicht fehlt, weit mehr den Fortbildnern der Smith'schen Lehre, namentlich aber der utilitarischen Schule Bentham's.

Damit der Egoismus gemeinnützlich werde, stellt ihn Smith unter die Controle der *Concurrenz*. Wir begegnen diesem Princip auch bei frühern Moralphilosophen; es ist die Uebersetzung des bellum omnium oder der neuere Kampf um's Dasein in's Wirthschaftliche. Verweilen wir einen Moment bei den wirthschaftlichen Verhältnissen, welche zur Zeit Smith's bestanden; Hemmung der freien Bewegung in der Landwirtschaft durch die Korngesetze, in der Industrie durch die Zünfte und die Tarifgesetzgebung, im Handel und in der Schifffahrt durch die Colonialgesetzgebung, die Navigationsakte und die Handelsprivilegien; musste da nicht ein denkender Geist nothwendig dem Princip der Concurrenz entgegengetrieben werden? Es ist kein reiner Zufall, dass Gournay und Quesnay zu gleicher Zeit und von verschiedenen Gebieten aus zur Forderung der freien Concurrenz gelangten, jener für den Handel, dieser für die Landwirtschaft, und dass später Smith vom Standpunkt der all-

gemeinen Wirthschaft, -dieselbe Forderung ausspricht. Der nicht zu läugnende Fehler liegt darin, dass man allgemein übersah, wie die Concurrenz nicht allein durch Gesetze, die abgeschafft werden können, gehemmt wird, sondern dass es natürliche und moralische Hemmnisse der Concurrenz giebt, in welchen Fällen also ein anderes regulirendes Princip eingreifen muss.

Auf diese wenigen, dem Wirthschaftsleben inhärente Principien hat Smith den Bau der Wirthschaft gestellt; sie sichern das organische Gefüge des Ganzen, die Erreichung des wirtschaftlichen Endzieles, ohne dass es nothwendig wäre, noch besondere Massregeln in Anwendung zu bringen; er bedurfte derselben so wenig, wie Laplace der Gottesidee. Am wenigsten aber hatte er vonnöthen, die irdische Gottheit, die Staatsallmacht, dieses Perpetuum mobile anzurufen. Wer einen Blick zurückwirft in die vorsmithianische Zeit, in die Zeit des sich aufgeklärt nennenden Absolutismus, in die Zeit, wo man den hinter vergilbten Aktenstößen hinbrütenden Beamten die Aufgabe zumuthete und anvertraute, die Thätigkeit der Menschen, beschränkten Unterthanenverständes, zu lenken und zu leiten, wer eine Ahnung hat von den tausend Reglements, die da vorschrieben, was man kaufen und verkaufen, was man brauchen und nicht brauchen und wann und wie und wo man das alles thun solle, wer da sieht, wie diese Beamten die Vorsehung spielen, die dem Volke Sonnenschein und Regen, Wohl und Wehe zutheilen sollen, der muss unwillkürlich aufjauchzen bei dem Gedanken, die Menschen auch nach ihrer Façon arbeiten, entbehren und geniessen zu lassen. Auch in den hierauf bezüglichen Sätzen hören wir nur den Wiederhall jener Lehren, deren laute Verkündigung den morschen Bau des ancien régime zu Schutt verwandelte. Da wird eine Waare verbrannt, weil sich der Fabrikant einfallen liess, anstatt dem vorgeschriebenen Mass und Muster zu folgen, dem Wunsch seiner Committenten zu entsprechen, dort wird ein Fabrikant an den Pranger gestellt, weil er klüger sein wollte, als die Reglements; ein Arbeiter, der in's

Ausland gehen wollte, um seine Kunst dort zu treiben, wird ins Gefängniß geworfen; da verbietet man den Weinbau, weil er dem Kornbau Feld entzieht, hier zwingt man zum Bergbau, um Gold und Silber zu produziren; der Trödler darf keine gefalteten Kleider verkaufen, der Tischler kein Schloss an eine Kiste schlagen. Wohin wir blicken, Schranken, Regeln, Hemmungen, und in Folge dessen Streitigkeiten, Reibungen, Verluste. Es war die Zeit der Unfreiheit nicht nur der Berufe und Personen: nein, die Unfreiheit, die Kaste lag in den Dingen, in den Institutionen, sie durchdrang das ganze Leben. Und nun sollte all' das anders werden. Der Staat, die Bureaukratie, sollte dem Kaufmann nicht mehr sagen können: Du bist ein Landesverräther, denn du hast Gold ausgeführt, du bist ein Verbrecher, denn du magazini- nirst Getreide, du bist toll, denn du willst deine Waare zu billig verkaufen; all' das sollte aufhören, all' das sollte der Staat dem wohlverstandenen Interesse der Einzelnen überlassen, das wünschte S m i t h und das folgt aus der durch ihn entwickelten Theorie. Die grossen Fortschritte der Neuzeit wären unmöglich gewesen, wenn sie von den tausend Banden der frühern Zeit umschlungen worden wären, denn sie hätten jene im Keime erdrückt.

Aber Smith war weit entfernt, den hohen Beruf des Staates zu läugnen. Er wünscht, dass derselbe neben der Aufgabe der Landesvertheidigung und der Justizpflege, neben der Sorge für den Unterricht, jene öffentlichen Werke und Institutionen errichte, welche im Interesse der Gesellschaft sind und von den Einzelnen nicht durchgeführt werden können. Diese Institutionen und Werke sind höchst verschieden in den verschiedenen Stadien der Gesellschaft. Ist hier auch noch nicht recht das Princip herausgeschält, in welches wir heute die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft zusammenfassen, so ist doch der Keim gegeben und der Smith'sche Satz sagt im Grunde nichts anders, als dass der Staat für jene allgemeinen Bedingungen des Wohles Sorge zu tragen habe, welche sich der Einzelne nicht selbst schaffen kann. Endlich forderte Smith auch

speciell Beschützung des Handels, namentlich mit unkultivirten Ländern. Wenn er sich auf diese Punkte beschränkt, so muss wohl im Auge behalten werden, dass er bei den grossen Hindernissen, welche oft der Produktion im Wege standen, zuerst und vorzugsweise mit Fragen sich beschäftigt, welche auf die Produktion Bezug haben, ein Gebiet, auf welchem zweifelsohne der Staat geringere Aufgaben zu erfüllen hat. Bei der grossen Mangelhaftigkeit ferner, welche die Regierungskunst jener Zeit mit ihrem System des Stellenkaufs charakterisirt, darf auch das Streben nicht im Mindesten überraschen, das Gedeihen der Gesellschaft auf andere Weise zu sichern. Hebt ja Smith an mehreren Stellen seines Werkes hervor, dass sich der Staat einseitig von den Interessen einzelner Classen beherrschen lässt. So bemerkt er, dass der Staat in allen Fällen wo er die Differenzen zwischen Meistern und Arbeitern auszugleichen versuchte, sich durch die Meister berathen liess und dass manche neue Gesetze bezüglich des Handels von Männern (Kaufleuten) eingerathen wurden, deren Interesse mit dem der Gesellschaft nicht immer genau übereinstimmt. Endlich aber ist auch hier der Einfluss der an so vielen Punkten vorherrschenden abstrakten Methode nicht zu übersehen. Smith hat der Einfachheit wegen immer nur die Wirthschaft als Selbstzweck vor Augen, und soweit dies gilt, mag auch die Thätigkeit des Staates bedeutend eingeschränkt werden. Wenn wir heute ein thätigeres Eingreifen des Staates in den Mechanismus der Wirthschaft wünschen oder besser eine organische Umgestaltung der Wirthschaft durch den Staat, so geschieht dies in erster Linie nicht aus rein wirtschaftlichen Motiven, sondern aus höheren ethischen und staatlichen Gesichtspunkten. Diesen hat aber auch Smith stets das Vorrecht eingeräumt, wie er ja bei Besprechung der Navigationsakte sagt: Defence is of much more importance than opulence.

Keinesfalls darf behauptet werden, dass Smith den Staat ebenso hinwegescamotiren wollte, wie es einige ältere und wie es noch einige in ihrer Orthodoxie zu weit gehende

neuere Nationalökonomien thaten. Sein System ist von dem Geiste der individuellen Freiheit und Verantwortlichkeit getragen, welcher in der Neuzeit zur Geltung kam; aber Zügellosigkeit, Desorganisation liegen demselben so fern, wie der Irrthum der Wahrheit.

Wie wenig Smith im Allgemeinen die absolute Formulirung theoretischer Grundsätze für die Volkswirtschaftspolitik als ausschliesslich massgebend hinstellte und wie er vollständig anerkennt, dass namentlich in frühern Zeiten der Staat wohlthätig auf die Entwicklung der wirthschaftlichen Thätigkeit einwirkte, zeigt übrigens auch folgende Stelle: From the beginning of the reign of Elisabeth the english legislature has been peculiarly attentive to the interest of commerce and manufactures and in reality there is no country in Europe, Holland itself not excepted, of which the law is, upon the whole, more favourable to this sort of industry. Commerce and manufactures have accordingly been continually advancing during all this period. (book III, chap. IV S. 171).

Die Arbeit bildet den eigentlichen Angelpunkt des Smith'schen Systems. Wie der Reichthum des Landes, so beruht auch der Werth aller Dinge, und darum auch der Preis aller Waaren und endlich auch das Einkommen eines jeden Individuums auf der Arbeit. Eine eigentliche Begründung des Kapitalzinses und der Grundrente suchen wir im „Wealth of nations“ vergeblich, denn ursprünglich gehört alles Einkommen der Arbeit; nach Einführung des Grundeigenthums und der Kapitalansammlung muss aber die Arbeit einen Theil des ursprünglich ihr gehörigen Einkommens abtreten. Vergebens fragen wir nach der Entstehung von Grund- und Kapitaleigenthum, vergebens nach den Ursachen, wesshalb sich Grund und Kapital einen Theil des Arbeitsproduktes aneignen. So sind denn dieselben von dieser Seite im System nicht in selbständiger Weise ver-

treten. Vielleicht darf man auch den Umstand als keinen rein zufälligen betrachten, dass Smith an erster Stelle über den Arbeitslohn, an zweiter Stelle über den Kapitalzins und an letzter Stelle über die Grundrente abhandelt ¹⁾. Auch kommen Grund und Kapital nur in ihrer Beziehung zur Arbeit in Betracht; sie sind nur Arbeitsinstrumente, denn die Arbeit ist das alles beherrschende Moment im System. Gerechtfertigt ist in den Augen Smith's nur der Arbeitslohn; Kapitalzins und Grundrente werden nur als gegebene Tatsache behandelt.

Der Vorwurf, die Lehre Smith's sei gegen die untern Classen ungerecht und hartherzig, ist darum auch nicht begründet.

Ueberhaupt geben wir der Auffassung Unrecht, welche die ganze englische Nationalökonomie engherzig und unduldsam nennt. In der Form ist dies wohl der Fall, im Wesen aber nicht. Smith hat der Arbeit theoretisch volle Anerkennung gezollt und die durch ihn geforderte Freiheit kam in erster Linie der Arbeiterklasse zu Gute. Ricardo hat, wie ja zur Genüge bekannt, die Grundrententheorie zur Basis seines ganzen Systems gemacht und wollte mit derselben in letzter Linie doch nur das Recht der Arbeiter auf billiges Brod beweisen. Und selbst Malthus wurde nur von der Absicht geleitet, Noth und Elend zu mildern, welchen die untern Classen ausgesetzt sind.

Da Smith alles Einkommen auf Arbeit zurückführt, so ist ihm natürlich steigender Arbeitslohn ein Zeichen des Wohlstandes der Nation, dagegen steigender Capitalzins eine Folge der Verarmung. Die freigebige Belohnung der Arbeit ist ein Symptom des steigenden Nationalwohlstandes. Im Namen der Gerechtigkeit fordert er, dass jene, welche die ganze Gesellschaft mit Nahrung,

1) Den Grundbesitzern schmeichelte Smith mit folgenden Zartheiten: As soon as the land of any country has all become private property, the landlords, like all other men, love to reap where they never sowed and demand a rent even for its naturale produce.

Kleidung und Wohnung versehen, einen solchen Theil von dem Produkte ihrer Arbeit erhalten sollen, um sich auch selbst wohl nähren, kleiden und wohnen zu können. Die Arbeitslöhne befördern den Fleiss; eine reichliche Nahrung steigert die Kräfte des Arbeiters und die Hoffnung, seine Lage zu verbessern und seine Tage in Wohlstand zu beschliessen, animirt ihn zur höchsten Leistung. Die Arbeit darf nicht zu grosse Anstrengung fordern, denn diese führt zur Erschöpfung. Würden die Meister den Forderungen der Vernunft und Humanität folgen, sie hätten häufiger Veranlassung die Anstrengung ihrer Arbeiter zu mässigen, als sie anzuspornen. Trotzdem das Wohl der Gesellschaft mit dem des Arbeiters eng zusammenhängt, wird in öffentlichen Angelegenheiten seine Stimme kaum gehört und noch weniger beachtet, ausgenommen in besonderen Fällen, wenn seine Klage animirt und unterstützt wird von seinen Arbeitsgebern, zu deren eigenem Vortheile. — Für das Interesse Smith's für die Arbeiter zeugt auch der Umstand, dass er — wie wir weiter unten bemerken werden — die Aufrechthaltung von Schutzmassregeln für die Industrie in dem Falle rechtfertigte, wenn durch frühere Massregeln viele Hände in einem Industriezweige Beschäftigung fanden, die nun beschäftigungslos würden. Er spricht nicht von dem Kapital, das ohne Verwendung bliebe, oder verloren gienge, sondern nur von den Arbeitern, die er schonen will. Der Kapitalzins dagegen folgt, wie erwähnt, einer der Cultur entgegengesetzten Evolution. Auch weist Smith häufig auf den Egoismus der kapitalistischen Classe hin. Kaufleute und Industrielle beklagen sich oft über die ungünstigen Folgen, welche das Steigen der Arbeitslöhne ausübt; aber sie sagen nichts über die ungünstigen Folgen des Steigens des Kapitalzinses, sie schweigen über die verderblichen Folgen des Steigens ihrer eigenen Gewinne; sie beklagen nur die anderer Classen. Ihr Interesse strebt danach, den Markt zu erweitern und die Concurrrenz zu beschränken. Ihr Wohl ist daher nicht so enge mit dem der Gesellschaft verbunden, wie das der Grundbesitzer und Arbeiter.

Auch hohe Unternehmergewinne sind in seinen Augen nicht vortheilhaft. Sie vernichten die Sparsamkeit, die guten Sitten, erst der Unternehmer, und da diese Vorbilder der untern Classen sind, auch die Sitten letzterer. Mit Recht fragt er, ob die Reichthümer, welche die Kaufleute Lissabons und Cadix' sammelten, etwa die Industrie befördert, die Armuth gemildert haben?

Nicht ganz korrekt scheint uns auch die übliche Auffassung der Smith'schen Geld- und Handelstheorie. Was vorerst die Theorie des Geldes betrifft, so hat Smith offenbar die hohe Bedeutung der Rolle des Geldes erkannt und dargestellt. Aber es wurde durch ihn der Unterschied gemacht zwischen dem Gelde und dem allgemeinen Geldstoffe, nämlich den Edelmetallen und jene Politik strenge verurtheilt, welche eine künstliche Vermehrung dieses Stoffes sich zum Ziel setzte. Er trat der herrschenden Ansicht entgegen, welche übrigens durch das Beispiel Spaniens genügend ad absurdum geführt wurde, wonach das Geld den einzigen oder wenigstens den Hauptbestandtheil des Reichthums einer Nation bilden würde. Er trat namentlich jener Ansicht entgegen, als ob der Staat überhaupt mit Erfolg und zum wirklichen Wohle des Landes die Menge des Edelmetalles reguliren könnte. Und selbst zugegeben, dass der Staat dies thun könnte, hält er es doch aus dem Grunde für überflüssig, da derselbe zu jeder Zeit in der Lage ist, durch Ausgabe von Papiergeld auf eine höchst wirthschaftliche Weise für den genügenden Vorrath von Umlaufsmitteln Sorge zu tragen. Auch regelt sich die Menge keiner Waare so genau nach Nachfrage und Angebot, wie die leicht und billig zu transportirenden Edelmetalle. Leider ist man auch hier allgemein über seine Ansicht hinausgegangen, indem man nicht nur die Rolle der Edelmetalle, sondern die des Geldes selbst unterschätzte. Und doch sind das zwei verschiedene Dinge. Die Läugnung der Wichtigkeit des Geldes ist aber gleichbedeutend mit der Verkennung jenes grossartigen wirthschaftlichen Fortschrittes, welchen die Einführung des Geldes,

als eines allgemeinen Tauschgutes, Werthmessers, Zahlungs-Umlaufs- und Ansammlungsmittels repräsentirt.

Betrachten wir nun einmal die Stellung Smith's gegenüber der Frage des internationalen Handels. Smith stellt sich schon von vorneherein in Gegensatz zu den Mercantilisten, welche die Bedeutung des internationalen Handels überschätzen und durch die Geldtheorie und die von derselben geforderten Beförderung der Einfuhr von Edelmetallen zu ihrer eigenthümlichen Handelspolitik gelangten. Smith hingegen stellt dar, wie gerade der Binnenhandel am befruchtendsten wirkt, indem derselbe zwei Kapitale in Bewegung setzt, welche beide dem Inland angehören, während bei dem internationalen Handel das eine der Kapitalien dem Ausland angehört¹⁾. Die beim Aussenhandel bethätigte Schutzpolitik zur Förderung der Industrie hält er gleichfalls für fruchtlos, jedoch nicht ohne wichtige Ausnahmen zuzulassen. Eine solche Ausnahme bilden Industrien, welche für die Vertheidigung des Landes wichtig sind, wie z. B. der Schiffsbau und die Schifffahrt, die in England durch die Navigationsakte geschützt waren. Hier sind eben höhere Interessen im Spiele, denn „defence is of much more importance than opulence“ sagt Smith. Schon dies eine Motiv erlaubt eine ziemliche Ausdehnung. Denn sind nicht noch viele andere Industriezweige mehr weniger für die Unabhängigkeit und damit für die Vertheidigung des Landes wichtig²⁾? Die zweite Ausnahme macht der Fall, wenn die Produktion gewisser Artikel im Inlande besteuert ist; hier fordert die Gerechtigkeit, dass auch die von Aussen hereingebrachten Waaren diese Last in Form von Zöllen

1) List's Vorwurf, Smith hätte die Wichtigkeit, die produktiven Kräfte der Nation zu fördern, übersehen und sich nur auf den Werthtausch beschränkt (produit contre produit) ist also ungerichtet, wie dies übrigens auch die häufige Erwähnung der »productive powers« bei Smith beweist.

2) Roscher, Nationalökonomik d. Ackerbaus, S. 480: »Wenn schliesslich selbst Ad. Smith von der Regel der Handelsfreiheit insofern Ausnahmen zugesteht, als die politische Sicherheit des Volkes sie fordert, so lässt sich nicht verkennen, dass ein ausreichender Kornbau zu den wesentlichsten Bedingungen der Staatssicherheit gehört.«

tragen. Die dritte Ausnahme begründet die Reciprocität; beschränkte nämlich eine fremde Nation die Einfuhr durch hohe Zölle oder Prohibition, dann können Répressalien in Form von Zöllen auf die Einfuhrartikel jenes Landes als billig erscheinen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist die Durchführung der allgemeinen Handelsfreiheit heute noch nicht allgemein zweckmässig. Endlich billigt er eine Schutzpolitik, wenn in Folge früherer Massregeln zahlreiche Hände in einem Industriezweige beschäftigt wären, welche nun der ausländischen Concurrenz preisgegeben würden. Hier fordert es die Humanität, dass die Handelsfreiheit nur stückweise hergestellt werde, mit Reserve und Umsicht. In Berücksichtigung aller dieser Umstände sagt Smith: „zu erwarten, dass die Handelsfreiheit in Grossbritannien je vollständig hergestellt werde, ist so absurd, wie etwa zu hoffen, dass das Reich Oceana oder Utopia je errichtet werde.“

Wollen wir Smith's Handels- und Industriepolitik vollständig würdigen, so müssen wir jedoch noch berücksichtigen, dass er von der Voraussetzung ausging, jedes Volk besitze die mit der Herstellung der nöthigsten Bedarfsartikel beschäftigten Industrien. Er sagt nämlich: Kein grösseres Land hat bestanden oder könnte bestehen ohne den Betrieb gewisser Industriezweige; und wenn von einem solchen Lande gesagt wird, es habe keine Industrie, so sind darunter nur die feineren und verbesserten oder jene Manufakturen zu verstehen, welche für weiten Debit arbeiten. In jedem grössern Land ist bei weitem der grösste Theil des Bedarfs des Volkes an Kleidung und Hausgeräthen Produkt des eigenen Landes. Dies ist noch allgemeiner der Fall in jenen armen Ländern, von welchen gewöhnlich gesagt wird, dass sie keine Industrie haben, als in jenen reichen, welche daran Ueberfluss haben. In den letztern wird man allgemein finden, dass ein weit grösserer Theil der Kleidung und Hausgeräthe der untersten Klassen des Volkes, ausländischer Provenienz ist, als bei den erstern ¹⁾. Ziehen wir diesen Ausspruch in

1) No large country ever did could subsist without some sort of

Betracht, so muss es einleuchten, dass die allgemeinen Principien, welche Smith bezüglich des Schutzzollsystems entwickelt, nicht im gleichen Maasse Geltung haben können, für solche Völker, bei welchen obige Voraussetzung nicht zutrifft, wo selbst diese ersten Bedürfnisse nicht im Lande selbst hergestellt werden. Hätte Smith seine Theorien nicht aus der Polemik gegen den Mercantilismus, welcher für die Zeit Smith's in England wohl schon eine bedeutende Ermässigung vertrat, sondern historisch entwickelt und angeknüpft an jene Epoche, wo England mit allen Industrieartikeln vom Auslande her versehen wurde, dann hätte er seiner Theorie wohl noch eine weit mildere Form gegeben, als jene, welche wir soeben kennen gelernt haben, welche aber von den Nachfolgern Smith's in einer streng orthodox-dogmatischen Form umgestaltet wurde.

Smith's Stellung zu dieser Frage wird auch durch die Thatsache noch mehr aufgeklärt, dass er (Buch III, Cap. IV) die vortheilhaften Folgen des Handels und der Industrie auf den Ackerbau auseinandersetzt und darlegt, wie die Blüthe derselben v o n e i n a n d e r a b h ä n g i g ist, also durchaus nicht jener Theorie von der absoluten Wohlthätigkeit der internationalen Arbeitstheilung huldigt, wie sie in neuerer Zeit entwickelt wurde. Für eine engere Auffassung der internationalen Arbeitstheilung spricht auch die häufig wiederholte Ansicht Smith's, dass jene Beschäftigungen vorzuziehen sind, welche die Entwicklung und Beschäftigung der productiven Kräfte im Lande mehr befördern.

manufactures being carried on in it; and when it is said of any such country that it has no manufactures, it must always be understood of the finer and more improved, or of such as are fit for distant sale. In every large country, both the clothing and household furniture of the far greater part of the people, are the produce of their own industry. This is even more universally the case in these poor countries which are commonly said to have no manufactures, than in those rich ones that are said to abound in them. In the latter you will generally find, both in the clothes and household furniture of the lowest rank of people, a much greater proportion of foreign productions than in the former« (book III., chap III S. 165).

Bei der allgemeinen Vorliebe Smith's für Abstractionen kann es nicht auffallen, dass er im Allgemeinen gerne auf isolirte Principien sich beruft, die jedoch alle ihrer Ergänzung bedürfen. Wie sich ein gewisser Dualismus durch die ganze Natur zieht, so ist namentlich im Leben der Gesellschaft die Betheiligung sich gegenseitig ergänzender Elemente und Principien zu einem harmonischen Gedeihen nothwendig; darum fügen wir den Smith'schen Gütern die Güterquellen, der Freiheit die Ordnung, der Natur das sociale Gesetz, der Production die Vertheilung, dem Interesse das Gemeinwohl, dem wirtschaftlichen Motive, ethische und rechtliche hinzu.

Nichtsdestoweniger scheint uns der Vorwurf der materialistisch-individualistischen Auffassung — wie dies schon aus dem Vorhergehenden ersichtlich — Smith nicht zu treffen. Weit mehr trifft derselbe den eigenthümlichen Zug unserer Zeit, die Preisgebung aller idealen Richtungen, die nihilistische Staatspraxis der Gegenwart.

Wollen wir gegen Smith nicht ungerecht verfahren, so dürfen wir auch des grossen Unterschiedes nicht vergessen, welcher zwischen seiner Zeit und der unserigen besteht. Er hatte keine Vorstellung von der riesigen Entfaltung der Reichtümer der Neuzeit; von der allgemeinen Verbreitung der Bildung; von der durch die Bahnen hervorgerufenen ausserordentlichen Beweglichkeit von Mensch und Gut, der eigenthümlichen Vertheilung der Bevölkerung, der ausserordentlichen Empfindlichkeit der Concurrenz. Wirtschaftlich fehlten seiner Zeit die drei grossen Agentien Credit, Maschine und Association, politisch die staatsbürgerlich-demokratische Gestaltung des Staatslebens, ethisch die Erkenntniss der socialen Beeinflussung der scheinbar willkürlichen Handlungen. Wie ganz anders ist heute unsere Weltanschauung und unsere Weltkenntniss!

↓
Smith hat sein ursprüngliches Ziel, eine Geschichte der Civilisation zu schreiben, nicht erreicht. Der Plan war zu umfassend für ein Menschenleben. Aber gewiss haben wenige Werke so viel neues Licht auf die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft geworfen, als seine Inquiry.

Er hat die Effekte der wirthschaftlichen Triebfedern bis auf Gebiete verfolgt, die nicht den Gesetzen des wirthschaftlichen Interessengetriebes allein unterliegen, wie das Heerwesen, die Justizpflege, das öffentliche Unterrichtswesen. Vieles was er hierüber sagt, ist heute Bestandtheil des öffentlichen Bewusstseins, oder wird es noch werden, und Manches ist seinen Vorhersagungen gemäss eingetroffen. Er erkannte den Drang, welcher die amerikanischen Colonien zur Losreissung führte, und er kündigte die Gefahr voraus, welche für England aus der einseitigen hypertrophischen Entwicklung gewisser Productionszweige entstehen kann. Sein Buch ward für den Culturhistoriker eine Quelle reichlicher Belehrung, wie dies schon von Ferguson zur Genüge anerkannt wurde; für den englischen Staatsmann ein wichtiger Rathgeber, wofür wir das Zeugniss bedeutender englischer Staatsmänner besitzen (Pitt); für den allgemeinen Fortschritt der Wirthschaft der Neuzeit ein Buch, das die Synopsis der Grundlinien skizzirt, auf welchen sich der Bau der öffentlichen Wirthschaft der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts erhob.

Die Wissenschaft ist seit Smith namentlich um eine wichtige Frage reicher geworden: jene nach Vertheilung der Güter. Es ist dieselbe Frage, die sich seit dem Alterthum immer wieder erneuert, deren Lösung Rousseau — bei einmal eingetretener Ungleichheit — für unmöglich hält, die Sismondi zur Skepsis führte, während sie höchst scharfsinnige Männer gänzlich auf Abwege geriethen liess. Wie, wenn die Fragestellung selbst eine gewisse Progression verriethe, wonach dem Streben nach der besten Production, jenes nach der besten Vertheilung folgt, um endlich zu der Frage nach dem vernünftigsten Gebrauch der Güter zu führen?

Crescunt disciplinae lente tardeque.

Anmerkung. Die Citate beziehen sich auf folgende Ausgabe: An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations by Adam Smith LL. D. F. R. S. etc. London, T. Nelson and sons, Paternoster Row. Edinburg and Glasgow 1869.

Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche.

Von Dr. jur. **Carl Roscher** ¹⁾.

1) Die Kreditauskunfts-Bureaux. 2) Kredit-Schutzgemeinschaften. 3) Zur Lehrlingsfrage. 4) Haftpflicht. 5) Unsere Unfallversicherungs-Anstalten.

Erster Artikel.

I. Die modernen Kreditauskunfts-Bureaux.

Die grosse Bedeutung und Ausbreitung, welche das Creditauskunftswesen und die kaufmännischen Empfehlungen erlangt haben, das Fehlen einer eingehenden Erörterung derselben in unserer Fachlitteratur, sowie die häufig zu Tage tretende Unsicherheit in der Beurtheilung dieses Gegenstandes ist Anlass genug, dieselben sowohl von der rechtlichen als auch von der wirtschaftlichen Seite aus genauer zu betrachten, wobei wir uns sachkundiger Berathung bedienen.

Die Schwierigkeit dieses Gegenstandes beruht in der Vielseitigkeit des kaufmännischen Credites, in der Feinheit der damit zusammenhängenden Rechtsfragen, sowie in der Verschiedenheit der Credit-Massstäbe. Die Urtheile über die Creditfähigkeit einer Firma, rücksichtlich deren übrigens gleichlautende Berichte vorliegen, werden weit von einander abweichen, je nachdem der Werth mehr auf das finanzielle

1) Anm. der Red. Die folgenden Ausführungen sind Fragmente aus einem im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau verfassten Gutachten, mit Erlaubniss des H. Verfassers C. Roscher abgedruckt.

oder auf das moralische Fundament gelegt wird, je nachdem der eine Beurtheiler Optimist, der andere Pessimist ist. Der Geschäftskredit, eine Verbindung von Personal- und Realcredit, stützt sich ebensowohl auf die persönliche Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und Erwerbsfähigkeit des Creditnehmers, wie auf seinen Vermögensbesitz; denn der letztere bietet keine genügende Garantie bei unredlichen Charakteren. Ueber diesen Credit Auskunft zu erhalten, ist bei der Anknüpfung neuer Verbindungen mit unbekanntem Firmen ein unentbehrliches Erforderniss, aber auch bei ältern Kunden eine wichtige Vorsichtsmassregel. Denn die Erfahrung lehrt, dass die meisten Verluste nicht bei dem ersten Geschäft entstanden, sondern weil man versäumte, über die schnell und unmerklich sich ändernden Verhältnisse einer Firma von Zeit zu Zeit neue Erkundigung einzuziehen.

Die Ertheilung brauchbarer, also wahrheitsgetreuer und erschöpfender Creditauskünfte stösst nun aber rechtlich auf zwei, einander entgegengesetzte Gefahren. Dem Creditauskunftgeber droht bei allzu günstiger Schilderung der Creditwürdigkeit eine Civilentschädigungsklage wegen etwaiger Verluste, welche der Auskunftsempfänger durch die auf Grund der Auskunft etwa abgeschlossenen Geschäfte erlitt, bei allzu ungünstiger Auskunft ausser einer Beleidigungs- oder Verläumdungsklage auch noch eine Civil-Entschädigungsklage wegen Creditentziehung. Die dem Frager schuldige Offenheit und die dem Gegenstande der Frage schuldige Zurückhaltung haben in ihrer gegenseitigen Beschränkung schon manchen Geschäftsmann bei Auskunftsertheilungen in arge Verlegenheit gebracht. Der Hinweis auf die Anwendung „strengster Wahrheit“, welche man vom abstracten Standpunkte aus als den Piloten rühmt, der zwischen beiden Gefahren hindurchführen könne, ist einestheils wegen der in vielen Fällen vorhandenen Schwierigkeit einer Ermittlung fein verflochtener Verhältnisse, andernteils wegen der Rücksichten auf Billigkeit und Schonung praktisch oft unzureichend. Wie so oft entscheidet auch hier bei der gebotenen Wahl zwischen Aufrichtigkeit

und Höflichkeit die letztere. Um aber den Konsequenzen einer Beschönigung zu entgehen, wendet man dann jene geschraubten Erklärungen an, die viel zu besagen scheinen und doch nichts Greifbares enthalten. Wenn es gelänge, die rechtlichen Grenzen unverbindlicher und doch aufklärender Auskünfte der Mehrheit der Geschäftsleute zum klaren Bewusstsein zu bringen, so würde die dann ermöglichte Entwicklung des Auskunftswesens dem ganzen Geschäftsverkehre zum grossen Vortheil gereichen.

Die Einholung von Auskünften über die Creditwürdigkeit von Geschäftsleuten ist namentlich durch die Aufhebung der Personalhaft als eines Exekutionsmittels in Bürgerlichen Rechtsachen (Bundes-Gesetz vom 29. Mai 1868) zu erhöhter Wichtigkeit gelangt. Seit jener Zeit begegnen wir bei dem Deutschen Handels- und Fabrikstande vielfachen Bestrebungen, die schwerer gewordene Ausgleichung eingetretener Creditschwierigkeiten durch vermehrte Vorsicht bei Eingehung von Creditgeschäften zu ersetzen. Die neueste, durch ganz Deutschland sich erstreckende Agition für Einschränkung des Kaufcredits ist in gewissem Sinne als die äusserste Consequenz dieses Systems der geschäftlichen Prophylaxis anzusehen.

Ausserdem hat die Freizügigkeit und die Entwicklung des modernen Verkehrs wesens Creditmissbräuche in neuester Zeit besonders erleichtert. Rasches Verlegen eines Geschäftes von einem Orte nach einem andern, schnelles und unbemerktes Wegschaffen von Waaren findet heutzutage weit weniger Hindernisse, als früher. Die in Deutschland üblichen langen Creditfristen, welche leichtsinnige Creditbenutzung sehr befördern und unsolide Firmen oft ungebührlich lange über Wasser erhalten, lassen die Thätigkeit solider und tüchtiger Auskunftsbüreaus gerade bei uns als eine besonders erspriessliche erscheinen. Andererseits erschwert dieser Zustand die Thätigkeit der Auskunftsbüreaus sehr erheblich. In einem Lande, welches den Gebrauch dreimonatiger Tratten im Waarenhandel eingeführt hat, ist es nicht schwer, zu erfahren, ob auf eine Firma gezogene Wechsel zurückkommen. Dagegen ist es oft sehr schwer, die Zuver-

lässigkeit einer Firma zu ermitteln, welche nach Deutschem Geschäftsbrauche dem Einen 6, dem Andern 9 Monate, einem Dritten auf noch längere Fristen schuldig bleibt. In derselben Richtung wirkt der Umstand, dass die meisten Deutschen Fabrikanten gleichzeitig auch Grosshändler ihrer Erzeugnisse sind.

Dass der Waaren-Credit bei uns mit viel geringerer Vorsicht ertheilt wird, als der Geld-Credit, könnte tagtäglich an Beispielen der mannichfachsten Art dargethan werden. Ein Geschäftsmann wird weit leichter 10 000 Mark in Waaren dargeliehen erhalten, als 2000 Mark gegen Hypothek. Ein Bank-Credit von 1000 Mark zu 6 Prozent auf kurze Zeit wird viel vorsichtiger behandelt, als 10 000 Mark Waare, an der vielleicht auch nicht mehr, als 6 Prozent, verdient werden. Diese Inconsequenz unseres Verkehres kann als einer der schlagendsten Beweise dafür gelten, dass der Geschäfts-Credit, welchem die Auskunfts-Bureaus dienen, von den Meisten viel zu sorglos beansprucht und gewährt wird.

Als die wichtigsten und häufigsten Arten der Creditauskünfte sind zu nennen: die Auskünfte von Geschäftsfreunden, von Konsulaten und endlich die von berufsmässigen Auskunfts-Bureaus.

Die erstgenannte Art, die der Auskünfte, welche bei Geschäftsfreunden eingeholt werden, bildet als natürlichste und einfachste gewissermassen den Anfang des ganzen Systems. Sie ist unter genau bekannten Geschäftsfreunden die diskreteste und verlässlichste Auskunftsertheilung und beruht auf dem Gedanken, dass die Solidarität der gemeinsamen Interessen des Handelsstandes einem jeden Mitgliede desselben die Pflicht auferlege, die Geschäftsfreunde vor Conflicten mit der Unredlichkeit und dem Leichtsinne zu bewahren. Sie wird jedoch unzulänglich mit der Entwicklung eines vielverzweigten und deshalb für den Einzelnen schwer zu überblickenden Verkehrs. Sie wird aber auch bedenklich mit der Auflösung des ihr zu Grunde liegenden Solidaritäts-Begriffes und dem Umsichgreifen eines rücksichtslosen Concurrenzstrebens.

Für den Verkehr mit dem Auslande trat daher schon

seit längerer Zeit das Institut der Handelskonsuln aushülfsweise ein, welches von dem heimischen Handelsstande freilich noch zu wenig benutzt wird. Es sei gestattet, an dieser Stelle den Wortlaut eines Schreibens anzuführen, in welchem ein um Vermittelung angerufener Consul des Deutschen Reiches einer Lausitzer Firma gegenüber diesen Uebelstand hervorhebt. „Ich bedaure — heisst es daselbst — auch diesmal wieder, wie leider so oft, erst dann um Auskunft ersucht worden zu sein, wenn es mehr oder weniger zu spät ist. Sie werden mir verzeihen, wenn ich mich, wie bei jeder dergleichen Gelegenheit auch Ihnen gegenüber offen dahin ausspreche, dass ich den Leichtsinne nicht begreife, mit welchem eine grosse Anzahl Kaufleute in Sachsen und anderen Gegenden Deutschlands immer wieder mit Schwindler-Agenten anbindet. Ich bitte daher im allgemeinen vaterländischen Interesse auch Sie, in Ihrer Bekanntschaft möglichst zur Verbreitung der Kenntniss des Konsularreglements beitragen zu wollen. In § 1 des Gesetzes vom 8. November 1867 ist ausdrücklich gesagt, und in der Allgemeinen Dienst-Instruction des Weiteren bemerkt, dass die Deutschen Consuln „allen Reichsangehörigen in deren Angelegenheiten Rath und Beistand zu leisten haben.“ Wer also von Deutschland aus eine Geschäftsverbindung mit einem Hause im Auslande anknüpfen will und an dem betreffenden Platze keine soliden geschäftlichen Connexionen hat, wolle sich gefälligst von vornherein an den betreffenden Consul wenden, der seiner Pflicht gemäss stets nach Kräften informiren wird.“ Freilich ist dies Vertrauen bisweilen auch gemissbraucht worden. Im Oktober d. J. 1874 wurde von Seiten des Königlichen Ministeriums des Innern der Handels- und Gewerbekammer mitgetheilt, dass zwei Handlungshäuser, das eine im Königreich Preussen, das andere im Königreich Sachsen, auf Anfragen betreffs der Creditwürdigkeit von Londoner Firmen durch das Kaiserliche Deutsche General-Konsulat zu London mit Nachricht versehen, die ihnen zu Theil gewordene Auskunft durch Zuwendung an Zeitungen der Oeffentlichkeit übergeben hätten. Das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches ordnete in Folge dessen

an, dass der gedachte General-Konsul inskünftige Anfragen, welche Gewährung von Informationen über Londoner Handlungshäuser zum Gegenstand haben, lediglich mit Verweisung der Antragsteller auf die in dasigen kaufmännischen Kreisen einzuholende Auskunft erwiedere. Der genannte General-Konsul sah sich unter diesen Umständen nicht in der Lage, seinem früher gemachten Anerbieten zur Auskunftsertheilung in Zukunft nachzukommen. Auch darf nicht übersehen werden, dass die konsularische Auskunft nach der Natur der Sache nur ein beschränkt anzuwendendes Mittel sein kann. Denn eines-theils liegt in dem Berufe der Konsuln noch keine Bürgschaft dafür, dass sie dem immer mehr zu einem Berufe werdenden Auskunftsgeschäfte in jedem Falle gewachsen seien. Anderntheils könnte eine ansgedehnte Thätigkeit dieser Art sehr leicht zu Conflicten mit den übrigen Konsulargeschäften führen: äusserlich insofern, als gute Auskünfte oft einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, die Auskunftsertheilung in grossen Städten den Konsuln aber eine geradezu erdrückende Last aufbürden würde; innerlich insofern, als sie die Stellung des Konsuls leicht erschweren könnte. Wer bei Creditnehmen auf Schwierigkeiten stiesse, würde oftmals geneigt sein, die Schuld hieran dem Konsul zuzuschreiben. Eine feste Begrenzung der Auskunftspflicht, welche in dem Konsulargesetze von 1867 zu vermessen ist, würde desshalb nicht nur im Interesse der Konsuln selbst, sondern auch des Handel treibenden Publikums sein und der Würde des Reiches entsprechen.

Nach dem natürlichen Gange der Entwicklung wirthschaftlicher Verhältnisse konnte die Anwendung des Grundsatzes der Arbeitstheilung auf das Credit-Auskunfts-Wesen nicht ohne Anwendung bleiben. Diese Stufe der Entwicklung bilden die berufsmässigen Credit-Auskunfts-Bureaus.

Da die Bedeutung und der Nutzen dieser Bureaus vielfach angefochten, bisweilen aber auch überschätzt wird, so ist es nicht überflüssig, eine nähere Prüfung derselben vorzunehmen. In ihrer 318. Sitzung (vom 30. December 1867) äusserte z. B. die Wiener Handels- und Gewerbekammer da-

hin: „wenn gleich ein Institut, welches sich vorzüglich damit befasse, Erkundigungen über die Geschäftsverhältnisse von Kaufleuten einzuziehen, um solche seinen Mitgliedern mitzutheilen, von Nutzen wäre, so wisse doch jeder Geschäftsmann auch gegenwärtig sich über die Verhältnisse desjenigen, dem er Credit gebe, stets genügende Auskunft zu verschaffen.“

Noch weiter ging in seiner Kritik der Jahresbericht der Kaufmannschaft von Magdeburg für 1871, welcher sagte: „Die vielfachen Vereine, welche ihre Mitglieder über die Creditverhältnisse der des Credits bedürftigen Personen stets unterrichten wollten, hätten sich nicht wirksam erwiesen, vielmehr überall einen schädlichen Einfluss geäußert.“ Die letztere Aeusserung trifft indess nicht schlechthin die Auskunftsbureaus, sondern nur diejenigen unter ihnen, welche gleichzeitig eine Art Verein bilden. Das reine Genossenschaftsprincip wird sich auf die Auskunftsertheilung schwerlich anwenden lassen, weil die Ermittlung der den Auskunftsertheilungen zu Grunde zu legenden Verhältnisse einem Uninteressirten wohl möglich ist, den Concurrenten dagegen versagt werden würde. Da auch im Zittauer Bezirke ähnliche Ansichten laut geworden sind, die stets wachsende Ausbreitung der Auskunfts-Bureaus aber zu einer genaueren Prüfung auffordert, so hat sich Verf. uns zunächst Prospekte und Tarife der bekanntesten Auskunfts-Bureaus und sonstige Unterlagen verschafft und theilt auf Grund derselben und gestützt auf Mittheilungen von Sachkennern Folgendes mit.

Die Idee geschäftsmässig organisirter und betriebener Credit-Auskunftsertheilung scheint in England aufgekommen, in Nordamerika aber am meisten entwickelt zu sein. In den grossen Bureaus sammelt sich, auf Grund der von den Agenten eingesandten Mittheilungen, auf Grund der Concurrs-Notizen und der von den einzelnen Firmen selbst vorgewiesenen Bilanzen und unterstützt durch die von den Abonnenten mitgetheilten Erfahrungen, ein von Jahr zu Jahr reichhaltiger und werthvoller werdendes Material zur Beurtheilung der Creditfähigkeit des Geschäftsstandes. Hat ein derartiges Bu-

reau eine gewisse Ausdehnung erreicht, so wirkt seine Macht thatsächlich weit genug, um die Creditsuchenden zur Darlegung ihrer Verhältnisse zu nöthigen. „In dem auf Gegenseitigkeit beruhenden System der kaufmännischen Welt, sagte eine Schilderung dieser Einrichtung, ruht das Geheimniss der Macht der grossen New-Yorker Auskunftsbureaus. Denn ebenso nöthig ist es für Y., Credit zu haben, ebenso nöthig ist es für Y., Credit zu geben. Da nun die creditgebenden Firmen, vertraut mit den Absichten der Bureaus in dem Bestehen derselben das sicherste Mittel sehen, um sich vor Capitalverlusten zu schützen, so kommen sie den Bureaus nicht allein darin entgegen, dass sie denselben ihre Verhältnisse offenbaren, sondern vor Allem auch in dem Umstande, dass sie nur mit solchen Häusern arbeiten, welche den Bureaus die gleiche Offenheit schenken. Dadurch aber werden die Creditsuchenden gezwungen, den Bureaus ihre Verhältnisse klar zu legen. Die Macht der Bureaus ist oft so gross, dass Jeder, der mit ihnen in Verbindung steht oder treten will, gezwungen ist, ihnen gegenüber aufrichtig zu sein.“

Diese Auseinandersetzung vergisst nur das Eine: dass die Macht der Bureaus und die Offenheit der Geschäftsfirmen nichts nützt, wohl aber unendlichen Schaden verursacht, wenn in den Bureaus nicht gleichzeitig die unbestechlichste Gewissenhaftigkeit herrscht. Gerade diese Gefahr ist aber bei den bedeutenden Bureaus am grössten. Solche zu bestechen, verlohnt sich. Je kleiner ein solches Bureau, um so geringer sein Einfluss, um so weniger gefährdet durch Bestechung seiner Ehrlichkeit!

Es drängt sich hierbei ganz von selbst der Vergleich mit den Zeitungen auf. Denn auch von diesen erwartet man Aufklärung über die Lage von Erwerbsgesellschaften. Hat eine Zeitung eine gewisse Ausbreitung und Bedeutung erlangt, so wirkt auch ihre Macht thatsächlich weit genug um Geld suchende Gründungs-Consortien zur „Darlegung“ der Verhältnisse ihrer Unternehmungen zu nöthigen. Dass dies aber im Grossen und Ganzen nicht viel zur wirklichen Aufklärung der Kreise beigetragen hat, welche hinsichtlich der

Anlegung von Capitalien bei den Zeitungen Rath suchten, ist aus der letzten Gründungsperiode noch in frischem Gedächtniss. Wo sich mit Einsicht und Einfluss nicht auch strengste Rechtlichkeit verbindet, da wird der Einfluss zu einer Handhabe gefährlichen Missbrauchs, die Einsicht für das Publikum zu einem Anlasse trügerischer Sicherheit. Man sage nicht, dass das Bekanntwerden dieses Umstandes einer Zeitung ihre Macht raube! Wir haben in den letzten Jahren verschiedene Beispiele dafür gehabt, dass grosse Zeitungsorgane, deren Bestechung notorisch war, an äusserem Einfluss nicht erheblich eingebüsst haben. Wir haben Gründer vielfach auf der Anklagebank gesehen, bestochene Zeitungen aber nicht. Nur in Fällen misslungener Erpressungsversuche konnte die Revolver-Journalistik strafrechtlich belangt werden. Die grossen „Kanonen-Journale“, denen freiwillig dargebracht wurde, was jene zu erretzen versuchten, fielen wohl der Missachtung anheim, ohne dem Strafrichter eine Handhabe zur Verfolgung darzubieten. Aus diesem Umstande lassen sich für unseren Gegenstand lehrreiche Schlüsse ziehen. Den grossen Auskunfts-Bureaus wird die Aufrechterhaltung ihrer Gewissenhaftigkeit nicht leichter, eher noch schwerer werden, als den Zeitungen. Denn Letztere werden einigermassen durch die Oeffentlichkeit controlirt, eine Controle, welche bei den Auskunfts-Bureaus wegfällt! Bleiben sie trotzdem intact, so ist ihnen dies um so höher anzurechnen.

Jene Unternehmungen geben an ihre Abonnenten periodische Handels-Register oder Referenz-Bücher aus, welche die einzelnen Firmen nach ihrem Geschäftsfonds und ihrer Creditfähigkeit classificiren. „Man wird sich einen annähernden Begriff von der Bedeutung dieser Einrichtung machen können, sagt W. Schimmelpfennig (der Begründer wohl des grössten Deutschen Auskunfts-Bureaus, der durch seine historischen Notizen über das Englisch-Amerikanische Auskunftswesen die heimische Geschäftswelt hinsichtlich der auch bei uns zu erstrebenden Ziele dieses Geschäftszweiges vielfach aufgeklärt hat), wenn man hört, dass das Referenzbuch

der Herren Dun, Barlow und Comp. in New-York vom Januar 1874 75998 neue Firmen aufführte, über Veränderungen in den Firmen und deren Taxirung 92137 Buchungen enthielt, und 55684 Firmen wegen Auflösung, Fallissements oder Todesfalls löschte. Im Verlaufe von 6 Monaten wurden also solchergestalt insgesamt 233855 oder pro Geschäftstag 1366 Informationen commerziellen Interesses zum Gemeingut des Handelsstandes erhoben.“

In der 358. Sitzung der Wiener Handels- und Gewerkekammer vom 20. April 1870 wurde ein solches Buch „London Commercial List“, von der seit 1858 bestehenden Londoner Firma Estell u. Co. herausgegeben, durch Vermittelung des k. und k. Konsulates in Liverpool zur Kenntnissnahme ausgelegt. Dieses Buch, welches 10 $\frac{1}{2}$ £. oder 210 M. kostete, hat nach Angabe des Konsuls „in der Englischen Geschäftswelt solchen Anklang gefunden, dass kaum mehr ein grösseres Handelshaus in Grossbritannien bestehen dürfte, welches diese Zusammenstellungen nicht besässe.“ Ueber die Einrichtung des Buches, welche mit der Amerikanischen Referenzbücher im Wesentlichen übereinstimmen dürfte, wurde Folgendes bemerkt: „Es wird von den Herausgebern an die Subscribenten nur unter der Bedingung ausgefolgt, dass einzig und allein die Inhaber oder Geschäftsleiter der betreffenden Firmen Einsicht davon nehmen und dessen Inhalt unter allen Umständen vor jedem fremden Auge wahren. Es enthält in seinem ersten Theile ein Verzeichniss Englischer Actien- und anderer Handelsgesellschaften mit genauer Angabe der Personalien, sowie derjenigen Daten aus den Statuten und Bilanzen, welche die Basis eines Urtheils über die geschäftliche Lage jedes Unternehmens bilden. Der zweite Theil ist den anderen Handelsfirmen gewidmet, und bringt ausser den erforderlichen Angaben über den Geschäftskreis, das Alter und die geschäftlichen Schicksale der einzelnen Häuser eine eigenthümliche Klassification derselben nach ihrem Geschäftsstande und ihrer Creditwürdigkeit. In ersterer Hinsicht ist zuvörderst jede Firma unter den Rubriken: „allgemeine geschäftliche Lage, Geschäftscredit, Geld-

credit und Geschäftsumfang“ in eine von 5 Klassen, jede mit 2 oder 3 Unterabtheilungen, eingereiht, was durch Ziffern angedeutet ist. Von diesen Abstufungen bedeuten die ersten zwei (die erste Klasse) solche Firmen; welche nach den Informationen der Herausgeber in den bezüglichen Punkten den höchsten Rang einnehmen. Sodann folgen in der zweiten Klasse mit drei Abstufungen die höchst respectablen, sehr angesehenen und soliden Häuser, in der dritten, gleichfalls mit drei Schattirungen, die guten Durchschnittsfirmen, in den beiden letzten Classen endlich, mit je zwei Unterscheidungen, die zweifelhaften, schlecht beleumundeten, schwindelhaften und entschieden betrügerischen Häuser. In Bezug auf die Creditwürdigkeit ist ein ähnliches System angewendet.“ (Einem anderen Referenzbuche entnehmen wir folgende achtstufige Credit-Skala :

Credits.

Highest.	Good.
Undoubted.	Fair Bussiness Risk.
Very High.	Fair, for small lines.
Very Good.	Not recommended.)

„Analoge Ziffern bezeichnen in den Rubriken „Acceptationscredit“ und „Waarencredit“ die Summen, welche die Benützer des Nachschlagebuches als Gläubiger der betreffenden Firma etwa creditiren können. Dabei sind drei Sorten von Creditoren unterschieden: *a.* zurückhaltende, äusserst vorsichtige, *b.* die gewöhnlichen geschäftlichen Gläubiger, vorsichtig aber liberal, und *c.* die zuvorkommenden Creditoren, sei es aus sachlichen Gründen. Der Benützer des Buches hat sich selbst nach seiner individuellen Erkenntniss in eine dieser drei Klassen einzureihen und er vermag darnach den Credit, welchen er gewähren dürfte, zu bemessen. Nach einer ausdrücklichen Erklärung des Herausgebers soll das Buch übrigens nur dann als Behelf dienen, wenn jede andere Information im concreten Falle unmöglich ist. Damit es aber für diesen Zweck den höchsten erreichbaren Grad der Verlässlichkeit an sich trage, werden zufolge der Versicherung des Herausgebers von diesem über jede Firma ununterbrochen

von den verschiedensten Seiten Erkundigungen eingezogen, als deren Durchschnitt dann die Ziffer in den erwähnten Rubriken erscheint. Zwanglose Nachträge halten den Subscribenten über eingetretene Aenderungen auf dem Laufenden, sowie mit dem Besitze des Buches auf die kostenfreie Benutzung des mit den Herausgebern liierten Auskunfts-Bureaus Seyd u. Co. verbunden ist.“

Die Deutschen Verhältnisse scheinen für eine ähnliche Unternehmung entweder überhaupt nicht angelegt oder nicht reif genug zu sein. Von einer Seite, welche hierzu besonders geeignet erschien, ist, wie wir erfuhren, ein ähnliches Register für den Platz Dresden vor wenigen Jahren ausgearbeitet worden, ohne — abgesehen von ein Paar vereinzelt Handlungshäusern — diejenige Würdigung und Unterstützung zu finden, welche nach Englisch-Amerikanischen Anschauungen ein solches Werk verdient. Diese Arbeit sollte ausgesprochener Massen nur ein ballon d'essai sein. Es gelangten deshalb bezügliche Offerten nur an Banken, grössere Bankiers und vereinzelt auch an hervorragende Waarenhändler. Es kann nicht auffallen, wenn der Herausgeber sich scheut, die enormen Kosten auf sich zu nehmen, welche ein grösseres Werk dieser Art verursacht, und es vorzieht, abzuwarten, bis eine andere Würdigung solcher Unternehmungen im Deutschen Geschäftsleben Platz gegriffen haben wird.

In dem Folgenden haben wir, unterstützt durch Fachkundige, eine Zusammenstellung der bekannteren Auskunfts-Bureaus versucht. — I. In Nordamerika: 1) Dun, Barlow u. Co., seit 1841 in New-York, seit 1857 auch in London, seit 1872 in Paris, seit 1876 in Leipzig. Das Institut hatte nach eigenen Angaben im Jahre 1874 60 Filialen in den Verein. Staaten, 5 in Canada und ungefähr 25000 Mitarbeiter in Nordamerika. Es giebt jährlich 4mal ein Referenzbuch heraus, in welchem über 650000 Amerikanische Handelshäuser „nach ihrem pekuniären und moralischen Werth classificirt sind“, 2) Mc. Killop u. Sprague Co. in New-York, im Januar 1842 begründet, in Verbindung mit dem Rechts-Bureau von Mc. Kilop u. Co. (Rechtsanwalt (Mord Lewis), beschäf-

tigen nach verlässlich erscheinenden Mittheilungen über 120 Beamte. Neben den zu ertheilenden Berichten empfängt das Bureau täglich gegen 500 Mittheilungen über Veränderungen, welche in den Verhältnissen Amerikanischer Firmen vorkommen oder vorgekommen sind. Diese Amerikanischen Bureaus sind wohl die grössten der Welt. Ihre Thätigkeit beschränkt sich auf die Vereinigten Staaten. Mit ihren Filialen sollen sie durch eigene Telegraphendrähte in Verbindung stehen. — II. In England: 1) Estell u. Co., 2) Perry, 3) Seyd u. Co. (in Deutschland am meisten bekannt), 4) Stubbs u. Co. Weniger bedeutend sind 5) Kemps Mercantile, sowie 6) Flint u. Co. Stubbs u. Co. geben eine bereits XXIII Bände zählende Wochenschrift „Stubbs Weekly Gazette“ heraus. Aehnliches liefern Seyd u. Co., die auch Referenzbücher ausgeben. — III. In Frankreich, welches den dritten Rang einnimmt, sind zu nennen: 1) Montier u. Co. in Paris, 1863 und 1867 vom Französischen Handelsministerium öffentlich empfohlen, 2) Lallemd u. Pétilot ebendasselbst, 3) Jules Granger und viele Andere. Didot-Bottin weist in Paris allein beinahe 40 Bureaus auf, unter diesen allerdings verschiedene, die auf diesen Namen keinen Anspruch erheben können. In Bordeaux erscheint seit 1873 eine Monatsschrift für Auskunfts-Bureaus, das Journal des comptoirs de renseignements commerciaux. (Jahresabonnement für das nichtfranzösische Europa 10 Frs.) In diesem Blatte ersahen wir ein mehr als 200 Namen und Firmen zählendes Verzeichniss von Französischen Auskunfts-Comptoiren und -Agenten, deren Mehrzahl dieses Geschäft nur nebenher zu betreiben scheint. Die huisiers, h. audienciers, légistes, arbitres de commerce, clerics, syndics de faillites und greffiers de paix bilden die überwiegende Mehrheit. — IV. In Belgien geniesst das Auskunfts-Bureau von Julien Verhulst in Brüssel grössere Bekanntheit. — V. In der Schweiz ist am bekanntesten 1) „Th. Echel's Handels-Auskunfts-Bureau in Basel“, gegründet 1858 in Strassburg und Kehl mit Filiale in Lyon. Es bezeichnet sich selbst als „dem Export- und Gross-Handel empfohlen von dem

Französischen Handelsministerium, von der Strassburger Handelskammer, der Königlich Württembergischen Central-Stelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart und der Grossherzoglich Badischen Gewerbehalle in Carlsruhe.“ Nach Aufhebung der Belagerung im Jahre 1870 wurde es nach Basel verlegt. 2) An demselben Orte errichteten ein kleines Bureau Tritschler u. Heydorff, seit 1874 J. A. Tritschler. Beide Inhaber sollen aus dem Eckel'schen Bureau hervorgegangen sein. Weiter sind bekannt 3) Jos. Döpfner in Luzern (Hôtelbesitzer) und 4) E. Guillaumet in Genf. — VI. In Oesterreich scheint die Errichtung von Auskunftsbureaus weder bei Behörden noch bei Kaufleuten besondern Anklang zu finden. In den Jahresberichten der Wiener Handels- und Gewerbekammer fehlen Angaben über dergleichen Institute, denen nach anderen Mittheilungen „dort die Concession verweigert werden soll, so dass sie unter anderen Bezeichnungen, namentlich als Commissionsgeschäfte, ihren Beruf zu betreiben genöthigt seien.“ Wir bezweifeln dieses, da weder das Pressgesetz, welches auf gedruckte Listen säumiger Schuldner Anwendung leiden würde, noch das Vereinsgesetz oder die Gewerbeordnung hierfür einen Anhalt zu bieten scheinen. Es liegen uns die Statuten eines „Vereins Confidentia zum Schutze kaufmännischer Interessen“ (Direktor H. Overmann) in Wien vor, unterzeichnet mit dem Visum der k. k. Statthalterei vom 28. Januar 1870. Die Confidentia besorgt Inkassos, giebt Schuldnerlisten heraus und ertheilt Auskünfte, ganz wie die Mutua Confidentia in Berlin. Ob die im Jahre 1867 beabsichtigte Gründung eines Wiener Vereins „Providence commerciale“, den die Wiener Handels- und Gewerbekammer in ihrer 318. Sitzung vom 30. Dezember 1867 als überflüssig“ bezeichnete, wirklich zu Stande gekommen sei, wissen wir nicht. Die in Wien erscheinende „Wiener Handelspresse“ gibt ebenfalls Auskunft, jedoch nur ihren Abonnenten und nur gegen besondere Bezahlung. Lesser u. Liman besitzen in Wien eine Filiale, Retslag (früher in Berlin) ein eigenes Auskunftsgeschäft. — VII. In Italien Holland, Dänemark, Russland und Spanien ist das

Auskunftswesen noch sehr unentwickelt, theilweise sogar kaum in den ersten Vorgängen vorhanden. — VIII. Die Deutschen Bureaus, welche uns zumeist interessiren, sind nicht leicht zu sichten, Sie treten alle mit vielverheissenden Versprechungen und meist mit Referenzen von bestechendem Klange auf. Bei näherer Prüfung zeigt sich aber oftmals hinter dem blendenden Programme der Mangel jeder Organisation, und nicht selten haben die Referenzen keine Ahnung davon, wozu ihr Name gebraucht wird. Es bleibt zu bedauern, dass die Leichtgläubigkeit und Leichtfertigkeit vieler Grosshändler die Existenz solcher Bureaus überhaupt möglich macht. Als ein Ausfluss äusserster Naivetät oder als eine Spekulation auf solche erscheint es, wenn ein Bureau, wie thatsächlich der Fall, nach Veröffentlichung einer Reihe empfehlender Briefe hinzufügt: „tadelnde sind nicht vorhanden.“ Von einem anderen Bureau wurde uns mitgetheilt, dass die Inhaberin der Doppelfirma desselben eine Frau sei, während der Mann, der eine längere Strafhaft verbüsste, als Prokurist figurire. Es wäre bei uns um Vieles besser bestellt, wene alle die, welche auf Grund übler Erfahrungen das System der Auskunfts-Bureaus verwerfen, statt jenes Systems sich selbst anklagen wollten wegen des Leichtsinns, mit welchem sie ein grosses Vertrauen an unrechte Stellen vergaben.

Mehr für die Bedürfnisse des Kleinhandels und Kleingewerbs berechnet, aber für diese von grosser Bedeutung sind die Auskunftsstellen der „Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe“, denen wir weiter unten einen besonderen Abschnitt widmen. Bei der Geringfügigkeit der Vereinsbeiträge und der für Auskünfte erhobenen Gebühren sind diese innerhalb ihres Geschäftsbereiches wohl die billigsten Auskunftsstellen. Denn von den 19 Vereinen, welche im Vereinsbericht Nro. 49 von 1876 angeführt sind, besorgen Auskunft:

f. 20 Pf. 1 Verein, f. 35 Pf. 1 Verein, f. 75 Pf. 2 Vereine,
 „ 25 „ 3 Vereine, „ 50 „ 6 Vereine, „ 80 „ 1 Verein,
 „ 20 „ 2 „ „ 60 „ 2 „ „ 100 „ 1 „

Bezüglich der Haftbarkeit für ihre Auskünfte verwahren sich die meisten Bureaus in Formeln wie folgende:

„ohne unser Präjudiz oder Verantwortlichkeit“ (Mutua Confidentialia), „ohne jede Verbindlichkeit der Direktion“ (Sicherheit u. s. w. Zur Erklärung dieser an sich auffallenden aber wohl durchgängig vorkommenden Verwahrung wird seitens der Auskunfts-Bureaus angeführt, dass diese wirkliche Haftbarkeit für die Richtigkeit der ertheilten Auskünfte absolut undurchführbar sei und dass sie der Gerechtigkeit nach einer andern Seite hin nicht entspräche. Die Bureaus könnten nämlich ihre Correspondenten nur gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Discretion und gegen Verzicht auf Haftbarkeit gewinnen, mithin die Haftbarkeit, wenn man sie ihnen auferlege, nicht auf die Quellen ihrer Auskünfte ablenken. Ausdrücklich warnen die aufrichtigeren Bureaus ihre Kunden davor, die ertheilten Auskünfte als einzigen Grund anzuknüpfender oder aufrechterhaltender Geschäfts-Verhältnisse zu benutzen. Uebrigens wird die moralische Verantwortlichkeit der soliden Bureaus denjenigen Grad von Sorgfalt veranlassen, der bei unsoliden Bureaus selbst durch rechtliche Haftbarkeit nur ungenügend sichergestellt sein würde. Eine solche würde zunächst weit höhere Gebührensätze beanspruchen, als jetzt in Deutschland erhoben werden. Sie würde aber auch durch die dann unvermeidlichen Restrictionen der Auskünfte weit mehr schaden, als durch die verstärkte Garantie nützen. Ausserdem würde die Busse oft ganz ausser Verhältniss zur Schuld stehen. Diese Fahrlässigkeit würde, je nachem Zufall oder Willkühr des Auskunftempfängers ihr Spiel trieben, 100 M. oder 100 000 M. Gegenbusse veranlassen!

Die volle Haftbarkeit für ertheilte Auskünfte würde eine Creditversicherung enthalten. Diese Versicherung, welche mit Recht als das letzte Ziel der Entwicklung des Auskunftswesens bezeichnet worden ist, gehört wegen des Fehlens einer festen Grundlage für die Abschätzung der Creditrisiken und wegen der mit jedem neuen Geschäftsabschlusse sich verändernden Gefahr zu den schwierigsten Problemen des Versicherungswesens. Die bisher nach dieser Richtung gemachten Versuche, wie der des „Ersten Dresdener

Auskunfts-Comptoirs Delcredere“ (vom 1. Mai 1873) und der von Lesser u. Liman erlassene Prospect einer „Ersten Deutschen Credit-Versicherungs-Aktien-Bank“ (von 1872 ?) müssen als ganz unzureichend betrachtet werden, sind übrigens auch u. W. nicht zur Ausführung gekommen. In Brüssel wurde am 14. Juli 1852 die „Garantie du Commerce“, eine Versicherungsgesellschaft gegen Concursverluste auf Gegenseitigkeit, begründet. (Direktor C. Le Hardy de Beaulieu.) Dieselbe erhebt nach einem uns vorliegenden Tarife von denjenigen, welche sie aufnimmt, Prämien von 20 bis 150 Centimes und mehr pro 100 Frs., bei Verkäufen an Fabrikanten, Grosshändler und Commissionäre von Bedeutung 20 bis 35 Ct., bei Verkäufen an Detailgeschäfte 60 bis 90 Ct. u. s. w.

Ein in grossartigem Stile geschaffenes Credit-Auskunfts-Bureau besteht bei der Deutschen Reichsbank, welche durch Zusammenfassung der Discontirungen ihrer verschiedenen Bankstellen und Nebenstellen im Stande ist, den Geschäftsverkehr in ausgedehnter Weise zu überblicken. Ueberdies hält die Reichsbank an jeder Bankstelle und Nebenstelle eine Creditliste, in welcher jeder etwa in das Geschäftsbereich der Bank Gehörende nach dem Umfang und Betrieb seiner Geschäfte, nach seinem persönlichen Charakter und Ruf, nach seinem merkantilistischen Credit, nach seinem muthmasslichen Vermögen und nach dem Betrage des ihm zu gewährenden Crediten abgeschätzt ist. Dies Material ist aber selbstverständlich nur für den Gebrauch des Direktoriums bestimmt und für jeden Fremden unzugänglich. Gleiche Einrichtungen bestehen bei allen grossen Bankinstituten. Von der Bank von Frankreich sagt man, dass sie 25 Arbeitskräfte für sich zu diesem Zwecke beschäftige. Auch die Berliner Disconto-Gesellschaft soll ein eigenes Auskunfts-Bureau haben.

A. O. Crawford schlug in seiner vielbesprochenen Brochüre „die Creditmissverhältnisse in Deutschland“ vor, Auskunfts-Bureaus mit den Handelskammern zu verbinden. „Wer bei einem derartigen Bureau sich entsprechend accreditirt sehen wolle, der dürfe auch nicht scheuen, Bilanzen,

sowie Gewinn- und Verlust-Conto einzureichen. Werde dieses vom Kaufmann schon jetzt bei der Einkommensteuer verlangt, um wie viel mehr hätte der solide Waarenhändler Ursache, zu seinem eigenen Vortheil hiermit freiwillig zu kommen!“ Wir können diesem Vorschlage eine praktische Bedeutung nicht beimessen. Zunächst desshalb, weil ein grosser Theil der zu dieser Thätigkeit vorgeschlagenen Handelskammer-Sekretäre kaufmännische Fach- und Personalkenntnisse nicht besitzt, mithin oft genug ausser Stande sein würde, die Richtigkeit der ihm vorgelegten Berechnungen zu beurtheilen. Haben doch gleissnerische Bilanzen in dem letzten Gründungszeitalter sogar viele erfahrene Kaufleute getäuscht! Sodann deshalb, weil ein solches Bureau, welches nur auf freiwillige eigene Angaben der Geschäftsleute sich stützen könnte, in der Hauptsache auf die Alternative beschränkt sein würde, entweder zu empfehlen oder Auskunftsertheilung abzulehnen, mithin der wichtigsten Funktion eines Auskunfts-Bureaus, der Warnung vor Schaden, nur in sehr unvollkommener Weise gerecht werden könnte. Endlich auch deshalb, weil eine solche Funktion mit der wesentlichsten Berufsthätigkeit der Handelskammern und ihrer Sekretäre nur zu leicht in Widerspruch treten könnte. Derselbe Grund, welcher z. B. den Sekretär der Zittauer Kammer, in völliger Uebereinstimmung mit den Anschauungen sämtlicher Kammer-Mitglieder, bewog, den ihm angetragenen Vorsitz einiger Einkommensteuer-Einschätzungs-Commissionen abzulehnen, würde auch hier einschlagen: im Berufe erlangte Kenntniss der Verhältnisse einzelner Firmen darf, wenn sie den Beruf nicht beeinträchtigen soll, nicht zur Förderung anderer, geschweige denn *privater* Interessen verwendet werden.

Es erübrigt noch, die Gründe zu beleuchten, welche gegen Auskunfts-Bureaus vorgebracht worden sind.

Eine Menge von Geschäftsleuten hält derartige Bureaus für überflüssig. Wozu, sagt man, Geld für den Dienst eines Unbekannten ausgeben, den uns Bekannte umsonst leisten? Ist dies für bedeutende Firmen, welche zahlreiche, ältere Verbindungen unterhalten, theilweise richtig, so kann es

doch auf viele andere Firmen nicht angewendet werden. Mit der Erweiterung des Kaufmannsstandes muss das gemeinsame Band, welches die einzelnen Kaufleute als Standesgenossen unter einander verbindet, an Stärke abnehmen. Damit schwindet aber auch das Gebiet der gegenseitigen Freundschaftsdienste zusammen. In einer Familie kann man solche benutzen, in einer grossen Versammlung von Halbbekannten gebraucht man lieber bezahlte Dienstleistungen. Die ergänzende und controlirende Inanspruchnahme von Gefälligkeitsdiensten ist damit nicht ausgeschlossen. Man kann hiernach nicht sagen, dass formlose private Auskünfte die organisirte berufsmässige Auskunftsertheilung ersetzen oder überflüssig machten.

Hierzu kommen die Vortheile, welche die Arbeitstheilung überhaupt bietet. Wer die Beschaffung und die Sammlung von Unterlagen zur Beurtheilung der Creditverhältnisse systematisch betreibt, muss — vorausgesetzt dass sich ihm die Quellen solcher Unterlagen nicht verschliessen — diese Thätigkeit billiger und erfolgreicher betreiben können, als der, welcher nur gelegentlich das fixirt, was ihm gerade Interesse bietet. Die private Auskunftsertheilung leidet ferner an dem Uebelstande, dass der „leichte“ Creditgeber ganz anderen Grundsätzen und Anschauungen folgt, als der vorsichtige Geschäftsmann, und man nicht von jedem Auskunftsgeber im Voraus wissen kann, ob er zu den Ersteren oder Letzteren gehöre, ob er den Frager zu den Ersteren oder Letzteren rechne. Hier tritt die, an dem englischen Beispiele (S. 132) geschilderte apriorische Classification der Creditgeber bei den Auskunfts-Bureaus ergänzend ein. In New-York sollen einzelne grosse Firmen eigene Angestellte halten, welche ausschliesslich mit der Ueberwachung der Kundschaft betraut sind. So grosse Kosten vermag aber nicht jeder zu tragen! Hierzu wird in vielen Fällen eine nicht unbedeutende Ersparniss an Zeit und Mühe kommen. Die Erkundigungen nach neuen und unbekanntem Firmen nehmen oft Tage in Anspruch, eine Zeit, die der gewöhnliche Geschäftsmann seinem eigenen Geschäfte nicht leicht entziehen kann. Man setze den Fall,

dass die Verhältnisse des X. in einer nur Wenigen bemerkbaren Weise unsicher werden. Sechs auswärtige Kaufleute wenden sich nun an ebensoviele Geschäftsfreunde in der Stadt des X., um Auskunft über dessen Creditverhältnisse zu erlangen. Hier ist es möglich, dass alle sechs Auskunftspersonen sich erst über den Gegenstand der Frage orientiren müssen. In diesem Falle würde leicht sechs mal so viel Mühe aufgewendet werden, als wenn alle sechs auswärtigen Kaufleute sich an ein Auskunftsbureau gewendet hätten, und dieses nun durch eine einzige Auskunftserholung das Material zur Belehrung aller Sechs gewonnen hätte. Freilich wird man einhalten: wenn Sechs an verschiedenen Stellen sich über einen und denselben Gegenstand erkundigen, so wird, gleiche Gewissenhaftigkeit und Urtheilsfähigkeit vorausgesetzt, das Urtheil der Sechs auch einen höhern Grund der Wahrscheinlichkeit für sich haben, als das Urtheil eines Einzelnen. Wir fügen indess hinzu: wenn die sechs Quellen zu einem Ganzen zusammenflössen, was aber in unserem Falle nicht angenommen ist. Gleichwohl ist zuzugeben, dass die Centralisirung der Auskunftsertheilungen in organisirten Bureaus an die Fähigkeiten der Auskunftspersonen weit höhere Ansprüche stellen, als der frühere Zustand der Zersplitterung. Wenn unter den sechs Auskunftspersonen des obigen Falles einer unfähig oder unwahrhaftig ist, so schädigt er unmittelbar nur Einen. Ist aber der Auskunftgeber des Bureaus unbrauchbar, so schädigt er möglicher Weise Viele.

Die hohen Anforderungen, welche sowohl an die Auskunftspersonen, als auch an den Leiter eines Bureaus gestellt werden, bilden ein weiteres Argument, welches häufig gegen das Institut angeführt wird. Ausser der Ausgedehntheit seiner Bekanntschaft, der Schärfe der Beobachtung, der Klarheit im Urtheil und der Deutlichkeit der Darstellung erfordert eine derartige Thätigkeit aber auch noch, wie schon hervorgehoben wurde, hervorragende moralische Eigenschaften. Wie der Posten vor einer Festung muss ein solcher Beobachter wachsam, gewissenhaft und makelloser, unnachgiebiger Gerechtigkeit sein. Käme es ihm bei, unsichere Verhält-

nisse gegen Privatvortheile oder auch nur aus Gutmüthigkeit zu verheimlichen, solide Verhältnisse aus Unkenntniss oder gar böswillig schlimm darzustellen, so würde seine Thätigkeit, anstatt dem Nutzen des Kaufmannstandes zu dienen, zu einer öffentlichen Gefahr. Um die Bedeutung dieses Punktes zu würdigen, muss man daran denken, dass zur erfolgreichen Versorgung eines solchen Auskunftspostens die, sonst mit Recht verpönte Anonymität sich nicht leicht wird umgehen lassen. Der Beobachter wird, um ganz unbefangene Erzählungen und Urtheile zu hören, sein Incognito wahren müssen, eine innere Gefahr, der nur sittlich starke Naturen auf die Dauer widerstehen können. Gehen die Auskunftsbureaus in dieser Hinsicht nicht mit der grössten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke, so untergraben sie sich selbst ihren Boden. Ihre Hilfsmittel sind so scharfe Instrumente, so weit tragende Waffen, dass sich bei ungeschickter oder böswilliger Anwendung auch nur in einzelnen bekannt werdenden Fällen der Unwille eines ganzen Standes gegen sie richtet. Ein tüchtiger Geschäftsmann bemerkt plötzlich, dass sein in bestem Wachstum befindlicher Credit abstirbt, wie eine Pflanze, deren Wurzel heimlich durchschnitten wurde. Er erfährt weder, wessen Vertrauen ihm entzogen wurde, noch wer es ihm entzog. Gedeckt hinter dem Schilde der Namenlosigkeit hatte ihm vielleicht Leichtsinns oder Bosheit diese Wunde beigebracht.

Dass unsere Deutschen Verhältnisse noch wesentlich besserungsfähig seien, geht aus den Bekenntnissen einzelner Bureaus hervor, die wohl nicht lediglich dem Concurrenzneide zuzuschreiben sind. Man sagt, dass um dem Kern einer Frage auszuweichen, oder um eitle Neugier und Skandal-sucht zu befriedigen vielfach Privat- und Familienverhältnisse oder -Vorkommnisse zu Piquanterien verwendet würden, und dass die Schablonenmässigkeit vieler Auskünfte denselben allen Werth für die Beurtheilung individueller Verhältnisse raubten. Auskunftsertheilungen über Vermögensverhältnisse bei beabsichtigten Heirathen sollen besonders einträglich sein. Bessere Bureaus lehnen die Beantwortung solcher Anfragen von vorneherein ab.

Die Art der Thätigkeit der Credit-Auskunfts-Bureaus hat es ermöglicht, dass solche gar nicht selten von Personen errichtet worden sind, welche diesem schwierigen, opferfordernden und diskreten Geschäftszweige nicht entfernt gewachsen waren. Ohne die zur Organisation eines solchen Geschäftes erforderlichen Capitalien, ohne weitere Verbindungen, ohne grössere kaufmännische Erfahrungen, wandte man sich mit Zeitungsinserten und Prospecten an die Oeffentlichkeit und bot seine Dienste an. Bei dem im Auskunfts-wesen üblichen Principe der Vorausbezahlung blieb der in anderen Geschäftszweigen eintretende Uebelstand aus, mit dem Wachsen des Geschäftsumfanges auch gleichzeitig die eigenen Aussenstände in unliebsamer Weise zunehmen zu sehen. Gingen Anfragen über die Creditfähigkeit einer Firma ein, so wurde in Orth's, Leuchts oder Sandler's Firmen-Adressbuche eine beliebige Firma oder der Bürgermeister desselben Ortes ausgesucht und diese nach der Creditfähigkeit der Betreffenden befragt. Blieb eine Antwort aus, so fragte man eine zweite, nöthigen Falls auch eine dritte Firma. Die Gewöhnung vieler Deutschen Geschäftsleute, Auskünfte rein aus Gefälligkeit auch an Unbekannte zu geben, wurde in dieser Weise ausgebeutet. Ohne jedes Opfer — denn Porti hatte die nachfragende Firma zu vergüten — verschaffte sich auf diese Weise das Bureau eine Auskunft, die es sich von seinen Kunden bezahlen liess. Die Bequemlichkeit dieses Geschäftes hat nicht wenig dazu beigetragen, die Zahl der Auskunfts-Bureaus weit über das Mass des Wünschenswerthen hinaus zu vermehren und eine dem Publikum keineswegs nützliche Concurrrenz zu schaffen. In der That lässt sich kaum ein anderer Geschäftszweig denken, der für Gewissenlose bei so geringen Anlage- und Betriebs-Capitalien und bei so geringer Mühe einen ähnlichen Profit lieferte, während andererseits bei gewissenhafter Geschäftsführung der Gewinn ein sehr geringer ist. Wie weit in dieser Beziehung die Dreistigkeit geht, mag die uns bekannt gewordene Thatsache illustriren; dass ein Bureau von seinen Abonnenten,

denen es Creditauskünfte nur gegen Bezahlung liefert, in Vertrauen auf deren Generosität unentgeltliche Auskunftsertheilung beansprucht, fürwahr ein profitables Geschäft! Dieser Missbrauch ist daraus entsprungen, dass man das Auskunftgeben, obschon es bereits zu einem Berufe geworden ist, noch immer vielfach für eine Gefälligkeitspflicht jedes Geschäftsmannes ansieht. Erst wenn die Ueberzeugung durchgedrungen sein wird, dass das Auskunftgeben die ungetheilte Arbeit eines besonderen Berufes, die gleichmässig verzweigte Organisation eines Netzes und ein stetiges Sammeln aller zur Beurtheilung des Credites dienlichen Momente erheischt, werden derartige Parasitengewächse verschwinden.

Die ausschliessliche Anwendung bezahlter Agenten, also der Verzicht auf die Benutzung unentgeltlicher Gefälligkeits-Auskünfte, ist ein bedeutsamer Schritt zum Besseren, den auch die grösseren deutschen Bureaus noch nicht durchgeführt haben. Gefälligkeits-Auskünfte werden nur in seltenen Fällen mit wünschenswerther Genauigkeit gegeben. Wer eine solche Auskunft empfing, wird sich in den meisten Fällen scheuen, dem Auskunftgeber, dessen Uneigennützigkeit er in Anspruch nahm, hinterher wegen mangelhafter Erfüllung der Bitte Vorwürfe zu machen. Von dem Gefälligkeits-System rührt nicht zum Wenigsten das Vorkommen jener werthlosen Auskünfte her, welche nur besagen, dass „von der Firma X. dem Auskunftgeber irgend etwas Nachtheiliges nicht bekannt sei“, eine Auskunft, welche das Nachtheiligste nicht ausschliesst, da sie auf eine genauere Kenntniss der Firma X. keinen Bezug nimmt.

Die Auffassung des Credites in Handelskreisen ist aber auch, wie in dem Dresdener Börsen- und Handelsblatte einmal bemerkt wurde, oft eine ganz schiefe. Es zeigt sich dies in der Form, welche von der Mehrzahl der Geschäftstreibenden bei Creditauskunfts-Erholungen angewendet wird. „Sehr häufig begegnet man der Frage, bis zu welcher Summe, auf Heller und Pfening berechnet, man Credit wohl einräumen könne. Es hat hiernach fast den An-

schein, als hätten Viele von dem Wesen des Credits gar kein Verständniss. Jene Frage hätte Sinn, wenn genau mitgetheilt würde, welche Waare und zwar unter welchen Umständen und Bedingungen sie bestellt wurde, und wie viele Verbindungen die betreffende Firma für Waarenbezüge unterhält. Solche nähere Bezeichnungen werden aber kaum jemals gegeben, und deshalb hat die Frage nach einem in Zahlen ausgedrückten Credit-Maximum nicht nur keine Berechtigung, sie ist vielmehr geeignet, irre zu führen. Ein kleiner, mittelloser Cigarrenhändler, der sich von dem täglichen Ertrage seines Geschäftes nährt, mag für 1000 Mark gut sein, wenn er sie in Cigarren bestellt, durch deren rechtzeitigen Umsatz es ihm möglich wird, seine Verpflichtungen beim Verfall zu erfüllen. Er ist aber jene Summe nicht solvent, wenn er sie für Delikatessen, welche er selbst verbraucht, aufwenden soll. Ein solid arbeitender Getreidehändler mag für 10 000 Mark creditfähig sein; er kann aber auch für 100 000 Mark gut sein, wenn er für die verkaufte Waare im Voraus einen zahlungsfähigen Abnehmer gewonnen hat.“

Oft wird von den Auskunfts-Bureaus Unbilliges verlangt. Nach der alten Erfahrung, dass im Geschäftsleben ein wirklicher Einblick in die Verhältnisse des Einzelnen oft auch den Nächststehenden versagt ist, sollte man die Einholung einer Auskunft bei einem Bureau nicht, wie gleichwohl häufig geschieht, als einzige Quelle des Urtheils, sondern immer nur als Ergänzung oder Controle anderweit eingezogener Berichte benutzen. Wer sich beim Creditgeben auf ein einziges Urtheil verlässt, der wird den Vorwurf der Leichtfertigkeit in der Regel nicht von sich abwälzen können.

Ein Umstand, welcher der Entwicklung des Auskunfts-wesens bei uns nicht unwesentlich entgegensteht, ist die finanzielle Lage derselben. Wenn, wie behauptet wird, die Auskunftsgebenden für jede Auskunft einschliesslich der Portoauslagen nur 50 Pfennige erhalten, so muss bezweifelt werden, dass bei solcher Bezahlung sich diejenigen Kräfte in genügender Zahl finden, deren Mitwirkung im Interesse des Institutes erwünscht ist. Die Neigung und Anlage des deut-

schen Verkehres zur Zersplitterung seiner Anstalten und zur Ueberschätzung des sehr zweifelhaften Vortheils rein äusserlicher, oft nur durch geringwerthige Leistungen ermöglichter „Billigkeit“ wirkt auf diesem Gebiete besonders nachtheilig, da sie die Verschlechterung wichtiger Leistungen zur Folge hat. Passend erscheint die Einrichtung Schimmelpfengs, welcher „für die Fälle, in denen besondere Umstände (Mangel an anderweitigen Verbindungen, durch welche eine mehrseitige Auskunft eingezogen werden kann, Widersprüche in den von verschiedenen Seiten eingezogenen Informationen, verwickelte Verhältnisse, hohe Creditforderung etc.) das Einziehen einer gewöhnlichen Auskunft als nicht genügend erscheinen lassen, nach Tarif G seine weitgehendsten Verbindungen und Hilfsmittel (soweit es Deutsche Länder betrifft, gegen eine Extrazahlung von 10 M. zur Verfügung stellt.“

Mehrfach ist das Bedenken aufgetaucht, dass bei der Kostspieligkeit der Organisation eines Netzes von Auskunftspersonen einerseits und bei der Geringfügigkeit der von den Bureaus erhobenen Gebühren andererseits jene Bureaus wirklich gute Dienste nicht leisten könnten, ohne Geldopfer zu bringen. Das Bestehen der Bureaus bei geringen Gebührensätzen glaubte man in diesem Falle eben nur durch den geringen Werth ihrer Auskünfte erklären zu können. Ohne das Vorkommen dieses Verhältnisses in Abrede zu stellen, glauben wir doch, dass gut organisirte, stark benutzte Bureaus dieser Befürchtung nach dem Masse ihrer Erweiterung immer mehr Grund entziehen. Die erste Anfrage über eine Firma wird freilich oft genug weit mehr Kosten verursachen, als der nachfragende Abonnent an Gebühren ersetzt. Bei der nächsten Anfrage indes vermindern sich, dafern eine Veränderung der Firma inzwischen nicht stattgefunden hat, und eine neue genaue Nachforschung nicht nöthig ist, die Kosten des Bureaus bis auf den Betrag der Copie. Uebrigens liegt es im Interesse der Bureaus, so billig zu sein, dass Jeder über jeden Kunden anfragen kann. Denn bei richtiger Organisation und frequenter Benutzung lernt das Bureau auf diese Weise die Bezugsquellen der

Einzelnen kennen und erlangt viele Anhaltepunkte zur Beurtheilung derselben, die bei strengster Gewissenhaftigkeit nur berechtigten Interessen dienen.

Immerhin ist es aber ein Zeichen tiefgreifender Verschiedenheit, wenn Deutsche Bureaus eine Anfrage für 1½ bis 3, hundert Anfragen für 100 Mark beantworten, während z. B. die Leipziger Filiale der seit 1848 bestehenden New-Yorker Mercantile Agency, Dun, Barlow u. Co. eine Information über 2 Firmen mit 100 Mark berechnet! Zur Erklärung dieses auffallenden Umstandes bemerkt man uns: „die Preisverschiedenheit kleiner und grosser Abonnements rechtfertigt sich einmal dadurch, dass der kleine Abonnent nur eine, der grosse oft fünf Auskünfte und mehr auf einmal erhalte, der Letztere also viermal Porto erspare, und sodann dadurch, dass der grosse Abonnent auch über bekanntere Firmen anfrage der kleine dies selten thue.“ Zur vollständigen Aufklärung der Verschiedenheit reichen jedoch diese beiden Gründe schwerlich aus.

Bei der grossen Wichtigkeit und Folgeschwere der Dienste, welche die Auskunfts-Bureaus versprechen, und bei der Schwierigkeit, die Zuverlässigkeit eines solchen Bureaus zu erproben, würde es sich sehr empfehlen, dieselben den Bestimmungen des § 30 der Reichs-Gewerbeordnung zu unterstellen, d. h. vorzuschreiben, dass „Unternehmer von Credit-Auskunfts-Bureaus der Concession der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.“ Wer dies als eine ungerechtfertigte Beschränkung verwirft, der bekennt sich zu dem Grundsatz, dass auch erweislich Unzuverlässigen gestattet werden müsse, das Vertrauen des Verkehrs in dieser schwer zu controlirenden Form zu missbrauchen.

II. Schutzgemeinschaften für Credit.

Eine besondere Abtheilung errichtete das Bureau von
Zeitschr. f. Staatsw. 1877. II. Heft

Schimmelpeng neuesterdinge unter dem Namen: Schutzkaufmännischer Forderungen. Stellt das Auskunfts-Bureau die einmalige Diagnose, das Control-Bureau die fortgesetzte Beobachtung, beide Bureaus zusammen die Prophylaxis dar, so soll diese zweite Abtheilung der Therapie des Creditwesens dienen. Man könnte versucht sein, anzunehmen, dass die Verbindung beider Dienstleistungen in einer Hand bedenklich sei, da mangelhafte Erfüllung der Obliegenheiten des Auskunfts- und Control-Bureaus die Inanspruchnahme der „Hilfe für gefährdete Forderungen“ erst nöthig machten und so dieser Abtheilung Kunden zuführten. Gleichwohl ist eine solche Annahme wohl grundlos, da sie analog auch auf den hausärztlichen Beruf und auf alle Fabrikationszweige, welche gleichzeitig neue Waaren schaffen und alte repariren, angewendet werden könnte. Der Charakter und das eigene Interesse des Unternehmers werden auch in diesem Falle der beste Schutz gegen Uebergriffe desselben sein. Es ist nicht unbegründet, wenn der Geschäftsplan der zweiten Abtheilung sagt: „dass die Abwägung der Chancen für eine gerichtliche Verfolgung ausstehender Forderungen nur zu oft dahin führe, eine Sache von Monat zu Monat zurückzustellen und schliesslich ein gutes Recht als todtten Posten zu begraben. Die Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Bedenklichkeiten, die zu überwinden sind, ehe man die Justiz in einem solchen Falle benützt, seien das wucherische Capital, mit welchem der böswillige Schuldner speculire.“ Das Bureau glaubt, vermöge folgender Umstände in der Lage zu sein, die Interessen seiner Abonnenten, (nur für solche ist der Schutz eingerichtet) in dieser Beziehung wahrnehmen zu können. Die Mahnung eines entfernten Gläubigers, den er durch Aufsuchung anderweiter Bezugsquellen sich entbehrllich machen könne, werde vom Schuldner leicht in den Wind geschlagen, während die Aufforderung eines Bureaus, in welchem er einen grossen Theil der Geschäftswelt vertreten wisse, mehr Gewicht habe. In erster Linie solle dahin gestrebt werden, den gefährdeten

Interessen der Clienten des Bureaus in a u s s e r g e r i c h t l i c h e m Wege zu ihrem Rechte zu verhelfen. Blieben diese erfolglos, so könne in der Regel wenigstens darüber entschieden werden, ob bei der Vermögenslage des Schuldners die Anwendung von gerichtlichen Mitteln überhaupt rathsam sei. Empfiehlt sich eine solche, so stellt das Bureau die Vermittelung kundiger und energischer Rechtsanwälte und damit die Vortheile in Aussicht, welche die Benutzung eines nahen und für seine Clienten interessirten Rechtsbeistandes sowie die Unterstützung desselben hinsichtlich der nicht juristischen, aber doch oft wichtigen, kaufmännischen Streitpunkte durch einen kaufmännischen Sachverständigen bietet. In dieser Hinsicht repräsentirt die Unternehmung in gewissem Sinne eine neue Art von Consum-Vereinen, die Rechtshilfe-Vereinigung geichtet auf Beschaffung billiger, rascher und guter Rechtshilfe.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die „Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe“, welche auf genossenschaftlichem Wege und für den Kleinverkehr Aehnliches erstreben, wie die Auskunftsbureaus durch Privatunternehmungen und für den grösseren Verkehr. Veranlasst durch die, der Dresdener „Europäischen Modenzeitung“ bereits in den fünfziger Jahren beigegebenen Listen säumiger Schuldner und durch die Thätigkeit der Mutua Confidentia regten Vertreter der durch Zahlungssäumigkeit besonders häufig geschädigten Bekleidungsgerber, Schneidermeister J. G. Theilig und Schuhmachermeister R. Knöfel in Dresden, den Gedanken an, eine Genossenschaft zu dem Zwecke zu gründen, „um sich gegenseitig vor leichtsinnigen und böswilligen Schuldnern zu warnen und zu schützen, selbsteigen aber sich zu bestreben, die Reellität im Geschäftsverkehre möglichst zu heben und zu fördern.“

Am 23. Februar 1864 erfolgte die Constituirung der „Gewerblichen Schutzgemeinschaft“ zu Dresden, welche im April jenes Jahres, beim Erscheinen des ersten Vereinsberichtes, 112 Mitglieder umfasste. Zehn Jahre später zählte die Gemeinschaft 6867 Mitglieder an 51 verschiedenen Orten Deutschlands.

**Zusammenstellung der Mitgliederzahl des Verbandes der Schutz-
gemeinschaften für Handel und Gewerbe.**

	1869	1871	1872	1873	1874
A. Sachsen.					
Annaberg-Buchholz	111	104	120	130	150
Burgstädt	86	58	52	3	—
Burkhardsdorf	—	50	50	45	50
Chemnitz	590	529	481	300	300
Crimmitschau	213	244	224	220	207
Dippoldiswalde	—	42	47	50	11
Döbeln	57	86	108	105	112
Dresden	1265	1153	1098	1015	950
Auswärtige	97	107	107		
Verein Gewerbetreibender	87	88	85	140	240
Frankenberg	57	76	72	75	78
Freiberg	164	138	125	105	104
Geringswalde	17	18	16	16	16
Glauchau	60	57	59	77	102
Grossenhain	128	152	154	124	124
Hainichen	124	162	191	192	187
Hartha bei Waldheim	—	—	—	33	33
Hohenstein-Ernstthal	—	28	34	40	42
Kirchberg	—	28	24	25	—
Leipzig	194	222	194	150	115
Leisnig	—	38	54	54	46
Limbach bei Chemnitz	40	19	15	40	35
Löbau	59	43	34	30	—
Lössnitz und Umgegend	—	67	131	193	190
Lugau	—	—	—	34	—
Marienberg	—	—	—	—	50
Meerane	43	44	45	45	42
Meissen	69	50	45	45	45
Mittweida	60	62	60	62	60
Oederan	—	53	81	83	80
Oschatz	—	—	57	78	95
Pirna	155	179	168	166	160
Plauen im Voigtland	165	187	183	185	180
Plauenscher Grund und Umgegend	78	74	68	95	175
Reichenbach im Voigtland	94	106	92	90	100
Riesa	—	—	—	33	64

	1869	1871	1872	1873	1874
Uebertrag.					
Rosswein	—	34	37	40	50
Stollberg	—	78	65	65	56
Werdau	96	118	99	100	104
Zittau	103	141	140	130	135
Zwickau	254	362	427	470	587
B. Preussen.					
Berlin	240	270	252	260	260
Görlitz	—	144	164	196	169
Göttingen	—	—	—	—	66
Greifswald	—	—	—	—	100
Hoyerswerda	—	60	54	55	—
Demmin in Pommern	—	—	—	67	*) 300
Stralsund	—	178	167	190	
C. Braunschweig.					
Braunschweig (Unterverband) . .	—	—	708	708	708
D. Anhalt.					
Cöthen	—	—	—	—	41
Zerbst	—	—	—	—	37
E. Sächs. Herzog- u. Fürstenthümer.					
Gösnitz	—	—	—	61	75
Greiz	—	—	—	—	45
	4706	5649	6387	6420	6876

Diese Angaben, welche wir den älteren Vereinsberichten entnehmen, erschöpfen indes keineswegs die Zahl der überhaupt bestehenden Vereine dieser Art.

Die Beschränkung der Creditfristen, welche neuerdings wieder in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion getreten ist, und die Einführung einer geregelten Buchführung im Kleingewerbe bildeten schon in den ersten Jahren der Schutzgemeinschaft einen in den Vereinsberichten vielfach berührten Gegenstand. Die einfache, klare und kernige Schreibweise der ersten Mitarbeiter dieses Berichtes, unter denen wir J. G. Theilig, Robert Knöfel und F. F. Franke (F. A. Kern)

*) Vorpommern mit Insel Rügen (Unterverband.)

hervorheben, bildete ein wirksames Mittel für die Verbreitung der Vereins-Idee. „Die hiesige Schutzgemeinschaft — sagte z. B. Franke im 4. Berichte — will ihre Thätigkeit und deren wohlthätige Folgen nicht blos im Bereiche Dresdens entwickeln, sie will vielmehr zu gleichem Zwecke die Gewerbetreibenden, und zwar aller Classen, durch ganz Sachsen ja womöglich noch über dessen Grenzen hinaus (nicht alle Vereinsgründer bedienen sich einer so bescheidenen Sprache!) zu einem grossen Bunde vereinigen, um allen leichtsinnigen und böswilligen Borgern ihr Handwerk, das schwindelmässige und betrügerische Pumpen, überall zu legen, sie überall kenntlich und damit unschädlich zu machen. Nirgends dürfen diese Zug- und Raubvögel mehr festen, sicheren Boden finden. Allerdings müssen sich die Schutzvereinigten gehörig rühren und an solchen subtilen Räubern weder Rücksicht noch Schonung üben. Unsere Arbeit soll und darf wohl noch kein Prangen auf öffentlichem Gewerbestandorte sein, aber ein Räuchermittel, das überall hindringt, und mit Dampf das schädliche Ungeziefer vertreibt, das verheerend die Knospen, Blätter und Blüten, ja sogar schon manche Frucht unseres Fleisses verzehrt und fort und fort daran nagt.“ In einem Flugblatte: „Was erstrebt die gewerbliche Schutzgemeinschaft?“ sagte R. Knöfel: „Es macht da so Jeder seine Erfahrungen. Mancher behält sie für sich und denkt: der oder jener hat mich beschwindelt, ihm borgst du nimmer wieder. Und wenn der faule Bursche zum Nachbar geht und dort beginnt, Geschäfte anzuknüpfen, so reibt er sich vergnügt die Hände, weil der Andere auch angeschmiert wird. Das ist aber nicht recht. Wir halten es für Pflicht, dass Einer dem anderen solche Erfahrungen mittheile und da haben wir Einrichtungen getroffen, dass derjenige, welcher in Löbau oder Pirna oder Dresden einem Gewerbetreibenden Schaden und Nachtheil gebracht hat, gleich tausend anderen Genossen bekannt wird.“ Vom April 1864 bis Ende 1865 erschienen 48 „Vereinsberichte,“ herausgegeben von den Dresdener Vorstehern. Diese Berichte enthalten Aufsätze über das Wesen der Vereinsthätigkeit, über

Creditfragen im Allgemeinen, über gerichtliche Erkenntnisse in Creditfragen, über die Thätigkeit der einzelnen Vereine. In besonderen „vertraulichen“ Beilagen bringen sie alphabetisch geordnete Listen der säumigen Schuldner. Die Vereinsberichte des ersten Jahres brachten 302 Schuldner zur Kenntniss der (damaligen 379) Mitglieder. Die vertraulichen Mittheilungen vom 3. Quartal 1875 enthielten beispielsweise die Namen von 1741 solcher Schuldner, denen in den drei nächsten Quartalberichten noch 503, 418 und 584 Namen hinzugefügt wurden, so dass im 2. Quartale des Jahres 1876 die Schuldnerliste 3246 Namen mit 194 055 Mark 99 Pfg. Schulden umfasste. Neben jedem Namen befindet sich ein oder mehrere Zeichen, welche nachfolgende Bedeutung haben:

- hat Zahlungsaufforderung erhalten und unberücksichtigt gelassen,
- hat den Ort mit Hinterlassung von Schulden verlassen, ist ohne Erfolg verklagt oder ausgepfändet,
- hat Verjährung vorgeschützt,
- hat sein Besitzthum an die Ehefrau abgetreten und dem Niesbrauch des eheweiblichen Vermögens entsagt,
- hat Manifestationseid geleistet,
- hat versprochene Zahlung nicht geleistet,
- ist von . . . Mitgliedern angemeldet,
- ist insolvent.

Diese Listen zeigen ein buntes Gemisch der verschiedensten Stände und Berufe. Neben dem einfachen Arbeiter, Matrosen oder Handwerker findet sich der Kaufmann, der Landwirth, der Offizier; neben dem Schauspieler und Literaten der Arzt und Advokat. Auffällig ist die Seltenheit der Studenten; Barone und Grafen fehlen nicht. Am Schlusse einer jeden solchen Liste finden sich Fragen nach dem Aufenthaltsorte einzelner Personen, bei welchem die Anhänglichkeit an ihren früheren Wohnsitz geringer ist, als der Wunsch ihrer früheren Mitbürger, die Entschwundenen wieder zu sehen.

Eine sehr förderliche Einrichtung trat im Jahre 1867 mit dem „Verbande gewerblicher Schutzgemeinschaften“ und

den Verbandstagen in's Leben. Die Verbandstage, welche seitdem alljährlich abgehalten wurden, haben nicht wenig zur inneren Befestigung und zur gleichmässigen Arbeit der einzelnen Vereine beigetragen. Es waren vertreten bei dem 9. Verbandstage, am 22. und 23. August 1875 in Zittau, 36 Vereine mit 5127 Mitgliedern. Jeder Verbandstag zerfällt in zwei Theile, in die Deputations- und die Plenarsitzungen. Die Deputationssitzungen bilden die Vorbereitung der Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen und Beschlüsse der ersteren durch Referenten vorgetragen werden.

Von besonderer Wichtigkeit war der im Jahre 1870 auf dem Verbandstage zu Meissen gefasste Beschluss: „Die Vorstände aller zum Verbands gehörigen Schutzgemeinschaften haben sich als Auskunfts-Bureaus zu constituiren und gegen den Ortsverhältnissen entsprechende Gebühren den Mitgliedern aller Schutzgemeinschaften des Verbandes unter Diskretion soviel, als ihnen möglich, Auskunft zu ertheilen.“ Man wird nach alledem nicht in Abrede stellen können, dass die Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe eine bedeutsame und nützliche Thätigkeit entwickelt haben. Gleichwohl konnte es nicht ausbleiben, dass man ihre Nützlichkeit anzweifelte. Da dies nicht blos von Solchen geschah, deren Namen in den Listen säumiger Schuldner sich befanden, so ist es nicht überflüssig, die Gründe der Gegner näher zu beleuchten. Dieselben lassen sich im Allgemeinen auf folgende sechs zurückführen.

Man sagte zuvörderst, die vertraulichen Mittheilungen der Schutzgemeinschaft über die Creditverhältnisse der Einzelnen seien zu schematisch, um erheblich nützen zu können. Eine so schablonenhafte Behandlung der Schuldverhältnisse werde den tiefgreifenden Verschiedenheiten derselben nicht gerecht. Man stellte dem die mehr individualisirende Thätigkeit der Auskunfts-Bureaus gegenüber, welche auf Grund der über jeden Geschäftsmann gesammelten Materialien nicht blos angeben, ob derselbe zahlungsfähig sei, sondern speciellere Anhaltspunkte zur Beurtheilung seiner Creditfähigkeit liefern. Diesem Vorwurfe kann indes zweierlei entgegengehalten werden.

Zunächst ist zu beachten, dass die Liste der Schutzgenossenschaft, welche ursprünglich, als „Schuldnerliste“ schlechthin, lediglich Namen enthielt, infolge der Anwendung der bereits oben erwähnten 9 Rubriken schon eine gewisse Unterscheidung der Creditunfähigkeitsgründe enthält; und sodann, dass die immerhin wichtige Constatirung eines oder mehrerer der 9 Gründe bei mehreren Tausend Personen durch einen überaus geringen Beitrag (1 M. 60 Pf. jährlich) erkaufte wird.

Man sagt weiter, es könnten irrthümliche oder gar böswillige Anmeldungen pünktlicher Zahler Anlass zu unverdienten Kränkungen und Schädigungen geben. Dieser Vorwurf könnte indess den meisten anderen Schutzvorrichtungen ebenso gut entgegengestellt werden. Jede Waffe kann, von Irrthum oder Bosheit geführt, ebenso schweres Unrecht zufügen, als sie, vorsichtig und im Bewusstsein des Rechtes gehandhabt, das Unrecht verscheucht. Derselbe Grund liesse sich, vielleicht mit weit mehr Berechtigung, gegen das Institut der *Z e i t u n g e n* anwenden, von welchen hinterhältige Benachtheilungen genugsam ausgegangen sind. Ebenso ist jede ungerichtete *K l a g e* bei Gericht für den grundlos Verklagten eine Kränkung. Aber wohl noch niemals ist deshalb der entsprechende Schluss für das Institut der Klagen gezogen worden. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass *s t r e n g s t e* *W a h r h e i t* der Anmeldungen zur Schuldnerliste den Mitgliedern zur Pflicht gemacht ist. Die mehrmalige Mahnung seitens des Vorstandes und der vorherige Hinweis auf die beabsichtigte Aufnahme in die Schuldnerliste lässt daher jenen Vorwurf als grundlos erscheinen. Endlich bietet eine ungerichte Creditenschädigung in dieser Form ein greifbares Klagobject dar, während mündliche Verdächtigungen sich der Ahndung nur zu leicht entziehen.

Man hat ferner gesagt, die schuldlose Zahlungsunfähigkeit werde durch dieses Mittel *u n b a r m h e r z i g* an den Pranger gestellt und erscheine in derselben Kategorie wie die leichtsinnige oder böswillige Creditverletzung. Ganz derselbe Grund lässt sich jedoch gegen die *g e r i c h t l i c h e* Geltendmachung eines Rechtes einwenden. Auch bei dieser

wird die Barmherzigkeit und Milde durch das formelle Recht oft genug tief verletzt. Und sodann muss wohl berücksichtigt werden, dass jede Zahlungssäumigkeit, mag sie verschuldet oder unverschuldet sein, eine kranke Stelle des Verkehrslebens bedeutet, deren Aufdeckung wohl in den meisten Fällen die Heilung beschleunigt, mindestens aber der Gefährdung anderer vorbeugt.

Ein ganz oberflächlicher Einwurf ist der, dass durch nicht erfüllte Zahlung erst Jemand in Schaden kommen müsse, ehe vor dem schlechten Schuldner gewarnt werden könne. Der Vergleich mit dem Brunnen, den man erst zudecke, wenn Jemand hineingefallen sei, passt auf den vorliegenden Fall ganz und gar nicht. Denn einestheils mögen Diejenigen, welche diesen Tadel erheben, ein zuverlässiges Merkmal angeben, welches eine Zahlungssäumigkeit stets im Voraus erkennen lässt, anderntheils ist es immerhin ein grosser Vortheil, wenn der Wiederholung von Creditausbeutungen vorgebeugt wird. Weil vor dem ersten Schaden nur selten gewarnt werden kann, ist es wenigstens gut, wenn vor dem zweiten gewarnt wird.

Ebenso wenig stichhaltig ist der Vorhalt, dass bei der Umfänglichkeit der Listen ein aufgezeichneter Schuldner leicht übersehen werden könne. Denn die alphabetische Anordnung und die alljährliche Erneuerung der ganzen Liste macht das Aufsuchen eines einzelnen Namens zu einer sehr bequemen Arbeit. Wer diese scheut, kann als sorgfältiger Geschäftsmann kaum bezeichnet werden.

Endlich hält man es bisweilen für ein Zeichen ungenügender Wirksamkeit, wenn von den bei den Schutzgemeinschaften zur Eintreibung angemeldeten Forderungen nur ein kleiner Theil wirklich eingeht. Man übersieht hierbei vollständig, dass bei der überaus geringfügigen Inkassoprovision der grösste Theil der angemeldeten Forderungen zu den „aufgegebenen“ zu rechnen ist und dass die Realisirung auch nur eines kleinen Theiles dieser bereits verloren gegebenen Schuldposten ein erfreuliches Ergebniss der Wirksamkeit der Schutzgemeinschaften ist. Kann

man einem Arzte, zu welchem nur Todtkranke gebracht werden, daraus einen Vorwurf machen, dass besonders viele seiner Patienten sterben? Wenn im Geschäftsjahre 1875/6 von 162 000 Mark angemeldeter Forderungen durch Baarzahlung 42 000 Mark, also 26 Prozent, durch Rathenzahlung oder Zurücknahme in Folge Widerspruchs 19 000 Mark also 11 Prozent erledigt werden, so kann dies im Allgemeinen als ein erfreuliches Verhältniss gelten.

Rechnet man hierzu, dass der blosse Hinweis auf die Schuldnerliste bei säumigen Zahlern, namentlich des Beamten- und Militärstandes, oft Wunder wirkt, so wird man nur wünschen können, dass dieses vor der Hand hauptsächlich in Sachsen vertretene Institut der Selbsthilfe sich auch imübrigen Deutschland mehr verbreite, und namentlich im Süden Wurzel fasse.

In den Verhandlungen der Schutzgemeinschaften bildete das Verhältniss des Mahnverfahrens zum Strafgesetzbuche einen vielfach berührten Gegenstand.

Als praktische Erfahrung der Schutzgemeinschaften ergab sich: a) Bei der grossen Bedeutung, welche bezüglich der juristischen Beurtheilung einer Aeusserung oft ein einziges Wort hat, ist allen Schutzgemeinschaften die Benutzung einheitlicher, nicht ohne sorgfältigste Prüfung abzuändernder Mahnformulare dringend anzuempfehlen; unbedachte Aenderungen dieser Formulare können leicht die Anwendbarkeit der günstigen richterlichen Entscheidungen, auf welche man sich stützte, aufheben und Strafbarkeit da begründen, wo man nur sein Recht ausüben meinte. b) In die Mahnformulare ist lediglich ein allgemeiner Hinweis auf die periodische Veröffentlichung von Schuldnerlisten, keinesfalls aber die specielle Androhung aufzunehmen, dass der Adressat in diese Liste werde aufgenommen werden, falls er nicht bezahle. c) Jeder Einwand, den der Gemahnte gegen die Rechtsbeständigkeit, gegen die Höhe oder sonst gegen die Forderung erhebt, muss unbedingt, und selbst wenn der Einwand als ganz unbegründet erscheint, die alsbaldige Sistirung des Vereins-Mahnverfahrens und die Verweisung des For-

derungs-Anmelders auf den Rechtsweg zur Folge haben. d) Verjährte Forderungen können, solange der Schuldner noch nicht erklärt hat, dass er von der Verjährung Gebrauch mache, von den Schutzgemeinschaften unbedenklich eingemahnt werden. e) Die Bedrohung eines Schuldners mit Veröffentlichung behaupteter Ansprüche behufs Erlangung der Befriedigung, und demgemäss auch die Veröffentlichung selbst ist bedenklich, so lange dem Gläubiger der Weg der gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche offen steht. Dagegen ist f) die Veröffentlichung des Namens eines säumigen Schuldners als Nothmittel, also nach Erschöpfung der gerichtlichen Verfolgungsmittel, vollkommen erlaubt.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

Bedenken bezüglich der Solidarhaft in den Genossenschaften.

Von Dr. R. Procksch in Wien.

Wie ehemals die ökonomische Kraft des Crediten in's Maasslose getrieben wurde, so scheint uns gegenwärtig die soziale Bedeutung desselben überschätzt zu werden.

„Nicht nur für den gibt es Credit, der etwas hat“, sagt Hildebrand ¹⁾, „sondern auch für den, der etwas ist. Auch die sittlichen Eigenschaften können Credit begründen und dem Verkäufer oder Darleiher als hinreichende Bürgschaft für die Wiedererstattung seiner Werthe gelten. Wird dieser moralische oder persönliche Credit ausgebildet, so hört das Monopol des Kapitalisten, die Kluft zwischen Eigenthümer und Nicht-eigenthümer auf“.

Ja, aber kann denn der moralische Werth eines Menschen im Kredit die Kraft des Kapitals erhalten, und kann der Credit die Besitzfähigkeit auch auf den Besitzlosen übertragen? Und wenn dem so ist, wird nicht der darleihende Kapitalist gerade seinen Besitz als Brennesswert in die Waagschale werfen, sobald der Besitzlose mit ihm kontrahiren will, so dass der Credit, statt die elementaren, feindlichen Kräfte zu versöhnen, die der Kapitalismus entfesselte und dem Besitzlosen ein rettender Freund zu sein, ein treuer Bundesgenosse des Kapitalisten wird? Diese Fragen hat Hildebrand nicht beantwortet.

¹⁾ Naturalw., Geldw. und Creditw. in H.'s Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1864 II. B. 1—24.

Der Creditgeber überlässt sein Kapital dem Creditnehmer zur Benützung und er wird zu seiner Befriedigung gewiesen entweder auf den bereits ziffermässig feststehenden Ertrag einer bis auf die Zahlung abgewickelten oder auf den Ertrag einer erst mit dem kreditirten Kapitale einzuleitenden Unternehmung. In beiden Fällen ist der Creditgeber immer nur auf einen bestimmten Prozentsatz als Vergütung für die Benützung seines Kapitals angewiesen.

Der erstere Fall setzt auf Seiten des Creditsuchenden ein bestimmtes Kapital voraus, kommt also für uns nicht weiter in Betracht; im zweiten Falle dagegen — und nur diesen werden wir fortan im Auge haben — muss festgehalten werden, dass ein allfälliger Ueberschuss der einzuleitenden Unternehmung dem Creditnehmer (Schuldner) ausschliesslich zu Gute kommt. Der darleihende Kapitalist kann aber jedenfalls nur dann mit einem bestimmten Ertragnisse sich begnügen, wenn er auch gegen das Risiko eines etwaigen Verlustes gesichert ist.

Diese Sicherheit nun kann durch persönliche Eigenschaften allein nie gegeben werden; der Kreditwerber muss einen Fond besitzen, der zur Deckung dieser möglichen Ausfälle bestimmt ist. Solche Ausfälle mögen nach Art, Zeit und Ort der Unternehmung, nach der moralischen und geschäftlichen Beschaffenheit des Unternehmers mehr weniger wahrscheinlich sein, nie sind sie ganz ausgeschlossen. Dem Kapitallosen muss also auch in unserem Falle der Credit versagt sein nach dem einfachen und allgemeinen Satze der Gerechtigkeit, dass, wer für den drohenden Verlust bei einer Unternehmung aufkommen muss, auch an dem sich ergebenden Ueberschusse verhältnissmässig Theil haben soll. Es mag hie und da vorkommen, dass der Kapitallose Kredit erhält, dass ihm aus Freundschaft, Mitleid und Nächstenliebe mit einem Vorschusse unter die Arme gegriffen wird, oder wenn eine besonders hervorragende Erfindung, ungewöhnlich Thatkraft grossen Erfolg fast zweifellos erscheinen lassen. Es kann jedoch die Wohlthätigkeit als allseitig ordnendes Element der Gesellschaft ebensowenig gelten, als die Kraft ungewöhnlicher Be-

gabung, die freilich den gähnenden Abgrund zwischen den beiden Polen der Gesellschaft mit kühnem Fluge übersetzt, aber nur wenigen der Sterblichen beschieden ist.

Die unklare Vorstellung, dass durch den Kredit die soziale Frage, der prinzipielle Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit werde gelöst werden, ist immer begleitet von der anderen, dass die Solidarhaft der Wunderstab sei, der aus dem kahlen Felsen der Kapitallosigkeit den erfrischenden Strom des Credits quellen lasse und dass durch die Vorschusskassen dieses Wunder gewirkt werden müsse.

Wie dasselbe vor sich geht lesen wir bei Schulze-Delitzsch¹⁾. Nach ihm „repräsentirt freilich auch der völlig Mittellose immer noch einen ökonomischen Werth in der Gesellschaft: seine Arbeitskraft. Indessen gilt im gewöhnlichen Verkehr die Arbeitskraft des Einzelnen nicht als genügende Sicherheit für die Kapitalsanlage, da sie zu vielen Zufälligkeiten ausgesetzt ist und die Resultate zu wenig in der Gewalt hat. Aus diesem Grunde versagt sich ihr der Credit entweder ganz oder er wird ihr unter so so lästigen Bedingungen zu Theil, daß die dadurch zu erzielenden Vortheile in vielen Fällen gänzlich wieder aufgewogen werden. Allein diess ändert sich sofort, wenn sich die Arbeitskraft assoziiert. Sobald hier eine grössere Gesamtheit von Arbeitern durch Uebernahme der solidarischen Verbindlichkeit die Zufälle und das Misslingen, welchen der Einzelne ausgesetzt ist, überträgt, und so die wechselseitige Garantie Aller für einander organisirt, hebt sich der Grund, welcher dem Credit entgegenstand und die erforderliche Sicherheit für den Gläubiger ist vorhanden. Der Einzelne fand keine Beachtung bei der Gesellschaft, weil sie ihn allenfalls entbehren konnte; allein die Arbeitskraft ganzer, grosser Verbände von Arbeitern ist ihr ebenso unentbehrlich als Grund und Boden und hat daher im Verkehr den Werth einer Hypothek.“¹⁾

1) Die Genossenschaften in den einzelnen Gewerbszweigen. Leipzig 1873 S. 3. f.

Wir sind die Letzten, die unschätzbaren Verdienste zu verkennen, welche die Vorschusskassen um den deutschen Volkswohlstand sich erworben. Sie haben nicht allein das materielle Wohl vieler Tausenden kräftigst gefördert, sie haben die deutschen Arbeiter auch zu ökonomischer Gesittung herangezogen, dieselben vor dem Einflusse holer, sozialistischer Phrasen bewahrt und zu energischer, konsequenter und einsichtsvoller Thätigkeit hingeleitet.

Die Voraussetzung der Genossenschaften im Allgemeinen und der Vorschusskassen insbesondere ist jedoch, dass die Genossenschafter sparen können. Der hochverdiente Vater des deutschen Genossenschaftswesens hat es selbst an vielen Orten ausgesprochen, leider aber nicht durchwegs festgehalten, dass die Genossenschaften dem Proletarier Nichts nützen. „Der Genossenschafter“ sagt er irgendwo „muss sparen wollen und können; will er nicht, so fehlen ihm die sittlichen, kann er nicht, so fehlen ihm die ökonomischen Voraussetzungen, ohne welche die Selbsthilfe durch die Genossenschaft nicht zu realisiren ist“.

Der Zweck der Genossenschaften kann nicht darin bestehen die Kapitalbildung überhaupt zu ermöglichen, ihr Zweck ist vielmehr, die Kapitalbildung im zarten Beginne vor zerstörenden, äusseren Einflüssen zu bewahren.

Soviel nun die Vorschusskassen anbelangt, so erleichtern sie zunächst das Sparen. Hierin haben sie von den Sparkassen den grossen Vorzug, dass die aufgesparten Kapitalien den Einlegern nie entfremdet werden, sondern befruchtend in die Wirthschaft derselben zurückströmen. Durch die Vorschusskassen werden ferner die kleinen Ersparnisse vieler Mitglieder zu Einem grossen Fonde gesammelt, der stark genug ist, auch fremde Kapitalien an sich zu ziehen. Dadurch werden zwei grosse Vortheile erreicht.

Der Genossenschafter hätte für sich allein einen Kredit entweder nicht bekommen oder nicht benützen können. Die Umschlagssumme wäre zu gering gewesen; das Kapital kann sich nicht zu sehr zersplittern, wenn anders die Verwaltung, sohin auch der Preis der Benützung desselben nicht

zu theuer werden soll. Die Vorschusskassa stellt sich nun als Mittelorgan zwischen den Kapitalisten und den kleinen Mann, sie operiert mit grösseren Summen, ist mit genügenden Garantien ausgestattet, um vertrauenswürdig dem Anlagesuchenden entgegen zu treten und vertheilt die verfügbaren Kapitalien nach Maassgabe der Kreditwürdigkeit jedes Einzelnen unter die Genossenschafter. Die Vorschusskassa entbindet die latente Kreditfähigkeit der Genossenschafter; sie kann den Einzelnen aber auch zuweilen mehr Kredit geben, als sie für allein überhaupt erhalten könnten. Da nämlich das Kreditbedürfniss der Genossenschafter zeitlich auseinander fällt, so wird es möglich, dass Ein Genossenschafter den Kredit des Andern benützt für die Zeit, wo der Letztere desselben nicht oder nicht ganz bedarf. Hierdurch wird das Prinzip der Gegenseitigkeit in der Genossenschaft verwirklicht.

Die Genossenschaften stehen ganz auf dem Boden des Kapitalismus. Sie kämpfen zwar gegen ihn, aber ihre Devise ist: *Similia similibus*. Sie unterstützen die Kapitalbildung und verwalten kleine Ersparnisse, immer jedoch mit der Hoffnung, dass es dem Sparenden gelingen werde, das aufgesammelte Kapital als selbstständigen Faktor zu seiner Produktion herbeizuziehen.

Die Vorschusskassa kann eines Unternehmungs-Kredites nur dann theilhaftig werden, wenn sie den Kapitalisten als Haftobjekt für das unvermeidliche Risiko ein genügend grosses eigenes Vermögen zu bieten vermag. Der Credit steht überall in einem gewissen Verhältnisse zum eigenen Fonde, bei gleichem Geschäftsvermögen ist er grösser nur dann und in dem Grade, als die Organisation und Verwaltung der Unternehmung solider ist oder sie selbst weniger Verlustschancen hat. Ein eigenes Vermögen ist daher auch bei den Vorschusskassen durchaus nöthig und diejenigen, welche die Abschaffung der Geschäftsantheile für zulässig halten, verstehen weder die Natur des Kredites noch die Funktion dieser Genossenschaften. Man könnte sagen, es sei doch einerlei, ob der Genossenschafter einen bestimmten Betrag bei der Vorschusskassa als Geschäftsantheil hinterlege, oder denselben

bei sich bewahre, in beiden Fällen könne er hiemit für etwaige Ausfälle aufkommen. Dagegen muss bemerkt werden, dass eine Genossenschaft, deren Mitglieder vielleicht Nichts haben als die Kraft unter Entbehrungen kleine Ersparnisse zu machen, sicherlich keinen Kredit erhalten würde, wenn sie kein eigenes Vermögen besäse. Welche Garantien wären denn gegeben, dass die Genossenschafter wirklich von Zeit zu Zeit ihre Sparpfennige hinterlegen? Was übrigens der borgende Kapitalist verlangt, die Bildung eines Genossenschaftsvermögens, ist ein eminentes Interesse der Genossenschafter selbst. Den Geschäftsantheil, mit welchem ein Genossenschafter betheiligt ist, wird derselbe ungleich weniger schwer zur Deckung entstandener genossenschaftlicher Verluste opfern, als ein Kapital, das er bei sich im Geschäfte verwendet, und auf welches er bei Einleitung dieser oder jener Unternehmung gerechnet hat. Zwingen ihn ferner die Statuten der Genossenschaft wöchentlich, monatlich einen gewissen Beitrag zu leisten, so wird er — schon um den Andern nicht nachzustehen — die Summe sparen, auch wenn er sich ein Vergnügen versagen, auch wenn er sich mühselig etwas abkargen müsste. Ist er jedoch zu regelmässigen Beitragsleistungen nicht verhalten, so wird er nur zu leicht weniger enthaltsam sein in dem Gedanken, dass er bei besserem Geschäftsgange das Versäumte leicht nachholen werde. Doch eine Genossenschaft, deren Aufgabe sein soll, die beginnende Kapitalbildung ihrer Mitglieder zu unterstützen, würde ohne eigenes Vermögen selten Kredit bekommen. Man weise hier nicht auf die Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine hin, die in der Rheinprovinz eines guten Kredites sich erfreuen, trotzdem sie fast durchgehends keine Geschäftsantheile bilden lassen ¹⁾. Diese Vereine sind ausschliesslich dazu bestimmt, dem Creditbedürfnisse des kleinen Landwirthes entgegen zu kommen. Der gewerbliche Kleinbetrieb nun kommt mit der fortschreitenden Machtentwicke-

1) Theodor Kraus die Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz I. Statistik und Beschreibung. Bonn 1876.

lung des Kapitalismus in immer grössere Gefahr, vom Grossbetriebe absorbiert zu werden, dagegen stimmt man überein in der Ansicht, dass der ländliche Kleinbetrieb mit dem Grossbetriebe erfolgreich konkurriren könne¹⁾. „Die ländlichen Raiffeisen'schen Genossenschaften sind nicht dem Bedürfnisse entsprungen einen sinkenden Stand gegenüber einem übermächtig rivalisirenden zu halten“. Die Mitglieder dieser Vereine sind Landwirthe, besitzen also ein Kapital, das sie ohne kundliche Formalitäten nicht losschlagen und das, auch belastet, mit seinen freien Werthprozenten immerhin ein annehmbares Pfand für einen Gläubiger ist. Zudem ist das Wirtschaftsgebiet, auf welchem das Raiffeisen'sche System Geltung erlangte, ein viel zu beschränktes, als dass die mit demselben gemachten Erfahrungen einen unwiderruflichen Schluss zuliessen. Uebrigens werden diese Vereine zur Bildung von Geschäftsantheilen sich baldigst verstehen müssen. Die Bestimmung des § 3 al. 5 des deutschen Genossenschaftsgesetzes macht die Einführung von Geschäftsantheilen der Mitglieder obligatorisch, „weil die daselbst erforderte Angabe des Betrages und der Art der Bildung solcher Antheile unmöglich ist, wenn dieselben gar nicht existiren“²⁾.

Die Schulze'schen Vorschussvereine sind von jeher auf die Bildung eines eigenen Vermögens sorgfältig bedacht gewesen. Hierin kann man einen Hauptgrund für das kräftige Gedeihen dieser Vereine sehen. Allenthalben hat man auch die subsidiäre Haft der Mitglieder für Schuldner der Vorschussvereine aufgenommen und ganz verkehrter Weise ge-

1) Roscher Nationalökonomik des Ackerbaues. 8. Aufl. Stuttg. 1875 § 49. von der Goltz. Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage Jahrgänge 1872 und 1873.

2) Schulze-Delitzsch in den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrg. 1874 N. 44. Vgl. Bericht der Enquetekommission des deutschen Reichstages über die R.'schen Darlehenskassenvereine, abgedruckt in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern Berlin 1875 und die vielen Streitschriften des Kapoun-Karlowa, F. Nöll, Held u. A. Die gegenseitigen Angriffe haben sich leider oft zu massloser Heftigkeit zugespitzt.

rade in dieser Solidarhaft das Lebenselement derselben erkannt. Wir halten die Solidarhaft in der Genossenschaft für gefährlich. Die deutschen Vorschussvereine haben dies glücklicherweise nur in den seltensten Fällen erprobt, was freilich nur ihrer musterhaften Geschäftsführung zugeschrieben werden muss. Immer aber ist die Solidarhaft unwirksam und ungerechtfertigt. Die Deutschen Vorschussvereine mögen nur von der Allgewalt dieser Haft durchdrungen sein und sie gleich einem Talisman in ihren Statuten hüten, sie ist und bleibt so eitel wie ein solcher Zauberlappen ¹⁾.

In Deutschland hat man zuweilen versucht, fremde Kapitalien mehr und mehr herbeizuziehen, ohne auf die Vermehrung des eigenen Vermögens Bedacht zu nehmen. „Je mehr man mit fremden Geldern operirt“, dachte man, „deren Eigenthümer als Gläubiger nur Zinsen aber keine Dividenden zu beanspruchen hätten, desto höher steige die Dividende der Mitglieder, während bei der starken Ansammlung des Guthabens der Letzteren der Divisor für die Dividende wachse, diese also, wenn auch in Quanto im Ganzen heraufgehend, doch in der Quote für die Einzelnen sich vermindern“. Abgesehen davon, dass eine solche Maxime jeder gesunden Geschäftsgebarung widerstreitet, ist dieser Kalkul augenscheinlich illusorisch. Allerdings wird die Dividende nach Massgabe der eingelegten Stammantheile vertheilt und daher die auf den Antheil entfallende Dividende kleiner, wenn die Anzahl dieser Antheile sich vermehrt, der als Dividende zu vertheilende Gewinn aber derselbe bleibt. Setzt man jedoch den Fall, dass die Anzahl der Geschäftsantheile, und nicht auch die der einsteuernden Personen, also der Mitglieder vermehrt worden ist, so wird jedes Mitglied zwar eine

1) Ueber die Haftung in der Genossenschaft cf. Schulze-Selitzsch. Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken 4. Aufl. Leipzig 1867. Viele Aufsätze in Jdem die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland Berlin 1870. Pfeier. Ueber Genossenschaftswesen Leipzig 1863. Pröbst. Die Grundlehren der deutschen Genossenschaften München 1875. Endemann in den Preussischen Jahrbüchern Band XXV. Heft 1.

kleinere Quote für den einzelnen Antheil, dennoch dasselbe Quantum erhalten als ihm zugekommen wäre, wenn die Vermehrung des Betriebsfondes lediglich durch fremdes Kapital sich vollzogen hätte. Schulze-Delitzsch bemerkt sehr richtig, dass der ganze Unterschied der ist, dass im ersteren Falle die Personen durch Steigerung ihrer Einlagen in die Genossenschaftskassa gespart haben und gewissermassen hiezu genöthigt worden sind, um eben bei der Dividende gegen Andere nicht zu kurz zu kommen ¹⁾.

Wir kennen Vereine, bei welchen zu Zeiten das eigene Kapital 5 % , ja selbst weniger als 5 % der fremden Kapitalien betrug. Schulze-Delitzsch hat dringend die Abstellung eines solchen gefährlichen Missverhältnisses gefordert, und in verschiedenen Gesetzentwürfen als Minimum des eigenen Vermögens 10 % der angeliehenen Gelder festgesetzt; allenthalben aber hervorgehoben, dass dieser Satz regelmässig auf wenigstens 25—30 % zu bringen sei. In der That, wenn irgendwo so ist ein starker eigener Fond bei einem Bankgeschäfte nothwendig, welches den unaufhörlichen Wechselfällen der politischen und kommerziellen Konjunktur gewachsen sein soll.

Natürlich ist es aber in vereinzelt Fällen gelungen, einen Kredit zu erlangen, der ausser allem Verhältniss zum eigenen Kapitale stand. Wir haben sämtliche Jahresberichte Schulze-Delitzsch' (sie erscheinen seit 1860) gelesen und gefunden, dass bei seinen Vereinen der eigene Fond durchschnittlich stets ca. 30 % des fremden Fondes betrug. Es besaßen beispielsweise:

Im Jahre	Zahl der Vereine	Eigenes Vermögen (Stammantheile u. Reserve)	Auf Credit entnommene Gelder Anlehen u. Spareinlagen	durchschnittl. % des eigenen zum fremden Fonde
1860	133	528,857 R. M.	2,392,327 R. M.	27. 50
1865	498	4,852,558 »	17,656,776 »	27. 40
1870	740	14,663,327 »	45,999,162 »	31. 87
1872	807	21,373,529 »	77,288,731 »	27. 69
1873	834	25,531,815 »	93,420,123 »	27. 33
1874	815	28,191,372 »	101,811,930 »	27. 68
1875	815	30,656,663 »	110,054,967 »	27. 85

1) Das Fortschreiten der eigenen Kapitalbildung in unseren Vorschuss- und Kreditvereinen. Innung der Zukunft Jahrg. 1861 S. 49 ff.

342 Bedenken bezügl. der Solidarhaft in den Genossenschaften.

In Oesterreich-Ungarn betrug bei 212 Genossenschaften, die ihren Verwaltungsbericht veröffentlichten ¹⁾ Ende 1873

In	Eigener Fond	Fremder Fond	Verhältniss des eigenen zum fremden Fonde
Oestreich	7,198,075 fl.	23,050,614 fl.	32 : 100
Ungarn	3,611,383 »	1,209,923 »	300 : 100
Zusammen	10,809,463 »	24,260,537 »	64 : 100

Nun fällt es bekanntlich keinem soliden Kaufmann schwer mindestens das dreifache dessen kreditirt zu erhalten, was er an eigenem Kapitale besitzt. Diess wird ganz erklärlich, wenn man die prinzipielle Bedeutung des Geschäftsfondes im Auge behält. Nicht aus diesem soll das entlehnte Kapital zurückerstattet werden, sondern mit dem Ertrage jener Unternehmung, welche der Kreditsuchende mit dem letzteren einleiten will. Speziell bezüglich der Kreditinstitute, die eine Solidarhaft der Theilnehmer nicht kennen, so könnten wir durch eine ganze Reihe statistischer Angaben nachweisen, dass in allen vorgeschritteneren Ländern das Verhältniss ihres eigenen Kapitals zum fremden wie 1 : 3 ein ganz gewöhnliches sei. Selbst in Oesterreich und Ende 1873, also in einer Periode des allgemeinen Misstrauens und Geschäftsniederganges haben bei allen Bank- und Creditinstituten zusammen — die Nationalbank inbegriffen — die Passiven ausser dem Aktienkapitale und dem Reservefonde sich auf 1,204,398,701 fl. belaufen, während das eigene Vermögen derselben 504,171,755 fl. also bloss 41 % der fremden Fonde betrug ²⁾.

Die übertriebene Vorstellung von der Attraktionskraft der Genossenschaft und ihrer Solidarhaft in Bezug auf fremdes Kapital dürfte hiemit auf das richtige Maass zurückge-

1) Bericht über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich-Ungarn pro 1873 von Herm. Ziller. Wien 1876.

2) Statistisches Jahrbuch pro 1873 VIII. Wien 1875. — Wir lassen die Wirkung des Zwangskurses der österreichischen Banknoten unberücksichtigt.

führt sein. Wenn je in dieser Hinsicht die Vorschussvereine hie und da eines besondern Vorzuges geniessen, so wird derselbe doch keinesfalls auf den Hokusfokus der Solidarhaft, sondern vielmehr auf das gute und wohlgegründete Renomé der Genossenschaften überhaupt und des betreffenden Vereines insbesondere sowie darauf zurückzuführen sein, dass sie verhältnissmässig viel mehr Berührungspunkte mit dem Publikum haben, an welchen sie die Kapitalien an sich saugen. Im Allgemeinen haben die Genossenschaften trotz ihrer Solidarhaft keinen grösseren Kredit gehabt, wie andere Kreditgesellschaften ohne dieses Fundament. Entweder haben sie einen grösseren Kredit nicht bekommen wollen oder nicht bekommen können. Immer ist die vielgepriesene Solidarhaft mindestens gänzlich überflüssig gewesen. Oder soll vielleicht gar der Genossenschaftsgläubiger durch dieselbe absolut gegen jede Gefahr bezüglich seiner Forderung gefeiet werden? Man mache nur immer aus der Genossenschaft einen wahren Ausbunt von Sicherheit, die Gefahr aus einer Unternehmung zu eliminieren wird doch die Quadratur des Zirkels in der menschlichen Wirthschaft bleiben.

Die Solidarhaft ist also praktisch unwirksam und muss es sein, sie ist aber auch nicht rechtlich nothwendig, wie von Schulze-Delitzsch behauptet wird ¹⁾.

Schulze führt aus: Die unbeschränkte persönliche Haftbarkeit muss bei privatrechtlichen Verbindlichkeiten die Regel bilden; die auf bestimmte Sachgüter oder Summen beschränkte die Ausnahme. Von dem ersteren Grundsatz kann das Gesetz nur dort die Ausnahmen zulassen, wo es im öffentlichen Interesse geboten ist, wie bei den Aktiengesellschaften, die so viel zum Fortschritte der Völker beitragen, an welchen aber gerade die Wohlhabendsten sich nicht theiligen würden, wenn sie hiebei ihre ganze Existenz auf's Spiel setzen müssten. Doch muss in jedem Falle die wegfallende persönliche Verantwortlichkeit der Theilhaber durch andere sachliche Garantien ersetzt werden.

¹⁾ Schulze-Delitzsch Kritik zum Entwurfe des österreichischen Genossenschaftsgesetzes in der deutschen Zeitung 1871.

„Es ist nothwendig dass

1. Das Vorhandensein eines bestimmten von der Gesellschaft eingeschossenen Kapitaless zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniss gebracht werde, und

2. der das Haftobjekt bildende Gesellschaftsfond der Verfügung der einzelnen Genossenschaftler entzogen werde.“

Schulze-Delitzsch behauptet nun, dass diese für eine beschränkte Haftung nöthigen Requisite bei den Genossenschaften wegen ihrer eigenthümlichen Natur, wegen des beständigen Wechsels der Mitglieder und wegen der Möglichkeit die eingezahlten Stammantheile einseitig und ohne Vorwissen der Genossenschaftsgläubiger zurückzuziehen, nothwendig ermangeln, mithin die Solidarhaft beibehalten werden müsse.

Die Mitglieder der Genossenschaften wechseln allerdings, die Genossenschaften sind eben Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Vergrössert sich die Mitgliederzahl, so ist das den Genossenschaftsgläubigern jedenfalls nicht nachtheilig und so viel die Eventualität der Verminderung betrifft, was steht denn entgegen, dass die Veröffentlichung des Namens und Standes aller Mitglieder obligatorisch gemacht und der Austritt nur zu einer bestimmten Zeit und nach einer Kündigungsfrist gestattet werde, die so bemessen ist, dass der durch die Kündigung ängstlich gemachte Genossenschaftsgläubiger sein Kapital zurückziehen kann, ehe die gekündigten Stammantheile hinausbezahlt sind? Ebenso gut kann aber auch das einseitige Zurückziehen solcher Antheile ausgeschlossen und verfügt werden, dass auch die Anzahl der Jedem zustehenden Geschäftsantheile und die etwa geschehene Kündigung auf glaubhafte Weise publizirt werden müssen.

Alles das hat übrigens unsere Gesetzgebung erkannt. Das österreichische Genossenschaftsgesetz ¹⁾ verfügt, konform mit dem deutschen, § 5, 5 ausdrücklich, dass der Genossenschaftsvertrag den Betrag der Geschäftsantheile und die Art

1) Dieses anerkennt zwar G. mit b. H., bei denen jedoch der Haftungsbetrag mindestens auf das Doppelte der Geschäftsantheile festgesetzt werden muss.

der Bildung dieser Antheile enthalten müsse. Man könnte einwenden, dass, da ja die Geschäftsantheile nicht auf einmal eingezahlt werden und sich erst durch allmälige Beisteuer bilden, das Haftobjekt insolange nicht bestimmt sei, als diese Antheile nicht voll eingezahlt sind. Das ist aber durchaus nicht nothwendig. Das Gesetz bestimmt, (§ 14) dass am Sitze der Genossenschaft ein Register zu führen ist, in welches der Name und der Stand eines jeden Genossenschafters, die Zahl der Jedem gehörigen Geschäftsantheile, die Kündigung eines oder mehrerer dieser Antheile eingetragen werden und dass ferner die Einsicht in dieses Register Jedermann gestattet ist. Auf diese Art ist es dem Genossenschaftsgläubiger ermöglicht, jede gewünschte Auskunft über das Stammkapital der Genossenschaft zu erhalten. Sind die Geschäftsantheile nicht voll eingezahlt, dann mag derjenige, welcher der Genossenschaft Kredit geben will, diesen Kredit nur nach Maassgabe der eingezahlten Geschäftsantheile gewähren; will er ein Weiteres thun, nun so soll er sich die Genossenschafter, welche noch etwas zu leisten haben, genau besehen und bei sich erwägen, ob und wie gut sie sind.

Kann aber nicht wegen des beständigen Wechsels der Mitglieder den Genossenschaftsgläubigern das Haftobjekt so zu sagen unter den Händen entschwinden? Die Genossenschafter können allerdings aus dem Vereine austreten, aber nur beim Schlusse des Geschäftsjahres und nach vorausgegangener wenigstens vierwöchentlicher Aufkündigung (§§ 54,2 und 77). Wie oben gesagt, muss der gemeldete Austritt in das Register eingetragen werden. Daher kann der Gläubiger, wenn er massenhafte Kündigungen bedenklich fände, sein dargeliehenes Kapital gleichfalls kündigen und er wird, da die Kündigungsfrist der Genossenschafter durchwegs auf 6 Monate festgesetzt ist, in aller Regel noch vor Abfertigung der ausscheidenden Mitglieder befriedigt werden. Uebrigens hätte auch die Unterlassung der Kündigung noch nicht nothwendig etwas gefährliches, da ja nach § 73, 11 die Genossenschafter, auch wenn sie ausgetreten sind, für Ansprüche ge-

gen die Genossenschaft noch durch zwei Jahre verhaftet bleiben.

Wir müssen hervorheben, dass durch die Solidarhaft etwas ganz fremdartiges in die Genossenschaft getragen wird. Die Solidarhaft bei einer Aktiengesellschaft — und das ist ja im Grunde auch jede Genossenschaft — ist etwas durchaus Anderes als das Analogon der unbeschränkten persönlichen Haftung eines Einzelnen für seine geschäftlichen Verbindlichkeiten.

Wir verlangen grundsätzlich und ausnahmslos diese unbeschränkte persönliche Haftung. Wie verhält es sich aber mit dieser persönlichen Haftung bei der Genossenschaft? Ob diese eine universitas oder eine societas im römischen Sinne sei, das zu entscheiden überlassen wir getrost unseren Romanisten. Wir fühlen keinen Beruf den neuen Most in die alten Schläuche zu giessen. Wir konstatiren nur — worin Alle einig sind —, dass die Genossenschaft eine vermögensrechtliche Persönlichkeit ist, die unabhängig von den die Genossenschaft bildenden Individuen existirt. Die Genossenschaft hat eigene Organe ihres Willens und der Verwirklichung desselben; sie kann Verträge vermögensrechtlichen Inhaltes schliessen, Erbschaften antreten, ihre Ansprüche vor Gerichte geltend machen. Der einzelne Genossenschafter kann mit der Genossenschaft selbst kontrahieren, klagbar gegen sie auftreten und von ihr verklagt werden. Die Genossenschaft hat Persönlichkeit, allerdings nur eine vermögensrechtliche Persönlichkeit. Auch diese Persönlichkeit muss für ihre Verbindlichkeit unbeschränkt haften, doch kann naturgemäss diese Haftung nur eine Haftung mit ihrem ganzen Vermögen, freilich aber auch nur eine Haftung mit ihrem Vermögen sein.

Wenn also das Gesetz bei den Genossenschaften, wie bei allen Aktiengesellschaften, gewisse Garantien verlangen muss, die zum Schutze der Gläubiger nothwendig erscheinen, soll anders dem Schwindel nicht Thür und Thor geöffnet sein, so ergibt sich die Art und der Umfang derselben aus dem einfachen Satze: Es muss Sicherheit gegeben werden, dass das Vermögen der Gesellschaft allen jenen Gläubigern verhaftet

bleibe, die nur mit Rücksicht auf dasselbe kreditirt haben. Und dieses Prinzip hat in unserer Gesetzgebung eine angemessene Durchführung erfahren.

Die Ueberzeugung von der Wunderkraft der Solidarhaft in den Genossenschaften grassirt nur in Deutschland. Das kam so. Bis in die Sechziger Jahre hinein wurden die deutschen Genossenschaften von den Regierungen mit argwöhnischen Augen beobachtet. Vor dem 1867 Gesetze, in welchem sich die neue wirthschaftliche Gestaltung erst ihr Recht erkämpfte, standen die Genossenschaften ausserhalb des gesetzlichen Bodens. Sie hatten kein Vertretungsrecht. Wollten sie einen Anspruch vor dem Richter geltend machen, so fielen sie entweder der juristischen Schablone zum Opfer oder sie mussten auf einem Umwege dem Buchstaben eines veralteten Gesetzes gerecht werden, indem der genossenschaftliche Anspruch in den eines Einzelnen umgewandelt wurde. Diese Vertretung konnte natürlich sowohl dem gewählten Repräsentanten, der als selbst-berechtigt und selbst-verpflichtet vorgeschoben wurde, als auch der Genossenschaft gefährlich werden; es wurde die unbedingte Solidarhaft, das Einstehen Eines für Alle, und Aller für einen nothwendig. Hieraus hat sich unter gänzlicher Verkennung der Sache die ziemlich allgemeine Ansicht herausgebildet, als ob gerade die Solidarhaft das Wesentliche in der Organisation unserer Vereine ausmache. Es ist aber interessant, dass selbst Schulze-Delitzsch in seinem ersten Gesetzentwurfe ¹⁾ die obligatorische Solidarhaft bei den Genossenschaften keineswegs gefordert hat. Der § 2 dieses Entwurfes bestimmt blos, dass diese Vereine einen eigenen Vermögensfond bilden müssen, „welcher bei den Vereinen, die die solidarische Haft gegenüber den Mitgliedern festhalten, zum Mindesten 10% der aufzunehmenden Gelder betragen, bei anderen aber auf gleiche Höhe

1) Entwurf eines Gesetzes zum Behufe der Erleichterung der Legitimation bei Prozessen und Rechtsgeschäften für die deutschen Vorschuss- und Creditvereine, welche auf der Selbsthülfe der Creditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhen. Innung der Zukunft Jahrgang 1860 S. 45.

mit diesen gebracht werden muss!“ Ein wunderliches Verlangen fürwahr! Uebrigens sagt derselbe Autor in den Motiven ¹⁾ zu dem eben gedachten Entwurf: „ deshalb glaubte man die Solidarhaft nur bei Bemessung des Minimalsatzes des eigenen Vermögens der Vereine im Verhältnisse zu der zu gestattenden Summe der Anlehen berücksichtigen zu müssen, da es sich nicht läugnen lässt, dass die Sicherheit der Gläubiger dadurch einen wesentlichen Zuwachs erhält. Doch könnte nach des Verfassers Meinung auch diese Bezugnahme auf die Solidarhaft wegbleiben“. Es steht fest, dass die Solidarhaft in der Genossenschaft nur den Sinn haben kann, dass die Sicherheit der Gläubiger durch dieselbe einen wesentlichen Zuwachs erhalte, demnach der Kredit der Genossenschaft grösser und billiger werde; nicht minder aber steht fest, dass die Genossenschaften auch ohne ihre Solidarhaft desselben Kredites sich erfreuen würden, den sie mit derselben haben. Die genossenschaftliche Solidarhaft lockt keinen Silberling aus den Taschen der Kapitalisten.

In Frankreich und England wird sich die Solidarhaft nie Eingang in die Genossenschaften verschaffen; dort weiss man eben die wahre Bedeutung einer solchen Haft nach Gebühr zu würdigen. In Deutschland und Oesterreich ist das ökonomische Gewissen nicht so feinführend; man befreundet sich mit der Solidarhaft um so leichter, als das Gesetz fürsorglich das Allergefährlichste derselben durch das Auskunftsmittel des Umlageverfahrens unterdrückt hat. Wie gemüthlich in Oesterreich die Solidarhaft aufgefasst wird, illustriert sattsam ein Umstand, der auf dem heurigen Genossenschaftstage in Prag zur Sprache kam. Es soll nicht ungewöhnlich sein, dass ein Genossenschafter gleichzeitig mehr als einem halben Dutzend Genossenschaften zum Theil mit unbeschränkter Haftung angehört. Es fällt wirklich schwer, darüber keine Satyre zu schreiben! ²⁾

1) Abgedruckt in: Schulze-Delitsch. Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland, Berlin 1870 S. 259 ff.

2) In Ungarn trägt man sich im Reichstage allen Ernstes mit dem

Mit dem Schlagworte „genossenschaftliche Solidarhaft“ treibt man ein doppeltes Spiel. Dem Publikum wird — freilich ohne Erfolg — verkündet: Seht, wir sind die solidesten Geschäftsleute, bei uns gibt es die sicherste Kapitalsanlage, so und so viele wackere Männer stehen mit all ihrem Hab und Gut für unsere Verbindlichkeiten ein; und in Einem Athem werden die Genossenschaften beschwichtigt: Es hat keine Gefahr, die Solidarhaft ist bloß etwas formelles, unsere Verwaltung ist ja von so peinlicher Gewissenhaftigkeit, dass sich nie ein Ausfall ergeben und noch viel weniger je die Solidarhaft irgend welche Opfer auflegen wird.

Die genossenschaftliche Solidarhaft ist zu verwerfen; sie ist ungerechtfertigt, wirkungslos, unter Umständen gefährlich. Auch ohne dieselben werden die Vorschusskassen ihre grosse Aufgabe erfüllen, welche freilich nicht die sein kann, die Kreditordnung der kapitallosen Arbeit zu begründen, sondern die darin besteht, die keimende Kapitalbildung zu schützen und zu fördern, und den Genossenschaftlern nicht nur den ihrem aufgesparten Kapitale entsprechenden Kredit zu verschaffen, sondern auch, das Princip der Gegenseitigkeit verwirklichend, nach wechselndem Bedarfe mit dem unbenützten Kredite einzelner Genossenschaftler dem gesteigerten Kreditbedürfnisse anderer zeitweilig abzuhelpen.

Projekte eines allgemeinen Bodenkreditverbandes, einer Vereinigung »unzähliger« lokaler Hypothekarkreditgenossenschaften, für deren Verbindlichkeiten alle Creditnehmer im ganzen Reiche solidarisch haftbar gemacht werden sollen!